

Bundesgesetzblatt ²³⁵⁷

Teil I

G 5702

2003 **Ausgegeben zu Bonn am 4. Dezember 2003** **Nr. 57**

Tag	Inhalt	Seite
19.11.2003	Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 2 Abs. 2 des Öko-Landbaugesetzes (BLE-ÖLG-Kostenverordnung – BLEÖLGKostV) FNA: neu: 7847-23-1	2358
25.11.2003	Neufassung der Auslandsumzugskostenverordnung FNA: 2032-3-12	2360
25.11.2003	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See FNA: 9511-20	2370
26.11.2003	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) FNA: neu: 7820-9; 2129-27-2-11, 2129-6-6, 7820-6	2373
26.11.2003	Vierte Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften FNA: 7823-5-6, 7823-5-2, 7823-5-6	2438
28.11.2003	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2004 FNA: neu: 605-1-10-15	2444

**Verordnung
über Kosten für Amtshandlungen der Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung nach § 2 Abs. 2 des Öko-Landbaugesetzes
(BLE-ÖLG-Kostenverordnung – BLEÖLGKostV)**

Vom 19. November 2003

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Öko-Landbaugesetzes vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2558) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Erhebung von Kosten

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhebt für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 des Öko-Landbaugesetzes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

§ 2

Gebühren

(1) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

(2) Hat die Amtshandlung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, so kann die nach Maßgabe des Absatzes 1 berechnete Gebühr um bis zu 50 vom Hundert des im Gebührenverzeichnis bei dem jeweiligen Gebährentatbestand aufgeführten Höchstbetrages erhöht werden. Der Kostenschuldner ist vor der Vornahme der Amtshandlung zu hören, wenn mit einer solchen Erhöhung zu rechnen ist.

§ 3

Auslagen

Vom Kostenschuldner werden die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Verwaltungskostengesetzes aufgeführten Auslagen erhoben.

§ 4

Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor deren Beendigung vom Antragsteller zurückgenommen oder ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

(2) Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 vom Hundert des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 vom Hundert der Widerspruchsgebühr.

§ 5

Übergangsregelung

Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, können Kosten nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und der §§ 3 und 4 erhoben werden, soweit die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Erhebung der Kosten in einem unanfechtbaren Bescheid vorbehalten hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. November 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Verzeichnis
der Gebühren für Amtshandlungen der Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung nach § 2 Abs. 2 des Öko-Landbaugesetzes

Gebühren- nummer	Gebührenverzeichnis	Gebühr in Euro
1	Zulassung einer privaten Kontrollstelle nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	
1.1	Erteilung der Zulassung Bei der Bemessung der Gebühr können bestehende Akkreditierungen berücksichtigt werden.	1 350 bis 8 720
1.2	Änderung oder Verlängerung der Zulassung	50 bis 4 380
2	Genehmigung zur Vermarktung von Erzeugnissen mit Hinweis auf den ökologischen Landbau, die aus einem Drittland in die EU eingeführt werden, nach Artikel 11 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	
2.1	Erteilung der Genehmigung	55 bis 2 990
2.2	Änderung oder Verlängerung der Genehmigung	22 bis 880
2.3	Ausstellung der Originalbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern nach Artikel 4 Abs. 9 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001	22
2.4	Ausstellung von Zweit/Mehrfachbescheinigungen von der Originalbescheinigung nach Artikel 4 Abs. 9 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 je Exemplar	11
3	Zulassung der Verwendung einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93	
3.1	Erteilung der Zulassung	40 bis 390
3.2	Änderung oder Verlängerung der Zulassung	20 bis 210

**Bekanntmachung
der Neufassung der Auslandsumzugskostenverordnung**

Vom 25. November 2003

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Auslands-umzugskostenverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4159) wird nachstehend der Wortlaut der Auslandsumzugskostenverordnung in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 4. Mai 1991 (BGBl. I S. 1072),
2. die am 1. Juli 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 30. Mai 1997 (BGBl. I S. 1325),
3. die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3898),
4. die am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Verordnung vom 10. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2409),
5. die am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4159).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 14 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682),
- zu 2. des § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) und des § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), die durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) neu gefasst worden sind,
- zu 3. des § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 des Bundesumzugskostengesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682),
- zu 4. des § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682),
- zu 5. des § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682).

Berlin, den 25. November 2003

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

**Verordnung
über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen
(Auslandsumzugskostenverordnung – AUV)**

§ 1

Allgemeines

(1) Die Umzugskostenvergütung bemisst sich bei Auslandsumzügen

1. nach der Dienststellung, der Besoldungsgruppe, die für den Dienstposten des Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundesumzugskostengesetzes vorgesehen ist, und dem Familienstand des Berechtigten am Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort,
2. nach der Zahl der Personen im Sinne des § 6 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes und
3. nach der Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes, wenn diese spätestens ein Jahr nach dem Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort bezogen worden ist. Dem Tag des Dienstantritts steht der Tag nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 19 Abs. 1 und 2 gleich. Auf einen vor Ablauf dieser Frist gestellten Antrag kann die Wohnung auch dann berücksichtigt werden, wenn sie wegen Wohnungsmangels oder aus anderen von der obersten Dienstbehörde als zwingend anerkannten Gründen erst später bezogen worden ist.

An die Stelle des Tages des Dienstantritts am neuen Dienstort tritt der Tag der Zusage der Umzugskostenvergütung, wenn er später liegt. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen eine Dienststellung zugrunde legen, die der Berechtigte erst nach dem Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort erlangt. Bei Umzügen vom Ausland in das Inland und bei Umzügen aus Anlass des Ausscheidens aus dem Dienst (§ 19) sind abweichend von Satz 1 Nr. 1 die Dienststellung am Tage der Beendigung des Dienstes am bisherigen Dienstort und die Familienverhältnisse an dem Tage maßgebend, für den zuletzt Auslandsdienstbezüge gewährt worden sind. Die innerhalb eines Zeitraums von 40 Wochen nach dem Einladen des Umzugsgutes geborenen Kinder werden berücksichtigt.

(2) Soweit sich die Umzugskostenvergütung nach Besoldungsgruppen bemisst, ist maßgebend

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,
2. bei Berechtigten im Ruhestand, früheren Berechtigten und ihren Hinterbliebenen die Besoldungsgruppe des letzten Dienstpostens des Berechtigten.

(3) Soweit für die Umzugskostenvergütung ein vorausgegangener Umzug von Bedeutung ist, wird ein für diesen Umzug entstandener Anspruch auf Umzugskostenvergütung berücksichtigt, selbst wenn er wegen Ablaufs der Frist nach § 14 Abs. 6 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes erloschen ist.

(4) Die im Bundesumzugskostengesetz und in dieser Verordnung aufgeführten Bestandteile der Umzugskostenvergütung werden nur dann um einen Kaufkraftausgleich (§§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes) verändert, wenn es ausdrücklich bestimmt ist.

(5) Der Antrag auf die Umzugskostenvergütung muss die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen enthalten. Jede Änderung, die die Höhe der Umzugskostenvergütung beeinflusst, hat der Berechtigte unverzüglich anzuzeigen. Die Pauschvergütung (§ 10), der Beitrag zum Beschaffen von klimabedingter Bekleidung (§ 11), der Ausstattungbeitrag (§ 12) und der Einrichtungsbeitrag (§ 13) sind dem Berechtigten unter dem Vorbehalt zu gewähren, dass er zu viel erhaltene Beträge zurückzahlen hat, wenn er den Umzug anders als zunächst angegeben durchführt. Entsprechendes gilt für Rabatte, Geld- und Sachzuwendungen sowie für unentgeltliche Leistungen.

§ 2

Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes (Beförderungsauslagen) von der bisherigen zur neuen Wohnung am neuen Dienstort oder im übrigen Einzugsgebiet werden erstattet. Zu den Beförderungsauslagen gehören auch die Kosten für das Ein- und Auspacken, Montage- und Installationsarbeiten für die üblichen Haushaltsgeräte, Zwischenlagerung im Sinne des Absatzes 6, Transportversicherung sowie durch den Transport bedingte Gebühren und Abgaben.

(2) Für den Berechtigten und eine andere auch am neuen Dienstort mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person im Sinne des § 6 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes werden die Beförderungsauslagen für ein Umzugsvolumen von bis zu 130 cbm erstattet. Für jede weitere auch am neuen Dienstort mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebende Person erhöht sich das erstattungsfähige Volumen um je 10 cbm. Bei Leitern von Auslandsvertretungen und deren Ständigen Vertretern kann in begründeten Einzelfällen die oberste Dienstbehörde Ausnahmen genehmigen. Beim Umzug können außerdem höchstens zwei Personenkraftfahrzeuge berücksichtigt werden. Diese bleiben bei der Berechnung des Volumens nach Satz 1 und 2 außer Betracht.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann das erstattungsfähige Beförderungsvolumen einschränken, wenn dem Berechtigten eine voll oder teilweise ausgestattete Dienstwohnung zugewiesen wird. Besteht die Residenz des Leiters einer Auslandsvertretung aus einem Repräsentationsteil und einem gesonderten privaten Wohnungsteil, so gilt nur letzterer als Wohnung im Sinne des Satzes 1.

(4) § 6 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes gilt mit folgenden Abweichungen:

1. Kosten für die Mitnahme eines zweiten Personenkraftfahrzeugs mit bis zu 1,8 l Hubraum und einem Volumen von höchstens 11 cbm werden nur berücksichtigt, wenn zum Haushalt mehr als eine Person gehört. Innerhalb Europas mit Ausnahme der Russischen Föderation, der Ukraine, Weißrusslands, Maltas, Zyperns und Islands werden bis zur Höhe der

Beförderungsauslagen die Kosten für die Selbstüberführung eines zweiten Personenkraftfahrzeugs nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Zolleingangsabgaben werden nur erstattet, soweit die Mitnahme eines zweiten Personenkraftfahrzeugs notwendig ist.

2. Bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland gehören zum Umzugsgut auch Einrichtungsgegenstände und Personenkraftfahrzeuge, für die der Berechtigte innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug der neuen Wohnung den Lieferauftrag erteilt hat; Absatz 5 bleibt unberührt.
3. Die notwendigen Transportkosten für bis zu zwei Haustiere werden berücksichtigt, soweit sie in der Wohnung gehalten werden. Kosten, die über die Transportkosten hinausgehen, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für Transportbehälter, Impfungen, Tierheime, Quarantäne und Ähnliches.

(5) Der Umzug ist so sparsam wie möglich durchzuführen. Wird das Umzugsgut getrennt versandt, ohne dass die oberste Dienstbehörde die Gründe dafür als zwingend anerkennt, werden höchstens die Beförderungsauslagen erstattet, die bei ungetrenntem Versand von der bisherigen zu einer Wohnung am neuen Dienstort oder im übrigen Einzugsgebiet entstanden wären. Wird bei einem Umzug vom Ausland in das Inland das Umzugsgut nach einem anderen inländischen Ort als dem neuen Dienstort oder dessen Einzugsgebiet befördert, werden höchstens die Beförderungsauslagen erstattet, die bei der Beförderung an den neuen Dienstort entstanden wären.

(6) Die notwendigen Auslagen für das Zwischenlagern des Umzugsgutes einschließlich der Lagerversicherung zwischen dem Tage der Räumung der bisherigen Wohnung und dem Tage des Bezuges der neuen Wohnung werden erstattet, soweit der Berechtigte diese nicht zu vertreten hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Berechtigte vorübergehend keine angemessene Leerraumwohnung am neuen Dienstort beziehen kann.

(7) Zur Ermittlung des Umfangs des Umzugsgutes kann der Dienstherr eine amtliche Vermessung fordern.

§ 3

Lagern und Unterstellen von Umzugsgut

(1) Übernimmt der Dienstherr ganz oder teilweise die Ausstattung der neuen Wohnung, werden dem Berechtigten die notwendigen Auslagen für das Verpacken, Versichern und Unterstellen des aus der bisherigen Wohnung nicht mitgenommenen Umzugsgutes erstattet. Daneben werden die notwendigen Auslagen für das Befördern zum Unterstellort, höchstens jedoch bis zum Sitz der obersten Dienstbehörde, oder bis zu einem anderen Ort im Inland mit unentgeltlicher Unterstellmöglichkeit erstattet. Wird das Umzugsgut bei einem späteren Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, in eine nicht oder nur teilweise ausgestattete Wohnung wieder herangezogen, werden die dadurch entstandenen Beförderungsauslagen erstattet. Hat der Berechtigte nach einer Auslandsverwendung mit ausgestatteter Dienstwohnung bei einem folgenden Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung für

Einrichtungsgegenstände innerhalb der Frist des § 2 Abs. 4 Nr. 2 den Lieferauftrag erteilt, um mit diesen Einrichtungsgegenständen eine nicht ausgestattete Wohnung am neuen Dienstort beziehen zu können, werden die Beförderungsauslagen ebenfalls erstattet. Dies gilt auch für Heiratsgut nach § 15 Abs. 1.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Mitnahme des Umzugsgutes an den neuen Dienstort aus klimatischen, sicherheitsmäßigen oder anderen besonderen Gründen nicht zumutbar ist oder wenn während der Dauer der Verwendung an diesem Ort keine Möglichkeit besteht, eine Leerraumwohnung zu mieten, in der das Umzugsgut untergebracht werden kann.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bei einem Umzug vom Inland in das Ausland auf Grund der Beschränkung des Transportvolumens in § 2 ein Teil des Umzugsgutes nicht mitgeführt werden kann, mit der Maßgabe, dass dieses Umzugsgut erst wieder bei dem nächsten Umzug in das Inland hinzugezogen werden kann.

§ 4

Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Umzugsreise von der bisherigen zur neuen Wohnung am neuen Dienstort oder im übrigen Einzugsgebiet werden unter Berücksichtigung der notwendigen Reisedauer wie folgt erstattet:

1. Der Berechtigte erhält Reisekostenvergütung nach § 7 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Tage des Einladens und des Ausladens des Umzugsgutes die Tage der Abreise vom bisherigen Wohn- oder Dienstort und der Ankunft am neuen Dienstort treten. Wird die Umzugsreise mit dem eigenen Kraftfahrzeug durchgeführt, kann die oberste Dienstbehörde triftige Gründe im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Bundesreisekostengesetzes anerkennen.
2. Für die zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden das Tage-, Übernachtungs- und Schiffstagegeld sowie die Fahr- und Nebenkosten in dem Umfang erstattet wie bei der Umzugsreise des Berechtigten. Für Hausangestellte werden die Kosten höchstens wie bei einer Umzugsreise eines Beamten der Besoldungsgruppe A 6 erstattet; bei Flugreisen sind die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattungsfähig. Bei gemeinsamer Reise der zur häuslichen Gemeinschaft des Umziehenden gehörenden Personen mit dem Berechtigten können für sie die Fahrkosten für einen Umweg erstattet werden, der für den Berechtigten dienstlich angeordnet war, wenn das Verbleiben am bisherigen Dienstort unzumutbar ist; das Gleiche gilt, wenn und soweit Mietzuschuss eingespart wird.
3. Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Reisegepäcks werden erstattet, höchstens jedoch die Auslagen für
 - a) 200 kg Reisegepäck für den Berechtigten,
 - b) 100 kg für seinen Ehegatten und
 - c) je 50 kg Reisegepäck für die anderen in Nummer 2 bezeichneten Personen.

Bei Flugreisen werden Auslagen bis zur Höhe der Beförderungskosten für unbegleitetes Luftgepäck im Rahmen der Gewichtsgrenzen des Satzes 1 erstattet.

Nach vorheriger Zustimmung durch die oberste Dienstbehörde können die Auslagen für begleitetes Luftgepäck bis zu 50 vom Hundert der Gewichtsgrenzen des Satzes 1 erstattet werden, wenn die Mitnahme als begleitetes Luftgepäck aus Sicherheitsgründen notwendig ist oder wenn die Auslösung in einem zumutbaren Zeitraum nicht gewährleistet ist. Das übrige Reisegepäck kann in den Gewichtsgrenzen des Satzes 1 als Luftfracht oder auf dem Land-/Seeweg versandt werden.

(2) Reisekosten werden erstattet:

1. den Leitern einer Auslandsvertretung und funktionell selbständiger Delegationen des Auswärtigen Amtes für höchstens zwei Hausangestellte,
2. den übrigen Berechtigten für eine Hausangestellte. Die oberste Dienstbehörde kann auch den übrigen Berechtigten die Reisekosten für zwei Hausangestellte erstatten, wenn dafür besondere Gründe vorliegen und der Berechtigte innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug der endgültigen Wohnung am neuen Dienstort einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können auch Reisekosten für neu eingestellte Hausangestellte erstattet werden, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Bezug der neuen Wohnung eingetroffen sind; § 14 Abs. 6 Satz 5 des Bundesumzugskostengesetzes gilt entsprechend. Scheidet eine Hausangestellte, für die Reisekosten erstattet worden sind, aus triftigen Gründen aus dem Arbeitsverhältnis aus, kann die oberste Dienstbehörde im Rahmen der nach Satz 1 zugelassenen Zahl von Hausangestellten innerhalb der Frist nach § 14 Abs. 6 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes entstandene Reisekosten für eine Ersatzkraft erstatten. Für Hausangestellte, die im Ausland aus triftigen Gründen aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, können Fahrkosten, auch wenn sie nach Ablauf der Frist nach § 14 Abs. 6 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes entstanden sind, erstattet werden, soweit die Hausangestellten gegen den Berechtigten einen Rechtsanspruch darauf haben und die Fahrkosten nicht höher sind als für die Fahrt vom Dienstort zum Sitz der obersten Dienstbehörde.

(3) Verbindet der Berechtigte seine Umzugsreise mit einem Urlaub, werden ihm die Auslagen für die Reise zum neuen Dienstort bis zu der Höhe erstattet, in der sie entstanden wären, wenn er unmittelbar vom bisherigen zum neuen Dienstort gereist wäre. Wird der Berechtigte im Anschluss an einen Heimaturlaub an einen anderen Dienstort versetzt oder abgeordnet, erhält er

1. für die Reise vom bisherigen Dienstort zu dem Sitz der für ihn zuständigen Dienststelle im Inland (Heimaturlaubsreise) und für die Reise von dort zum neuen Dienstort Reisekostenvergütung wie bei einer Umzugsreise,
2. Erstattung der Auslagen für die Versicherung des Reisegepäcks für die Dauer des Heimaturlaubs, längstens jedoch für die Zeit von der Abreise vom bisherigen Dienstort bis zur Ankunft am neuen Dienstort.

Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Personen entsprechend.

(4) Die Auslagen für die Reise einer Person an den neuen Dienstort zum Suchen oder Besichtigen einer

Wohnung und für eine Reise einer Person zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzugs werden mit der Maßgabe erstattet, dass Tage- und Übernachtungsgeld für höchstens vier Reise- und vier Aufenthaltstage und die Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels gezahlt werden. Ehepartnern sowie zusammenlebenden Berechtigten mit jeweils eigener Zusage der Umzugskostenvergütung, die am neuen Dienstort wieder eine gemeinsame Wohnung suchen oder einrichten, werden die Auslagen für nur eine Wohnungsbesichtigungsreise und gegebenenfalls für eine Vorbereitungsreise erstattet.

(5) Vom Tage des Einladens des Umzugsgutes bis zum Tage des Bezugs der Wohnung, bei Abordnungen vom Tage nach Beendigung der Hin- bzw. Rückreise werden, mit Ausnahme der Zeit, für die Auslagen der Umzugsreise erstattet werden, notwendige und nachgewiesene Mehrauslagen für Unterkunft am alten und neuen Wohnort auf Antrag erstattet, soweit sie einen Eigenanteil in Höhe von 28 vom Hundert der für die Berechnung des Mietzuschusses nach § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes maßgeblichen Bezüge übersteigen.

(6) Zum Ausgleich von notwendigen Mehrauslagen für Verpflegung der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen während des in Absatz 5 genannten Zeitraums wird ohne Vorlage von Einzelnachweisen ein Zuschuss gezahlt, und zwar für die ersten 14 Tage des Aufenthalts

- am ausländischen Wohn- oder Dienstort in Höhe von 75 vom Hundert des Auslandstagegeldes nach § 3 der Auslandsreisekostenverordnung,
- am inländischen Wohn- oder Dienstort in Höhe von 75 vom Hundert des Inlandstagegeldes nach § 9 des Bundesreisekostengesetzes.

Vom 15. Tage an wird der Zuschuss auf 50 vom Hundert des Auslandstage- bzw. des Inlandstagegeldes ermäßigt. Ist die vorübergehende Unterkunft mit einer Kochgelegenheit ausgestattet, wird die Hälfte der nach Satz 1 und 2 maßgeblichen Beträge gezahlt. Handelt es sich bei der vorübergehenden Unterkunft um eine Wohnung mit ausgestatteter Küche oder halten sich die in Satz 1 genannten Personen bei Verwandten auf, steht kein Zuschuss zu.

(7) Die Zahlungen nach den Absätzen 5 und 6 werden nicht für die Tage geleistet, an denen der Berechtigte Heimaturlaub oder Urlaub an einem anderen als dem bisherigen oder neuen Wohn- oder Dienstort hat oder Auslands-trennungsgeld oder Leistungen nach der Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland erhält.

§ 5

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann, längstens jedoch für sechs Monate, für eine Wohnung im Ausland längstens für neun Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für eine Unterkunft am neuen Dienstort gezahlt werden muss. Mietentschädigung darf nicht für eine Zeit gewährt werden, für

die der Berechtigte Leistungen nach der Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland erhält. Aufwendungen, durch die Mietentschädigung eingespart wird, und notwendige Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer werden erstattet. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die endgültige Wohnung am neuen Wohnort, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden muss, während der der Berechtigte die Wohnung noch nicht benutzen kann, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung oder für eine vorübergehend bezogene Unterkunft am neuen Dienstort gezahlt werden muss.

(3) Für eine Wohnung oder eine Garage, die anderweitig vermietet oder benutzt werden, wird keine Mietentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gezahlt. Miete für die bisherige Wohnung im Ausland kann auch ohne Anmietung einer neuen Wohnung für die Zeit erstattet werden, für die der Berechtigte keine Leistungen nach der Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland erhält. Die oberste Dienstbehörde kann den im Ausland aus dem Dienst ausgeschiedenen Berechtigten Mietentschädigung nach Absatz 1 auch dann zahlen, wenn sie die Wohnung noch benutzen und keine neue Wohnung gemietet haben. Auf die Mietentschädigung nach Satz 3 sind 18 vom Hundert der Summe aus dem Grundgehalt, dem Familienzuschlag der Stufe 1, der Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen sowie der Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) anzurechnen, auf die Mietentschädigung nach Satz 2 jedoch nur für die Zeit, für die die Kosten der Unterkunft anderweitig vergütet werden.

(4) Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, dass Mietentschädigung längstens für ein Jahr gezahlt wird. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens sechs Monate verlängern. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gezahlt.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann die Fristen in den Absätzen 1 und 2 bei einer Mietentschädigung für eine Wohnung im Ausland um höchstens ein Jahr verlängern, wenn dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

§ 6

Auslagen zur Erlangung einer Wohnung

(1) Bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland werden die notwendigen und nachgewiesenen Mietvertragsabschluss-, Makler-, beim Ein- und Auszug anfallenden Gutachter- sowie vergleichbaren Kosten zur

Erlangung einer angemessenen Wohnung erstattet. Hierzu gehören auch Kosten für Garantieerklärungen und Bürgschaften. Notwendige Sicherheitsleistungen (Kautionen), die die Dienstbezüge des Berechtigten im Ausland für einen Monat – ohne Mietzuschuss und ohne Kaufkraftausgleich – überschreiten, werden erstattet; daraus entstehende Rückzahlungsansprüche sind an den Dienstherrn abzutreten. Wird die Sicherheitsleistung oder ein Teil derselben vom Vermieter berechtigterweise in Anspruch genommen, ist der Berechtigte zur Rückzahlung an den Dienstherrn verpflichtet.

(2) Bei Umzügen vom Ausland in das Inland findet § 9 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes Anwendung; beim Auszug aus einer Wohnung im Ausland anfallende notwendige und nachgewiesene Gutachter- sowie vergleichbare Kosten werden erstattet.

§ 7

Beiträge zum Beschaffen technischer Geräte

Müssen beim Bezug der neuen Wohnung im Ausland auf Grund der örtlichen Gegebenheiten Klimageräte, Luftbe- und -entfeuchter, Luftreiniger, Warmwassergegeräte, Wasseraufbereiter, Notstromerzeuger oder andere technische Geräte, die nicht zum Hausrat gehören, beschafft werden, werden die angemessenen Auslagen für die notwendige Zahl von Geräten zu 90 vom Hundert, die notwendigen Auslagen für ihren Einbau und die bauliche Herrichtung der Räume in voller Höhe erstattet. Beim Auszug hat der Berechtigte die Geräte dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen. Ihm werden dann weitere 5 vom Hundert der Auslagen für die Anschaffung der Geräte erstattet.

§ 8

Auslagen für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht

Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 6 Abs. 3 Satz 2 des Bundesumzugskostengesetzes) werden bis zu 80 vom Hundert des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzugs maßgebenden Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 12 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu 50 vom Hundert des Betrages voll und darüber hinaus zu drei Vierteln. Die oberste Dienstbehörde kann von dieser Vorschrift abweichen, soweit deren Anwendung in besonders gelagerten Einzelfällen infolge mehrfacher Auslandsverwendungen zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

§ 9

Beiträge zum Instandsetzen von Wohnungen

(1) Kann eine angemessene Wohnung am neuen Dienstort im Ausland auf Grund der besonderen Wohnungssituation nur erlangt werden, wenn sie mit zusätzlichem Aufwand bewohnbar gemacht wird, werden die notwendigen Auslagen hierfür bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag des Trennungsgeldes nach der Trennungsgeldverordnung erstattet.

(2) Voraussetzung für den Beitrag ist die vorherige schriftliche Anerkennung der Notwendigkeit der Auslagen durch die oberste Dienstbehörde.

(3) Bei Umzügen vom Ausland in das Inland findet § 12 Abs. 5 des Bundesumzugskostengesetzes Anwendung.

§ 10

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Der Berechtigte, der an den neuen Dienstort oder in das Einzugsgebiet der neuen Dienststätte umzieht und eine Wohnung (§ 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) einrichtet, erhält bei Umzügen innerhalb der Europäischen Union für sonstige Umzugsauslagen für sich und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen eine Pauschvergütung nach § 10 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes. Dieser Betrag erhöht sich wie folgt:

1. für Ledige um 380 Euro,
2. für Verheiratete und ihnen nach § 10 Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes Gleichgestellte um 760 Euro,
3. für jedes berücksichtigungsfähige Kind um 100 Euro.

Bei allen sonstigen Umzügen erhält der Berechtigte, der an den neuen Dienstort oder in das Einzugsgebiet der neuen Dienststätte umzieht und eine Wohnung (§ 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) einrichtet, das Zweifache des Betrages nach § 10 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes.

(2) Ein zur häuslichen Gemeinschaft gehörendes Kind, für das der Berechtigte Auslandskinderzuschlag erhält, wird auch dann berücksichtigt, wenn es keine Umzugsreise durchführt. Bleibt das Kind im Inland, berechnet sich der Pauschbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 4 des Bundesumzugskostengesetzes.

(3) Bei einem Umzug am Wohnort oder in seiner Umgebung beträgt die Pauschvergütung 60 vom Hundert der Sätze nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Bei einem Umzug vom Ausland in das Inland beträgt die Pauschvergütung 80 vom Hundert der Sätze nach den Absätzen 1 und 2.

(5) Ein Berechtigter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt oder eine mit den notwendigen Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattete Wohnung bezieht, erhält eine Pauschvergütung in Höhe des Zweifachen der Sätze nach § 10 Abs. 4 des Bundesumzugskostengesetzes. Ist nur ein Teil der Räume, die keine Empfangsräume sind, ausgestattet, wird die Pauschvergütung nach Satz 1 anteilig erhöht.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes an einen anderen Wohnort vorausgegangen, wird ein Zuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Pauschvergütung nach den Absätzen 1 bis 5 gezahlt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug eine Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes vorhanden war.

(7) Besteht am neuen Wohnort eine andere Stromspannung oder Frequenz (Hertzanzahl) als am bisherigen Wohnort und ist die neue Wohnung nicht mit einer der alten Wohnung entsprechenden Stromversorgung oder nicht mit den notwendigen elektrischen Geräten ausgestattet, wird ein Zuschlag zur Pauschvergütung in Höhe von 13 vom Hundert, existiert eine andere Fernseh-

norm, wird ein weiterer Zuschlag von 10 vom Hundert des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt.

(8) Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gezahlt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, wird die höhere gezahlt.

§ 11

Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung

(1) Bei der ersten Verwendung an einem Auslandsdienstort mit einem vom mitteleuropäischen erheblich abweichenden Klima wird ein Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung in folgender Höhe gezahlt:

Für den Berechtigten und seinen mitumziehenden Ehegatten an Dienstorten mit extrem niedrigen Temperaturen jeweils 20 vom Hundert, an Dienstorten mit extrem hohen Temperaturen jeweils 10 vom Hundert des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes, für jedes mit an den Dienstort mit extrem niedrigen Temperaturen umziehende Kind 50 vom Hundert des Beitrags für den Berechtigten. Wird klimabedingte Kleidung von Amts wegen bereitgestellt, ist der Beitrag um 25 vom Hundert zu kürzen.

(2) Bei einer neuen Verwendung an einem solchen Auslandsdienstort wird ein neuer Beitrag gezahlt, wenn

1. der Berechtigte während der letzten drei Jahre vor der neuen Verwendung nicht an einem solchen Dienstort Auslandsdienstbezüge oder entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten hat,
2. am neuen Dienstort entgegengesetzte Klimaverhältnisse herrschen oder
3. der Berechtigte bei den vorausgegangenen Umzügen innerhalb der letzten drei Jahre ermäßigte Beiträge nach § 14 Abs. 7 des Bundesumzugskostengesetzes oder nach § 17 erhalten hat und beim neuen Umzug keine Gründe für eine Ermäßigung vorliegen; in diesem Fall sind die bei den vorausgegangenen Umzügen gezahlten Beiträge anzurechnen.

(3) Herrschen an ein und demselben Dienstort sowohl extrem hohe als auch extrem niedrige Temperaturen, werden beide Beiträge gewährt, sofern sich die Verwendung über beide Zeiträume erstreckt.

(4) Der Bundesminister des Auswärtigen bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung die Auslandsdienstorte, für die ein Beitrag zum Beschaffen von klimabedingter Kleidung gezahlt wird.

(5) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12

Ausstattungsbeitrag

(1) Bei der ersten Verwendung im Ausland erhält der verheiratete Berechtigte einen Ausstattungsbeitrag in Höhe des Zweifachen des ihm am neuen Dienstort zustehenden Auslandszuschlags nach Stufe 5, höchstens jedoch der Besoldungsgruppe B 3. Für den nicht verheirateten Berechtigten und den Berechtigten, dessen Ehegatte nicht an den neuen Dienstort umzieht, verringert sich der Beitrag nach Satz 1 um 20 vom Hundert.

Für jedes Kind, für das ihm Auslandskinderzuschlag zusteht, erhält er zusätzlich das Zweifache des Erhöhungsbetrages der Stufe 5 des Auslandskinderzuschlags. Soweit die oberste Dienstbehörde besondere Verpflichtungen der dienstlichen Repräsentation anerkannt hat, erhöht sich der Beitrag um 20 vom Hundert der Beträge nach Satz 1 oder 2; dies gilt nicht für Empfänger eines Einrichtungsbeitrags nach § 13.

(2) Ein Berechtigter, der am neuen Wohnort keine Wohnung einrichtet oder eine mit den notwendigen Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattete Wohnung bezieht, erhält einen Ausstattungsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert der Sätze nach Absatz 1; ist nur ein Teil der Räume einer Dienstwohnung, die keine Empfangsräume sind, ausgestattet, wird der Ausstattungsbeitrag nach Satz 1 anteilig erhöht.

(3) Bei einer neuen Verwendung im Ausland wird ein neuer Ausstattungsbeitrag gezahlt, wenn der Berechtigte

1. während der letzten drei Jahre vor der neuen Verwendung keine Dienstbezüge im Ausland oder entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten hat oder
2. bei vorausgegangenen Umzügen innerhalb der letzten drei Jahre keinen oder ermäßigte Beiträge nach § 14 Abs. 7 des Bundesumzugskostengesetzes oder nach § 17 erhalten hat; in diesem Fall sind die bei den vorausgegangenen Umzügen gezahlten Beiträge anzurechnen.

Hat der Berechtigte in den letzten drei Jahren vor der neuen Verwendung vorübergehend Leistungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 erhalten, bleiben diese Zeiten bei der Berechnung der Dreijahresfrist außer Betracht. Ein Berechtigter, dem bereits anlässlich einer Verwendung in einem Land der Europäischen Union ein Ausstattungsbeitrag gewährt wurde, erhält bei einem erneuten Umzug in ein Land der Europäischen Union keinen weiteren Ausstattungsbeitrag.

(4) Ein Berechtigter, der eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, erhält keinen Ausstattungsbeitrag.

(5) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 13

Einrichtungsbeitrag

(1) Bei der ersten Ernennung zum Leiter einer Auslandsvertretung oder zum Leiter einer funktionell selbständigen Delegation des Auswärtigen Amtes erhält der Berechtigte, der am neuen Dienstort eine ausgestattete Dienstwohnung bezieht oder eine möblierte Wohnung mietet, einen Einrichtungsbeitrag in Höhe der Dienstbezüge im Ausland eines Ledigen seiner Besoldungsgruppe nach der Stufe 1 des Auslandszuschlags, bei aufsteigenden Gehältern (Bundesbesoldungsordnung A) einheitlich nach der Stufe 6. Mietzuschuss und Kaufkraftausgleich werden nicht berücksichtigt. Für zusätzliche Einrichtung im Zusammenhang mit der Anwesenheit des Ehegatten am Dienstort erhöht sich der Einrichtungsbeitrag um 10 vom Hundert.

(2) Bezieht der Berechtigte eine Leerraumwohnung, erhöhen sich die Beiträge nach Absatz 1 für die Einrichtung der Empfangsräume und der privaten Wohn- und Esszimmer jeweils um 50 vom Hundert des Bemessungssatzes nach Absatz 1. Ist die Wohnung teilweise ausgestattet, ist der Erhöhungsbetrag anteilig niedriger.

(3) Ständige Vertreter des Leiters einer Auslandsvertretung oder einer funktionell selbständigen Delegation des Auswärtigen Amtes sowie Leiter von Außenstellen einer Auslandsvertretung erhalten bei ihrer ersten Ernennung einen Einrichtungsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert des Bemessungssatzes nach Absatz 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bezieht der Berechtigte eine Leerraumwohnung, erhöht sich dieser Beitrag um 50 vom Hundert des Beitrags nach Satz 1. Ist die Wohnung teilweise ausgestattet, ist der Erhöhungsbetrag anteilig niedriger.

(4) Bei einer weiteren Ernennung zum Leiter, zum Ständigen Vertreter oder zum Leiter einer Außenstelle wird ein neuer Einrichtungsbeitrag nach den Absätzen 1 bis 3 unter Anrechnung früher gezahlter Einrichtungsbeiträge gezahlt. Dem Berechtigten sind jedoch mindestens 20 vom Hundert des neuen Einrichtungsbeitrags zu belassen.

(5) Berechtigten, die während einer Auslandsverwendung zum Leiter einer Auslandsvertretung oder zum Leiter einer funktionell selbständigen Delegation des Auswärtigen Amtes ernannt werden, wird der Einrichtungsbeitrag nur gezahlt, wenn ihnen aus Anlass der Ernennung eine Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist.

(6) Berechtigte an Dienstorten der Europäischen Union sind verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung des aus Anlass des Umzugs an diesen Dienstort gewährten Einrichtungsbeitrags mittels einer Aufstellung ihrer Ausgaben nachzuweisen. Die dazugehörigen Belege sind für die Dauer des Verbleibs an diesem Dienstort aufzubewahren und der obersten Dienstbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(7) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 14

Umzugskostenvergütung in Sonderfällen

(1) Für einen Umzug am ausländischen Dienstort kann bei erheblicher Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit des Bediensteten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) oder aus anderen zwingenden Gründen, die sich aus den besonderen Bedürfnissen des Auslandsdienstes und den besonderen Verhältnissen im Ausland ergeben, Umzugskostenvergütung zugesagt werden. In diesen Fällen werden neben den Beförderungsauslagen (§ 2) die Auslagen zur Erlangung einer angemessenen Wohnung nach § 6 Abs. 1 sowie die Pauschvergütung nach § 10 Abs. 3 gezahlt. Soweit erforderlich, können auch Beiträge gemäß § 7 gezahlt werden. Bei Umzügen aus gesundheitlichen Gründen muss die Notwendigkeit amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein. Die Umzugskostenvergütung ist so rechtzeitig zu beantragen, dass über sie vor Beginn des geplanten Umzugs entschieden werden kann.

(2) Ein Berechtigter mit Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes, dem die Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bundesumzugskostengesetzes oder in den Fällen des § 19 Abs. 1 und 2 zugesagt wurde, erhält für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung, wenn

der Dienstherr die neue Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.

§ 15

Umzugsbeihilfen

(1) Heiratet ein Berechtigter mit Dienstbezügen, nachdem er den Dienst am neuen ausländischen Dienstort angetreten hat und ihm die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, können ihm die 50 Euro übersteigenden notwendigen Fahrkosten seines Verlobten oder Ehegatten und dessen Kinder, die durch die Reise in die häusliche Gemeinschaft des Berechtigten aufgenommen werden, bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vom inländischen Wohnort des Verlobten oder Ehegatten zum Dienstort erstattet werden, höchstens jedoch für eine Reise vom letzten inländischen an den ausländischen Dienstort. Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Heiratsgutes an den ausländischen Dienstort können bis zur Höhe der Auslagen erstattet werden, die entstanden wären, wenn das Heiratsgut vom letzten inländischen an den ausländischen Dienstort befördert worden wäre. § 3 ist entsprechend anwendbar.

(2) Bei dauerhafter Trennung im Ausland findet Absatz 1 sinngemäß Anwendung für die Erstattung der notwendigen Fahrkosten und die Beförderungsauslagen für das Umzugsgut von Personen im Sinne des § 6 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Berechtigten leben, vom ausländischen Wohnort zum Ort ihrer Wahl, höchstens bis zur Höhe der Kosten für eine Rückkehr an den letzten inländischen Dienstort. Dasselbe gilt auch bei Rückkehr ins Inland der in § 6 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes genannten Kinder zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums oder zur Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes. Mehrkosten für das getrennte Versenden von Umzugsgut (§ 2 Abs. 5) werden nicht erstattet, wenn innerhalb von drei Monaten die Versetzung in das Inland erfolgt.

§ 16

Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen bei Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Die Zusage der Umzugskostenvergütung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll. In diesem Fall gilt Folgendes:

1. Der Berechtigte hat, wenn ihm nicht innerhalb von sechs Monaten eine Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem anderen Ort zugesagt wird, die Pauschvergütung (§ 10) und die Beiträge nach den §§ 11 bis 13 zurückzuzahlen, soweit er sie bis zur Bekanntgabe des Widerrufs der Zusage nicht bestimmungsgemäß verbraucht hat; die aus der Pauschvergütung und den Beiträgen beschafften Gegenstände hat er dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen.
2. Der Berechtigte hat alle Möglichkeiten auszunutzen, durch die Auslagen für Umzugsvorbereitungen ver-

mieden werden können, insbesondere hat er Aufträge an den Spediteur, Passagebuchungen und die Anmietung einer neuen Wohnung unverzüglich rückgängig zu machen.

3. § 11 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes findet Anwendung.
4. Andere notwendige Auslagen, die dem Berechtigten in Erwartung des Umzugs entstanden sind, und Schäden, die als unmittelbare Folge des Widerrufs der Zusage der Umzugskostenvergütung entstanden sind, können ihm nach billigem Ermessen erstattet werden. Auslagen für Gegenstände dürfen nur erstattet werden, wenn der Berechtigte die Gegenstände dem Dienstherrn zur Verfügung stellt.

Die Zusage der Umzugskostenvergütung gilt als widerrufen, wenn vor dem Bezug der neuen Wohnung Umzugskostenvergütung für einen anderen Umzug zugesagt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn der Berechtigte stirbt, bevor er an den neuen Dienstort umgezogen ist.

(3) Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Widerruf der Zusage eine Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem anderen Ort zugesagt, sind die Pauschvergütung (§ 10) und die Beiträge nach den §§ 11 bis 13, die der Berechtigte auf Grund der ersten Zusage erhalten hat, auf die ihm nach der neuen Zusage zustehenden Beträge anzurechnen. Die Anrechnung unterbleibt, soweit der Berechtigte die Pauschvergütung und die Beiträge bis zur Bekanntgabe des Widerrufs der ersten Zusage bestimmungsgemäß verbraucht hat und die daraus angeschafften Gegenstände am neuen Dienstort nicht verwendbar sind. Die nicht verwendbaren Gegenstände hat der Berechtigte dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus Gründen widerrufen, die der Berechtigte zu vertreten hat, hat er abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die schon erhaltene Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen.

§ 17

Umzugskostenvergütung bei einer Auslandsverwendung von weniger als zwei Jahren

(1) Steht von vornherein fest, dass ein Berechtigter für weniger als zwei Jahre in das Ausland oder im Ausland versetzt, abgeordnet oder kommandiert wird, wird ihm für den Hin- und Rückumzug Umzugskostenvergütung höchstens in folgendem Umfang gezahlt:

1. bei einer Auslandsverwendung von bis zu acht Monaten, bei der Auslandsdienstbezüge nach § 58 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt werden,
 - a) Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise (§ 4),
 - b) Erstattung der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung im Inland, und zwar in voller Höhe, wenn diese auf Grund der dienstlichen Maßnahme nicht bewohnt wird, im Übrigen anteilig nach der Zahl der Personen, die die Wohnung auf Grund der dienstlichen Maßnahme nicht mehr nutzen, oder der notwendigen Auslagen für das Unterstellen des Umzugsgutes,
 - c) Erstattung der Beförderungsauslagen für bis zu 100 kg Umzugsgut für jede zur häuslichen

- Gemeinschaft gehörende Person, die an der Umzugsreise teilnimmt,
- d) Erstattung der notwendigen Garagenmiete für ein am bisherigen Dienst- oder Wohnort zurückgelassenes Personenkraftfahrzeug, sofern weder das Personenkraftfahrzeug noch die Garage anderweitig genutzt werden,
 - e) Mietentschädigung (§ 5),
 - f) Erstattung der Auslagen zur Erlangung einer angemessenen Wohnung im Ausland (§ 6),
 - g) 20 vom Hundert der Pauschvergütung nach § 10 Abs. 1 bis 5 sowie 10 vom Hundert des Ausstattungsbeitrags (§ 12),
 - h) 20 vom Hundert des Beitrags zum Beschaffen klimabedingter Kleidung (§ 11) mit der Maßgabe, dass der Beitrag für den Berechtigten selbst bis zur Hälfte des Betrages nach § 11 gezahlt wird,
2. bei einer Auslandsverwendung von mehr als acht Monaten
- a) Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise (§ 4),
 - b) Erstattung der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung im Inland, und zwar in voller Höhe, wenn diese auf Grund der dienstlichen Maßnahme nicht bewohnt wird, im Übrigen anteilig nach der Zahl der Personen, die die Wohnung auf Grund der dienstlichen Maßnahme nicht mehr nutzen oder der notwendigen Auslagen für das Unterstellen des Umzugsgutes,
 - c) Erstattung der Beförderungsauslagen für bis zu 200 kg Umzugsgut für jede zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person, die an der Umzugsreise teilnimmt,
 - d) Erstattung der notwendigen Garagenmiete für ein am bisherigen Dienst- oder Wohnort zurückgelassenes Personenkraftfahrzeug, sofern weder das Personenkraftfahrzeug noch die Garage anderweitig genutzt werden,
 - e) Mietentschädigung (§ 5),
 - f) Erstattung der Auslagen zur Erlangung einer angemessenen Wohnung im Ausland (§ 6),
 - g) 40 vom Hundert der Pauschvergütung nach § 10 Abs. 1 bis 5 sowie des Ausstattungsbeitrags (§ 12),
 - h) 40 vom Hundert des Beitrags zum Beschaffen klimabedingter Kleidung (§ 11) mit der Maßgabe, dass der Beitrag für den Berechtigten selbst in voller Höhe nach § 11 gezahlt wird.
3. Zahlungen nach Nummer 1 Buchstabe b und d sowie Nummer 2 Buchstabe b und d werden nicht für die Tage gewährt, an denen der Berechtigte Leistungen nach der Richtlinie über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland erhält. Zahlungen nach Nummer 1 Buchstabe g und h und Nummer 2 Buchstabe g und h werden für den Hin- und Rückumzug nur einmal gewährt.
- (2) Dauert eine Verwendung im Ausland länger als nach Absatz 1 vorgesehen, kann die für die längere Zeit zustehende Umzugskostenvergütung gezahlt werden. In

diesem Fall beginnt die Ausschlussfrist des § 14 Abs. 6 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes für die Zahlung der zusätzlichen Umzugskostenvergütung an dem Tage, an dem dem Berechtigten die Verlängerung seiner Verwendung bekannt gegeben wird.

(3) Anstelle der Erstattung der Auslagen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b sowie Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b können für eine Beförderung des Umzugsgutes an den ausländischen Dienstort Auslagen bis zur Höhe der Kosten erstattet werden, die durch eine Einlagerung im Inland entstanden wären, höchstens jedoch bis zur Höhe der Kosten für das Beibehalten der bisherigen Wohnung. Bei unentgeltlicher Unterstellmöglichkeit an einem anderen Ort im Inland können anstelle der Erstattung der Auslagen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b sowie Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b die Beförderungsauslagen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 erstattet werden.

(4) Liegt bei einer Auslandsverwendung die Mitnahme des Personenkraftfahrzeugs im dienstlichen Interesse, kann die oberste Dienstbehörde hierzu die Zusage der Übernahme der Beförderungsauslagen zulassen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die oberste Dienstbehörde festgestellt hat, dass der Umzug im dienstlichen Interesse liegt.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann bei Vorliegen besonderer dienstlicher Gründe (u. a. Sicherheitsaspekte, fiskalische Erwägungen) im Einzelfall die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Absatz 1 nur auf die Person des Berechtigten beschränken.

§ 18

Auslagen für die Rückführung von Berechtigten und deren Angehörigen sowie von Umzugsgut aus Gefährdungsgründen

(1) Ist an einem ausländischen Dienstort Leben, Gesundheit oder Eigentum des Berechtigten und seiner Angehörigen erheblich gefährdet, kann die oberste Dienstbehörde Umzugskostenvergütung für die Rückführung oder den Umzug des Berechtigten sowie der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) oder die Rückführung von Umzugsgut in das Inland oder nach einem ausländischen Ort zusagen. Die Umzugskostenvergütung darf jedoch nur soweit den Umständen nach notwendig zugesagt werden. Entsprechendes gilt für die Rückkehr zum Dienstort.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestimmt – unter Berücksichtigung von Regelungen, die im gleichen Zusammenhang nach § 12 Abs. 8 der Auslandstrennungsgeldverordnung getroffen wurden – in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung die Teile der Umzugskostenvergütung im Einzelfall, wenn aus Sicherheitsgründen oder wegen anderer außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland andere als in den §§ 3 oder 4 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichnete dienstliche Maßnahmen erforderlich sind. Werden für einen Dienstort, an dem sich eine Auslandsvertretung befindet, Maßnahmen nach Satz 1 erforderlich, bestimmt das Auswärtige Amt die Teile der Umzugskostenvergütung für alle an diesem Dienstort tätigen und von der Maßnahme betroffenen Berechtigten.

(3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend, wenn außer dem Reisegepäck Teile des Hausrats zurückgeführt werden müssen und sich die Zusage der Umzugskostenvergütung hierauf erstreckt.

§ 19

Umzugskostenvergütung beim Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Berechtigten mit Dienstort im Ausland, die in den Ruhestand treten oder ihr zeitlich befristetes Dienstverhältnis im Ausland beenden, ist Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem Ort ihrer Wahl im Inland zuzusagen. Umzugskostenvergütung wird nur gezahlt, wenn der Umzug spätestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden durchgeführt wird. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen diese Frist um ein Jahr verlängern.

(2) Absatz 1 gilt nach dem Tode eines Berechtigten, dessen letzter Dienstort im Ausland liegt, entsprechend für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Personen. Sind solche Personen nicht vorhanden oder ziehen sie nicht in das Inland um, können den Erben die notwendigen Auslagen für das Befördern beweglicher Nachlassgegenstände nach einem Ort im Inland erstattet werden, wenn die Auslagen innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist entstanden sind. Für Hausangestellte gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(3) Soweit in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 Umzüge im Ausland durchgeführt werden, können die notwendigen Umzugsauslagen erstattet werden, höchstens jedoch die Auslagen, die durch einen Umzug an den Sitz der obersten Dienstbehörde entstanden wären. Wird später, jedoch noch innerhalb der Frist nach Absatz 1, ein Umzug in das Inland durchgeführt, ist der nach Satz 1

gewährte Betrag auf die nach Absatz 1 oder 2 zustehende Umzugskostenvergütung anzurechnen.

(4) Scheiden Berechtigte aus von ihnen zu vertretenden Gründen im Ausland aus dem Dienst aus und ziehen sie spätestens sechs Monate danach in das Inland um, können ihnen und den in Absatz 2 bezeichneten Personen für diesen Umzug die Beförderungsauslagen und Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels gezahlt werden, höchstens die Auslagen, die durch einen Umzug an den Sitz der obersten Dienstbehörde entstanden wären.

§ 20

Härtefälle

Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen in besonderen Ausnahmefällen den Bemessungssatz nach § 10 erhöhen, wenn sich dienstortbezogen aus der Anwendung dieser Vorschrift unzumutbare Härten ergeben.

§ 21

Übergangsvorschrift

Für Umzüge aus Anlass von Versetzungen, Abordnungen und Kommandierungen mit Dienstantritt vor dem 1. Januar 2002 sind die §§ 10, 12 und 13 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zu den
Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 25. November 2003

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

**Artikel 1
Änderung der Verordnung
zu den Internationalen
Regeln von 1972 zur Verhütung
von Zusammenstößen auf See**

Die Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2906), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „18. Vollversammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) in London vom 4. November 1993“ durch die Wörter „22. Vollversammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) in London vom 29. November 2001“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Geltungsbereich der Verordnung nach Absatz 1 Nr. 1 gelten auch die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209, 1999 I S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. September 2002 (BGBl. I S. 3733), und die Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3781), in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Schifffahrtsordnung Emsmündung (Anlage A zu dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 22. Dezember 1986 über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung, BGBl. 2001 II S. 1049) in der jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung. Soweit diese abweichende Vorschriften enthalten, gehen diese den Internationalen Regeln als Sondervorschriften im Sinne der Regel 1 Buchstabe b der Internationalen Regeln vor.“

3. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

4. Der durch Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2906) eingefügte § 8a wird § 8b und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Wörter „deren Baumuster vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zugelassen ist“ jeweils durch die Wörter „die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zugelassen sind“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Baumusterzulassung, die Wirksamkeit und die Instandsetzung der Lichter, Signalkörper und Schallsignalanlagen gilt Abschnitt D Nr. 10 der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.“

5. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:

a) Regel 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Der Ausdruck „Fahrzeug“ bezeichnet alle Wasserfahrzeuge einschließlich nicht wasserdrängender Fahrzeuge, Bodeneffektfahrzeuge und Wasserflugzeuge, die als Beförderungsmittel auf dem Wasser verwendet werden oder verwendet werden können.“

bb) Nach Buchstabe l wird folgender Buchstabe m angefügt:

„m) Der Ausdruck „Bodeneffektfahrzeug (BEF)“ bezeichnet ein in verschiedenen Betriebsweisen einsetzbares Fahrzeug, das in seiner Hauptbetriebsweise unter Ausnutzung des Bodeneffektes in nächster Nähe zur Oberfläche fliegt.“

b) Regel 8 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Jedes Manöver zur Vermeidung eines Zusammenstoßes muss in Übereinstimmung mit den Regeln dieses Teiles erfolgen und, wenn es die Umstände zulassen, entschlossen, rechtzeitig und so ausgeführt werden, wie gute Seemannschaft es erfordert.“

c) Der Regel 18 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f angefügt:

„f) i) Ein Bodeneffektfahrzeug muss sich bei Start, Landung und oberflächennahem Flug

- von allen Fahrzeugen gut klar halten und vermeiden, deren Manöver zu behindern;
- ii) ein Bodeneffektfahrzeug, das auf der Wasseroberfläche betrieben wird, muss die Regeln dieses Teiles für Maschinenfahrzeuge erfüllen.“
- d) Regel 23 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- „c) Nur bei Start, Landung und oberflächen-nahem Flug muss ein Bodeneffektfahrzeug zusätzlich zu den unter Buchstabe a vorgeschriebenen Lichtern ein leistungsstarkes rotes Rundumlicht als Funkellicht führen.“
- bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- e) Regel 31 wird wie folgt gefasst:
- „Regel 31 Wasserflugzeuge
Kann ein Wasserflugzeug oder ein Bodeneffektfahrzeug keine Lichter oder Signalkörper führen, deren Eigenschaften oder Anordnung den Regeln dieses Teils entsprechen, so muss es Lichter und Signalkörper führen, deren Eigenschaften und Anordnung diesen so weit wie möglich vergleichbar sind.“
- f) Regel 33 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Ein Fahrzeug von 12 und mehr Meter Länge muss mit einer Pfeife, ein Fahrzeug von 20 und mehr Meter Länge zusätzlich zur Pfeife mit einer Glocke und ein Fahrzeug von 100 und mehr Meter Länge zusätzlich mit einem Gong versehen sein, der nach Ton und Klang nicht mit der Glocke verwechselt werden kann. Die Pfeife, die Glocke und der Gong müssen den Anforderungen der Anlage III entsprechen. Die Glocke oder der Gong oder beide dürfen durch eine andere Einrichtung mit entsprechenden Schalleigenschaften ersetzt werden, sofern die Abgabe der vorgeschriebenen Signale auch von Hand jederzeit möglich ist.“
- g) Regel 35 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:
- „i) Ein Fahrzeug mit einer Länge von 12 und mehr, aber weniger als 20 Meter muss die unter den Buchstaben g und h vorgeschriebenen Glockensignale nicht geben. Es muss dann allerdings mindestens alle 2 Minuten ein anderes kräftiges Schallsignal geben.“
- bb) Die bisherigen Buchstaben i und j werden die Buchstaben j und k.
- h) Anlage I Abschnitt 13 wird wie folgt gefasst:
- „13. Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge*)
- a) Das Topplicht eines Hochgeschwindigkeitsfahrzeugs kann in niedrigerer Höhe im Ver-

hältnis zur Breite des Fahrzeugs angebracht werden als unter Abschnitt 2 Buchstabe a Ziffer i vorgeschrieben; allerdings darf der Basiswinkel des gleichschenkligen Dreiecks, das durch die Seitenlichter und das Topplicht gebildet wird, in Vorderansicht nicht weniger als 27 Grad betragen.

- b) Bei Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen von 50 und mehr Meter Länge kann der in Abschnitt 2 Buchstabe a Ziffer ii vorgeschriebene senkrechte Abstand zwischen Fockmast- und Hauptmastlicht von 4,5 Metern verändert werden, sofern ein solcher Abstand nicht unter dem durch die folgende Formel ermittelten Wert liegt:

$$y = \frac{(a+17\psi)C}{1000} + 2$$

Dabei gilt: y ist die Höhe des Hauptmastlichtes über dem Fockmastlicht in Metern;

a ist die Höhe des Fockmastlichtes über der Wasseroberfläche unter Betriebsbedingungen in Metern;

ψ ist der Trimm unter Betriebsbedingungen in Grad;

C ist der waagerechte Abstand der Topplichter in Metern.“

- i) Anlage III wird wie folgt geändert:

- aa) Abschnitt 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) *Frequenzen und Reichweite*

Die Grundfrequenz des Signals muss im Bereich von 70–700 Hz liegen. Die Reichweite eines Pfeifensignals muss aus denjenigen Frequenzen bestimmt werden, welche die Grundfrequenz oder eine oder mehrere höhere Frequenzen einschließen können, die im Bereich von 180–700 Hz (+/- 1 v. H.) für ein Schiff von 20 und mehr Meter Länge oder von 180–2100 Hz (+/- 1 v. H.) für ein Schiff von weniger als 20 Meter Länge liegen und die unter Buchstabe c angegebenen Schalldruckpegel erreichen.“

- bb) Abschnitt 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) *Intensität und Reichweite des Schallsignals*

Eine Pfeife auf einem Schiff muss in Richtung der maximalen Intensität und in 1 Meter Abstand von der Pfeife in mindestens einem Terzband des Frequenzbereichs von 180–700 Hz (+/- 1 v. H.) bei Schiffen von 20 und mehr Meter Länge oder von 180–2100 Hz (+/- 1 v. H.) bei Schiffen von weniger als 20 Meter Länge mindestens einen Schalldruckpegel von dem zugehörigen Zahlenwert der folgenden Tabelle erreichen.

*) Es wird auf den Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen von 1994 und auf den Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen von 2000 verwiesen.

Schiffslänge in Meter	Terzbandpegel in 1 Meter Abstand in dB, bezogen auf $2 \times 10^{-5} \text{ N/m}^2$	Reichweite in Seemeilen
200 und mehr	143	2
mindestens 75, aber weniger als 200	138	1,5
mindestens 20, aber weniger als 75	130	1
weniger als 20	120 ¹⁾ 115 ²⁾ 111 ³⁾	0,5

1) Wenn die gemessenen Frequenzen innerhalb des Bereichs von 180–450 Hz liegen.

2) Wenn die gemessenen Frequenzen innerhalb des Bereichs von 400–800 Hz liegen.

3) Wenn die gemessenen Frequenzen innerhalb des Bereichs von 800–2100 Hz liegen.“

cc) Abschnitt 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) *Konstruktion*

Glocken und Gongs müssen aus korrosionsfestem Material hergestellt werden und einen klaren Ton abgeben. Der Durchmesser des Glockenmundes muss für Schiffe von 20 und mehr Meter Länge mindestens 30 Zentimeter betragen. Wo es möglich ist, soll ein mechanisch angetriebener Glockenklöppel verwendet werden, um eine konstante Kraft sicherzustellen, doch muss in jedem Fall auch Handbetrieb möglich sein. Die Klöppelmasse darf nicht weniger als 3 v. H. der Glockenmasse betragen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 2003

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

**Verordnung
über das Inverkehrbringen von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
(Düngemittelverordnung – DüMV)¹⁾²⁾**

Vom 26. November 2003

Es verordnen

- auf Grund des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) und § 3 und § 5 Abs. 1 durch Artikel 2 § 39 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert worden sind, das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie
- auf Grund des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), der durch Artikel 57 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen	§ 1
Zulassung von Düngemitteltypen	§ 2
Anforderungen an die Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel	§ 3
Kennzeichnung von Düngemitteln außer Wirtschaftsdüngern	§ 4
Kennzeichnung von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln	§ 5
Art der Kennzeichnung	§ 6
Toleranzen	§ 7
Verpackung	§ 8
Ordnungswidrigkeiten	§ 9
Übergangsvorschriften	§ 10
Änderung abfallrechtlicher Vorschriften	§ 11
Inkrafttreten	§ 12

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (ABl. EG 1976 Nr. L 24 S. 21), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/3/EG der Kommission vom 15. Januar 1998 zur Anpassung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Düngemittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 18 S. 25).

²⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Anlage 1 Definition von Düngemitteltypen

Vorbemerkung für alle Düngemitteltypen

Abschnitt 1 Mineralische Einnährstoffdünger (auch mit weiteren Mindestgehalten für Sekundärnährstoffe)

- 1.1 Vorgaben für Stickstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 1.2 Vorgaben für Stickstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 1.3 Vorgaben für Phosphatdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 1.4 Vorgaben für Phosphatdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 1.5 Vorgaben für Kalidünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 1.6 Vorgaben für Kalidünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 1.7 Kalkdünger
- 1.8 Vorgaben für Sekundärnährstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 1.9 Vorgaben für Sekundärnährstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Abschnitt 2 Mineralische Mehrnährstoffdünger

Vorbemerkungen

- 2.1 Vorgaben für mineralische Mehrnährstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 2.2 Vorgaben für mineralische Mehrnährstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Abschnitt 3 Organische und organisch-mineralische Düngemittel

Vorbemerkungen

- 3. Vorgaben für organische und organisch-mineralische Düngemittel

Abschnitt 4 Düngemittel mit Spurennährstoffen

Vorbemerkungen

- 4.1 Zugabe von Spurennährstoffen zu mineralischen Ein- und Mehrnährstoffdüngern
- 4.1.1 Vorgaben für die Zugabe von Spurennährstoffen zu mineralischen Ein- und Mehrnähr-

- stoffdüngern, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 4.1.2 Vorgaben für die Zugabe von Spurennährstoffen zu Düngemitteln, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 4.2 Düngemittel, die als typenbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten
- 4.2.1 Vorgaben für Düngemittel, die als typenbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten und zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- Bördünger
- Kobaltdünger
- Kupferdünger
- Eisendünger
- Mangandünger
- Molybdändünger
- Zinkdünger
- 4.2.2 Vorgaben für Düngemittel, die als typenbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten und nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 4.2.3 Vorgaben für Spurennährstoff-Mischdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 4.2.4 Vorgaben für Spurennährstoff-Mischdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- Abschnitt 5 Vorgaben für Düngemittel mit empfohlener besonderer Zweckbestimmung
5. Vorgaben für Düngemittel mit empfohlener besonderer Zweckbestimmung

Anlage 2 Tabellen

- Tabelle 1 Grenzwerte für bestimmte Elemente in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln
- Tabelle 2 Nitrifikationshemmstoffe
- Tabelle 3 Stickstoffformen für mineralische Mehrnährstoffdünger des Abschnittes 2 der Anlage 1
- Tabelle 4 Phosphatlöslichkeiten
- Tabelle 5 Siebdurchgänge
- Tabelle 6 Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die als EG-Düngemittel bezeichnet sind
- Tabelle 7 Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die nicht als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen
- Tabelle 8 Ausgangsstoffe für den Düngemitteltyp „Ammoniumsulfat-Lösung [...]“
- Tabelle 9 Ausgangsstoffe für den Düngemitteltyp „Kaliumdünger [...]“
- Tabelle 10 Ausgangsstoffe für den Düngemitteltyp „Kalkdünger [...]“ sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel
- Tabelle 11 Ausgangsstoffe für die Aufbereitung von Düngemitteln des Abschnittes 3 der Anlage 1 sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel
- Tabelle 12 Ausgangsstoffe zur Zugabe zu Düngemitteln des Abschnittes 3 der Anlage 1 sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel

- Tabelle 13 Komplexbildner für Düngemittel mit Spurennährstoffen
- Chelatbildner
- Sonstige Komplexbildner

Anlage 3 Kennzeichnung von Düngemitteln außer Wirtschaftsdüngern

1. Vorgeschriebene Angaben
2. Zulässige Angaben

Anlage 4 Kennzeichnung von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

1. Allgemeine Angaben
2. Besondere Angaben für
 - 2.1. Wirtschaftsdünger
 - 2.2. Bodenhilfsstoffe
 - 2.3. Kultursubstrate
 - 2.4. Pflanzenhilfsmittel

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Granulat: ein durch physikalische oder chemische Behandlung aus festen oder flüssigen Primärpartikeln technisch hergestelltes Aggregat;
2. Trockenmasse (TM): die mit Trocknungsverfahren bis auf Gewichtskonstanz getrocknete Masse;
3. Siebdurchgang: der Feinheitegrad, der zu einem Durchgang durch ein Prüfsiebgewebe mit der angegebenen lichten Maschenweite führt; die dabei angegebenen Prozentsätze sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, Mindestsätze;
4. Hinweise zur sachgerechten Anwendung: Angaben zum Anwendungszeitpunkt, zur Aufwandmenge, zu notwendigen Anwendungsbeschränkungen und zur Anwendungstechnik;
5. Hinweise zur sachgerechten Lagerung: Angaben zur zweckmäßigen Art der Lagerung, zur möglichen Entmischung bei Stoffumschlag und Lagerung, zur Temperatur, zur Feuchtigkeit und zur Verhütung von Unfällen einschließlich einer Gewässergefährdung;
6. Aufbereitungshilfsmittel: Mittel zur Fällung, Konditionierung, Hygienisierung, Granulierung oder Staubbinderung sowie Trägersubstanzen, Hüllsubstanzen, Formulierungshilfsstoffe, Farbstoffe;
7. Angaben über Gehalte oder Angaben über Gehaltsanteile: auf die Frischmasse (Stoff) bezogene Angaben, soweit keine anderen Bezugsgrößen genannt sind;
8. Angaben in Prozent: auf die Masse (Masseprozent) bezogene Angaben, soweit keine anderen Bezugsgrößen genannt sind;
9. Angaben für Nährstoffgehalte: als Gesamtnährstoffgehalt ausgedrückte Angaben, soweit keine anderen Bezugsgrößen genannt sind;
10. flüssige Düngemittel: Düngemittel mit einem Trockenmassegehalt bis zu 15 Prozent, es sei denn, durch eine wissenschaftlich anerkannte Methode wird der Aggregatzustand „flüssig“ festgestellt;

11. spezifiziertes Risikomaterial: Stoffe im Sinne des Anhangs XI Kapitel A Nr.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1494/2002 der Kommission vom 21. August 2002 (ABl. EG Nr. L 225 S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
5. keine Polyacrylamide oder Mineralöle als Aufbereitungshilfsmittel verwendet werden und durch die Verwendung anderer Aufbereitungshilfsmittel keine Erhöhung von Schadstoffgehalten erfolgt,
6. keine toxikologisch oder pharmakologisch wirksamen Substanzen in Konzentrationen enthalten sind, die die Gesundheit von Menschen oder Haustieren bei sachgerechter Anwendung gefährden.

§ 3

**Anforderungen an
Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe,
Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel**

Die in Anlage 1 festgelegten Düngemitteltypen werden mit der Maßgabe zugelassen, dass

1. die Düngemittel hinsichtlich ihrer nicht typenbestimmenden Bestandteile bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden,
 2. im Falle von Düngemitteln, die nicht als EG-DÜNGE-MITTEL bezeichnet sind,
 - a) zu ihrer Herstellung nur solche Stoffe verwendet werden,
 - aa) die auch bei wiederholter Anwendung für die Fruchtbarkeit des Bodens und die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen und für den Naturhaushalt unbedenklich sind,
 - bb) die einen pflanzenbaulichen, produktions- oder anwendungstechnischen Nutzen haben oder die dem Bodenschutz sowie der Erhaltung und Förderung der Fruchtbarkeit des Bodens dienen,
 - b) zu ihrer Herstellung
 - aa) keine anderen organischen Ausgangsstoffe verwendet werden als die in Anlage 2 Tabellen 11 und 12 oder die bei einzelnen Düngemitteltypen genannten,
 - bb) keine anderen mineralischen Produktionsrückstände verwendet werden als die in Anlage 2 Tabellen 8 bis 12 oder die bei einzelnen Düngemitteltypen genannten,
 - cc) die Summe der zugegebenen Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 12 im Produkt nicht überwiegt,
 - c) sie und ihre Ausgangsstoffe nach Anlage 2 Tabellen 8 bis 12 die Grenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 3 nicht überschreiten; davon ausgenommen sind Klärschlämme und Bioabfälle,
 3. bei Verwendung von Klärschlämmen als Ausgangsstoffe diese die Anforderungen der Klärschlammverordnung an die stoffliche Zusammensetzung und Behandlung erfüllen und bei Verwendung von Bioabfällen als Ausgangsstoffe diese die Anforderungen der Bioabfallverordnung an die stoffliche Zusammensetzung und Behandlung erfüllen,
 4. die in Anlage 2 Tabelle 11 oder 12 oder auch die bei einzelnen Düngemitteltypen genannten tierischen Ausgangsstoffe nur unter den dort genannten Maßgaben verwendet werden,
 5. keine Polyacrylamide oder Mineralöle als Aufbereitungshilfsmittel verwendet werden und durch die Verwendung anderer Aufbereitungshilfsmittel keine Erhöhung von Schadstoffgehalten erfolgt,
 6. keine toxikologisch oder pharmakologisch wirksamen Substanzen in Konzentrationen enthalten sind, die die Gesundheit von Menschen oder Haustieren bei sachgerechter Anwendung gefährden.
- (1) Stoffe nach § 1 Nr. 2 und 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes dürfen gewerbsmäßig nur in Verkehr gebracht werden, wenn
1. sie bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden,
 2. zur Herstellung nur solche Stoffe verwendet werden,
 - a) die auch bei wiederholter Anwendung für die Fruchtbarkeit des Bodens und die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen und für den Naturhaushalt unbedenklich sind,
 - b) die einen pflanzenbaulichen, produktions- oder anwendungstechnischen Nutzen haben oder die dem Bodenschutz sowie der Erhaltung und Förderung der Fruchtbarkeit des Bodens dienen,
 3. zur Herstellung
 - a) keine anderen organischen Ausgangsstoffe verwendet werden als die in Anlage 2 Tabellen 11 und 12 genannten,
 - b) keine anderen mineralischen Produktionsrückstände verwendet werden als die in Anlage 2 Tabellen 8 bis 12 genannten,
 - c) die Summe der zugegebenen Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 12 im Produkt nicht überwiegt,
 4. sie und ihre Ausgangsstoffe nach Anlage 2 Tabellen 8 bis 12 die Grenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 3 einhalten; davon ausgenommen sind Klärschlämme und Bioabfälle,
 5. bei Verwendung von Klärschlämmen als Ausgangsstoffe diese die Anforderungen der Klärschlammverordnung an die stoffliche Zusammensetzung und Behandlung und bei Verwendung von Bioabfällen als Ausgangsstoffe diese die Anforderungen der Bioabfallverordnung an die stoffliche Zusammensetzung und Behandlung erfüllen,
 6. die in Anlage 2 Tabelle 11 oder 12 genannten tierischen Ausgangsstoffe nur unter den dort genannten Maßgaben verwendet werden,
 7. in Bodenhilfsstoffen, ausgenommen solche, die dazu bestimmt sind, in geringen Mengen zur Aufbereitung organischen Materials eingesetzt zu werden, oder in Pflanzenhilfsmitteln keine tierischen Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 11 Abschnitt b enthalten sind und in Kultursubstraten die Verwendung tierischer Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 11 Abschnitt b nur als Zugabe und zum Zweck der Nährstoffanreicherung erfolgt,

8. keine Polyacrylamide oder Mineralöle als Aufbereitungshilfsmittel verwendet werden und durch die Verwendung anderer Aufbereitungshilfsmittel keine Erhöhung von Schadstoffgehalten erfolgt,

9. keine toxikologisch oder pharmakologisch wirksamen Substanzen in Konzentrationen enthalten sind, die die Gesundheit von Menschen oder Haustieren bei sachgerechter Anwendung schädigen.

(2) Stoffe, die in der Trockenmasse einen Nährstoffgehalt von mehr als

1. 1,5 Prozent Stickstoff (N) mit einem in Calciumchloridlösung löslichen Anteil von über 10 Prozent,
2. 0,5 Prozent Phosphat (P_2O_5),
3. 0,75 Prozent Kaliumoxid (K_2O),
4. 0,3 Prozent Schwefel (S) oder
5. 10 Prozent basisch wirksame Bestandteile, bewertet als CaO ,

enthalten oder deren Anwendungsempfehlungen zu einer Aufbringung von mehr als 50 kg N, 30 kg P_2O_5 , 50 kg K_2O oder 15 kg S je ha führen würden, dürfen nicht als Bodenhilfsstoffe oder Pflanzenhilfsmittel gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden. Satz 1 gilt nicht für

1. Gesteinsmehle, mit Ausnahme von Kalkstein, Kreide, Dolomit, Magnesit oder Phonolith,
2. Stoffe, die im Rahmen einer aeroben oder anaeroben Behandlung in geringen Mengen ausschließlich zur Aufbereitung organischen Materials zugegeben werden.

Werden Kultursubstraten Stoffe zum Zwecke der Nährstoffanreicherung zugegeben, so müssen die zugegebenen Stoffe einem nach Anlage 1 zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen.

§ 4

Kennzeichnung von Düngemitteln außer Wirtschaftsdüngern

(1) Düngemittel dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 und des § 6 Abs. 1 bis 3 gekennzeichnet sind. Entspricht ein Düngemittel einem Düngemitteltyp mit mehreren typenbestimmenden Bestandteilen, darf es nicht unter Bezugnahme auf einen anderen Düngemitteltyp, der nicht alle diese typenbestimmenden Bestandteile beschreibt, gekennzeichnet werden.

(2) Düngemittel nach Absatz 1 müssen mit den in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführten Angaben gekennzeichnet sein. Sie dürfen zusätzlich mit den in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführten Angaben versehen sein.

(3) Düngemittel nach Absatz 1 dürfen nur dann zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein, wenn dies nach Anlage 1 zulässig ist und andere als die in Anlage 3 Nr. 1 und 2.1 bis 2.4 aufgeführten Angaben nicht verwendet werden.

(4) Zulässige Angaben nach Anlage 3 Nr. 2 dürfen nicht in Widerspruch zu vorgeschriebenen Angaben nach Anlage 3 Nr. 1 stehen. Handelsübliche Warenbezeichnungen dürfen der Typenbezeichnung hinzugefügt sein; sie dürfen deren Aussagekraft nicht beeinträchtigen. Nährstoffe müssen in Worten und in chemischen Symbolen angegeben sein. Dabei müssen die nachstehenden chemischen Symbole und Formeln verwendet sein:

Stickstoff	N	Natrium	Na
Phosphat	P_2O_5	Schwefel	S
Kaliumoxid	K_2O	Bor	B
Calcium	Ca	Eisen	Fe
Calciumoxid	CaO	Kobalt	Co
Calciumcarbonat	$CaCO_3$	Kupfer	Cu
Magnesium	Mg	Mangan	Mn
Magnesiumoxid	MgO	Molybdän	Mo
Magnesiumcarbonat	$MgCO_3$	Zink	Zn.

Zur vorgeschriebenen Oxid- und Carbonatform der Pflanzennährstoffe Phosphor, Kalium, Calcium und Magnesium kann zusätzlich auch deren Elementform angegeben sein. Dabei müssen die Gehalte wie folgt umgerechnet sein:

$$\begin{aligned}
 P_2O_5 \times 0,436 &= P \text{ (Phosphor)} & CaCO_3 \times 0,4 &= Ca \\
 K_2O \times 0,83 &= K \text{ (Kalium)} & MgO \times 0,6 &= Mg \\
 CaO \times 0,715 &= Ca & MgCO_3 \times 0,288 &= Mg.
 \end{aligned}$$

(5) Werden Düngemittel zu den in § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 des Düngemittelgesetzes genannten Zwecken in den Verkehr gebracht, so genügt es zur Kennzeichnung, wenn die vorgesehene Zweckbestimmung eindeutig ersichtlich ist und bei Düngemitteln nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes außerdem der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers sowie des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen, soweit dieser nicht selbst der Hersteller ist, und die das Düngemittel bestimmenden Bestandteile nach der jeweiligen Typenbeschreibung der Anlage 1 Spalten 2 und 3 angegeben sind. Weitere Angaben sind zulässig.

§ 5

Kennzeichnung von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(1) Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie mit den in Anlage 4 aufgeführten Angaben nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 bis 3 gekennzeichnet sind,
2. alle weiteren Angaben von den in Anlage 4 aufgeführten deutlich abgesetzt sind und
3. Pflanzenhilfsmittel so gekennzeichnet sind, dass sie nicht mit Pflanzenstärkungsmitteln nach § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes verwechselt werden können.

(2) Die Kennzeichnung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich im Falle der Abgabe von Wirtschaftsdüngern durch einen landwirtschaftlichen Betrieb an landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nähe, wenn sie zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Eine Kennzeichnung ist ferner nicht erforderlich bei der Abgabe an Dritte zum eigenen Verbrauch, wenn die abgegebene Menge eine Tonne pro Jahr nicht überschreitet.

§ 6

Art der Kennzeichnung

(1) Die Angaben zur Kennzeichnung nach § 4 Abs. 2 bis 5 und § 5 müssen in deutscher Sprache abgefasst und deutlich lesbar sein; andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet sein. Angaben nach Anlage 3 Nr. 2.3 bis 2.6 sowie Kennzeichnungsangaben für andere Länder oder in anderen Sprachen müssen von Angaben nach Anlage 3 Nr. 1, 2.1 und 2.2 deutlich abgesetzt sein.

(2) Beim Inverkehrbringen in geschlossenen Packungen oder geschlossenen Behältnissen müssen die Angaben gut sichtbar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst, auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder auf einem Anhänger angebracht sein. In anderen Fällen müssen die Angaben auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem Warenbegleitpapier gemacht sein, von denen mindestens ein Stück der jeweiligen Partie beigefügt ist.

(3) Beim Inverkehrbringen in Behältnissen mit mehr als 100 Kilogramm Inhalt genügt eine Kennzeichnung nach Absatz 2 Satz 2.

(4) Beim Hersteller unverpackt gelagerte Ware muss gekennzeichnet sein, sofern sie als Stoff nach § 1 Nr. 1 bis 5 des Düngemittelgesetzes zur Abgabe bestimmt ist.

(5) Werden Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, schriftlich angeboten, so genügt es, wenn in dem Angebot die Angabe der Typenbezeichnung nach Anlage 3 Nr. 1.1 – bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern in Verbindung damit auch die dort vorgeschriebenen Angaben der Höhe der Gehalte – sowie die Angaben nach Anlage 3 Nr. 1.7 gemacht sind. Im Falle der Verwendung von Stoffen nach Anlage 2 Tabellen 8 bis 12 ist zusätzlich deren Angabe unter Verwendung der dort in Spalte 1 getroffenen Bezeichnungen einschließlich gegebenenfalls vorgegebener Ergänzungen der Kennzeichnung nach Spalte 2 erforderlich.

(6) Werden Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel schriftlich angeboten, so genügt es, wenn die in Anlage 4 Nr. 1.1 und 1.3 aufgeführten Angaben sowie die in Anlage 4 Nr. 1.2 aufgeführten Angaben, jedoch ohne Angaben über Stoffe nach Anlage 2 Tabellen 8 bis 12 Spalte 2 und ohne Hinweise zur sachgerechte Anwendung, gemacht sind.

(7) Bei nicht als EG-DÜNGEMITTEL bezeichneten Düngemitteln und bei Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die zum Zwecke der Abgabe an andere eingeführt werden und nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet sind, genügt es, wenn sie unverzüglich nach der Einfuhr, jedoch in jedem Falle vor der Abgabe nach Maßgabe dieser Verordnung gekennzeichnet werden. Bei als EG-DÜNGEMITTEL bezeichneten Düngemitteln, deren Kennzeichnung nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, gilt Satz 1 entsprechend für die Kennzeichnung in deutscher Sprache.

§ 7

Toleranzen

(1) Bei Düngemitteln, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, werden für Abweichungen der angegebenen Gehalte an typenbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sowie an Nebenbestandteilen von den bei der amtlichen Überwachung festgestellten Gehalten die in Anlage 1 genannten Toleranzen festgesetzt. Sind für typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen oder Nährstofflöslichkeiten keine Höchstgehalte festgesetzt, so dürfen bei Düngemitteln der Anlage 1 Abschnitte 1, 2, 4 oder 5 die angegebenen Gehalte über die festgesetzten Toleranzen

hinaus überschritten werden, wenn keine Stoffe nach Anlage 2 Tabellen 8 bis 12 verwendet sind.

(2) Für Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel werden für die nach § 5 in Verbindung mit Anlage 4 anzugebenden Gehalte folgende Toleranzen, bezogen auf die bei der amtlichen Überwachung festgestellten Werte, festgesetzt:

Angegebener Gehalt oder Wert	Toleranzen
Stickstoff, Phosphat, Kaliumoxid, Magnesium, Schwefel:	für Kultursubstrate: bis 150 mg/l: 40 % des angegebenen Gehaltes, über 150 mg/l: 25 % des angegebenen Gehaltes, für Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe oder Pflanzenhilfsmittel: jeweils 50 % des angegebenen Gehaltes, jedoch nicht mehr als 1 % absolut
basisch wirksame Bestandteile:	50 % des angegebenen Gehaltes, jedoch nicht mehr als 2 % absolut
pH-Wert:	0,4 Einheiten
Salzgehalt:	40 % des angegebenen Gehaltes, jedoch nicht mehr als 0,7 g Salz/l
organische Substanz, bewertet als Glühverlust:	40 % des angegebenen Gehaltes, jedoch nicht mehr als 5% absolut

Die Toleranzen gelten nicht für festgesetzte oder in der Kennzeichnung angegebene Mindest- oder Höchstgehalte.

§ 8

Verpackung

Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen in den Fällen, in denen es in Anlage 1 Spalte 6 oder für einzelne Ausgangsstoffe nach den Tabellen der Anlage 2 vorgeschrieben ist, nur verpackt oder in Packungen oder Behältnissen der dort bezeichneten Art gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 oder § 8 Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel in den Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 8 oder 9 oder Abs. 2 Satz 1 einen dort genannten Stoff in den Verkehr bringt.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die den Anforderungen der Düngemittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1999 (BGBl. I S. 1758), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4646), entsprechen, dürfen noch bis zum 4. Dezember 2006 gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(2) Abweichend von § 2 Nr. 2 Buchstabe c gelten die Grenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 3 bis zum 4. Dezember 2008 nicht für die Düngemitteltypen „Kohlensaurer Kalk“, „Branntkalk“ und „Mischkalk“.

(3) Abweichend von § 2 Nr. 5 und § 3 Abs. 1 Nr. 8 dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, denen zur Aufbereitung Polyacrylamide zugegeben worden sind, noch bis zum 4. Dezember 2013 gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 11

Änderung abfallrechtlicher Vorschriften

(1) Die Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1488), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 5 werden die Wörter „zugelassenen Düngemitteln der Abschnitte 1, 2, 3 und 4 der Anlage 1 der Düngemittelverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „zugelassenen Düngemitteln des Abschnittes 3, soweit sie nicht dem Abfallrecht unterliegen, sowie der Abschnitte 1, 2 und 4 der Anlage 1 der Düngemittelverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 9 Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Probenahmen“ ein Komma und das Wort „Probeprobereitungen“ eingefügt.
3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bioabfällen“ die Wörter „oder Gemischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 8 werden vor dem Wort „Untersuchung“ die Wörter „Probenahme, Probeprobereitungen und“ eingefügt.
 - c) Satz 9 wird gestrichen.
4. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „, die den Qualitätsanforderungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 entsprechen,“ gestrichen.
5. In Anhang 1 Nr. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - a) Nach der Tabellenzeile mit der Angabe in Spalte 1 „Abfälle aus der Forstwirtschaft (02 01 07)“ wird eine neue Tabellenzeile mit folgenden Angaben in den jeweiligen Spalten eingefügt:

„Abfälle a. n. g. (02 01 99)“	- Pilzsubstratrückstände	Abgetragene Substrate aus der Speisepilzherstellung. Abtötung der Kulturen durch Dämpfung.“
-------------------------------	--------------------------	--

- b) Nach der Tabellenzeile mit der Angabe in Spalte 1 „biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)“ wird eine neue Tabellenzeile mit folgenden Angaben in den jeweiligen Spalten eingefügt:

„Speiseöle und -fette (20 01 25)“		Bei Kantinen- und Großküchenabfällen kann eine Verwertung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung nur erfolgen, sofern Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes ³⁾ dem nicht entgegenstehen. Materialien dürfen nur in Anlagen zur anaeroben Behandlung eingesetzt werden. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland aufgebracht werden, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden.“
-----------------------------------	--	--

(2) Die Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1488), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 6 werden die Wörter „mit anderen Stoffen“ durch die Wörter „mit anderen geeigneten Stoffen nach Anlage 2 Tabellen 11 und 12 der Düngemittelverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 7 wird angefügt:
„Klärschlammkomposte sind kompostierte Klärschlammgemische.“

2. In § 4 Abs. 13 Satz 1 werden

- a) die Wörter „Gemischen unter Verwendung von Klärschlamm“ durch die Wörter „Klärschlammkomposten und Klärschlammgemischen“ und
 - b) die Wörter „das hergestellte Gemisch“ durch die Wörter „den hergestellten Kompost oder das hergestellte Gemisch“
- ersetzt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Düngemittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1999 (BGBl. I S. 1758), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4646), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. November 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Anlage 1

(zu §§ 2, 4 Abs. 3 und 5, § 7 Abs. 1, § 8)

Definition von Düngemitteltypen

Die Vorbemerkungen enthalten typenübergreifende Vorgaben sowie gegebenenfalls Erläuterungen. Dabei gelten die Vorgaben in den Vorbemerkungen und Tabellen vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Düngemitteltypen.

Vorbemerkungen für alle Düngemitteltypen

1. Düngemittel, die einem Düngemitteltyp der Abschnitte 1.1, 1.3, 1.5, 1.8, 2.1, 4.1, 4.3.1, 4.4.1 entsprechen, dürfen nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein.

2. Für Düngemittel, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind, gilt:

2.1. Gehalte an den folgenden Nährstoffen dürfen angegeben sein, sofern einer der nachstehenden Mindestgehalte erreicht ist:

Magnesium	1,2 %
Magnesiumoxid	2 %
Natrium	2,2 %
Schwefel	2 %.

Dabei müssen angegeben sein:

- bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen der wasserlösliche Gehalt,
- bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt.

2.2. Die Toleranzen betragen $\frac{1}{4}$ des angegebenen Gehaltes, höchstens jedoch:

Mg	0,55 %
MgO	0,9 %
Na	0,67 %
S	0,36 %.

2.3. Bei als Granulat in den Verkehr gebrachten Düngemitteln, für deren Ausgangsmaterial ein Feinheitskriterium festgelegt ist, wird dieses Kriterium mit Hilfe einer geeigneten Analyseverfahren festgestellt.

2.4. Düngemittel mit Nitrifikationshemmstoffen müssen mit Hinweisen zur sachgerechten Anwendung gekennzeichnet sein.

3. Für Düngemittel, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind, gilt:

3.1. Soweit die im Folgenden genannten Stoffe nicht als typenbestimmende Bestandteile im Rahmen der Typendefinition zu kennzeichnen sind, müssen deren Gehalte angegeben sein:

3.1.1. für Stickstoff, Phosphor, ausgedrückt als P_2O_5 , Kalium, ausgedrückt als K_2O und Schwefel, wenn ihre Gehalte in der Trockenmasse Werte nach § 3 Abs. 2 erreichen,

3.1.2. für den Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen, wenn ein Gehalt, bewertet als CaO, von 10 % erreicht ist; dabei darf zusätzlich die Bezeichnung „Neutralisationswert“ in Klammern angefügt werden,

3.1.3. für nachfolgende Nährstoffe, wenn folgende Werte erreicht werden:

Magnesium (Mg)	0,2 %
Natrium (Na)	0,2 %
wasserlösliches Bor (B)	0,01 %
Kupfer	0,01 %
Zink	0,01 %
Kobalt (Co)	0,001 %.

3.1.4. Der Gehalt an Selen ist anzugeben, sofern ein Gehalt von 5 mg Selen (Se)/kg TM erreicht ist, im Rahmen der „Hinweise zur sachgerechten Anwendung“ ist auf notwendige Anwendungsgrenzen hinzuweisen.

3.2. Für Angaben nach Nummer 3.1 betragen die Toleranzen $\frac{1}{4}$, für Magnesium $\frac{1}{2}$ des jeweils angegebenen Wertes, höchstens jedoch für

Magnesium (Mg)	0,55 %
Natrium (Na)	0,67 %
Schwefel (S)	0,50 %
basisch wirksame Bestandteile (CaO)	2,0 %.

3.3. Düngemitteln der Abschnitte 1 und 2, Düngemitteln auf der Grundlage von Gülle oder Klärschlämmen und organisch-mineralischen Düngemitteln des Abschnittes 3 dürfen Nitrifikationshemmstoffe nach Tabelle 2 zugegeben sein, wenn die Düngemittel einen typenbestimmenden Stickstoffgehalt und dabei einen Anteil an

- Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff oder Cyanamidstickstoff am Gesamtstickstoffgehalt von mindestens 55 % haben und sie nicht als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind.
- 3.4. Bei zugegebenen Nitrifikationshemmstoffen muss die Typenbezeichnung nach Spalte 1 durch die Angabe „mit Nitrifikationshemmstoff [...]“ unter Angabe des Nitrifikationshemmstoffes ergänzt sein.
 - 3.5. Düngemitteln des Abschnittes 1 – mit Ausnahme von ammoniumhaltigen N-Düngemitteln und Düngemitteln des Abschnittes 1 Nr. 7 – sowie Düngemitteln der Abschnitte 2 und 3 darf zusätzlich ein Kalkdünger, der einem zugelassenen Typ des Abschnittes 1.7 entspricht, zugegeben werden, wenn
 - 3.5.1. der Nährstoffgehalt im aufbereiteten Produkt mindestens 60 % der Mindestgehalte nach Anlage 1 Spalte 2 des Ausgangstyps beträgt und bei Düngemitteln des Abschnittes 3 weiterhin die Mindestgehalte nach Spalte 2 eingehalten sind,
 - 3.5.2. ein Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen, bewertet als CaO, von mehr als 10 % erreicht wird.Die Typenkennzeichnung ist um das Wort „mit“ und die Angabe des zugegebenen Kalkdüngertyps zu ergänzen.
 - 3.6. Düngemittel oder einzelne Nährstoffkomponenten können zum Zweck einer gesteuerten Nährstofffreisetzung ganz oder in Anteilen umhüllt sein, wenn diese Möglichkeit nach Spalte 5 oder 6 der jeweiligen Typendefinition vorgesehen ist. Für die Verwendung von Hüllsubstanzen gilt:
 - 3.6.1. Bei Umhüllung einzelner Nährstoffe darf Stickstoff der in Anlage 2 Tabelle 3 genannten Stickstoffformen 2 bis 10 sowie Phosphat mit den in Anlage 2 Tabelle 4 genannten Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 umhüllt sein.
 - 3.6.2. Die Typenbezeichnung ist durch die Angabe „umhüllt“ (wenn mindestens 90 % des Produktes umhüllt sind), „teilweise umhüllt“ (wenn mindestens 25 % des Produktes umhüllt sind), „mit umhülltem [...]“, „mit teilweise umhülltem [...]“ sowie der Angabe der umhüllten Nährstoffe zu ergänzen.
 - 3.6.3. Der Anteil des umhüllten Düngemittels am gesamten Düngemittel oder der Anteil des umhüllten Nährstoffes am jeweiligen Gesamtnährstoff ist als Prozentwert in ganzen Zahlen hinzuzufügen.
 - 3.7. Werden Düngemittel, für deren Ausgangsstoffe bestimmte Siebdurchgänge vorgeschrieben sind, granuliert, so müssen sie unter Feuchtigkeitseinfluss wieder zu einer mindestens dem Siebdurchgang entsprechenden Ausgangsmahlfineinheit zerfallen, soweit eine Umhüllung nach Nummer 3.6 diesem nicht entgegensteht. Der Zerfall wird mit einer geeigneten Analyseverfahren festgestellt.
 - 3.8. Düngemittel müssen mit Hinweisen zur sachgerechten Anwendung und Hinweisen zur sachgerechten Lagerung nach § 1 Nr. 4 und 5 gekennzeichnet sein. Dabei ist insbesondere auf Anwendungs- und Lagerungserfordernisse der Düngemittel einzugehen, die sich aus der Verwendung von tierischen Stoffen, flüssigen Düngemitteln, Nitrifikationshemmstoffen, Ionenaustauschern oder Aufbereitungshilfsmitteln ergeben. Bei der Verwendung von Nitrifikationshemmstoffen und Hüllsubstanzen müssen Angaben zur spezifischen Wirkungsdauer dieser Düngemittel enthalten sein.
 - 3.9. Nach Nummer 3.8. empfohlene Aufwandmengen dürfen einer sachgerechten Düngung nach guter fachlicher Praxis im Sinne des § 1a des Düngemittelgesetzes nicht entgegenstehen.
 - 3.10. Bei Verwendung von synthetischen organischen Ionenaustauschern sind die Anwendungshinweise wie folgt zu ergänzen: „Das Düngemittel ist nur in Systemen zu verwenden, die eine getrennte Entsorgung des gebrauchten Trägermaterials ermöglichen“.
4. Die Typenbezeichnung nach Spalte 1 der jeweiligen Typenbeschreibung ist im Falle der Nummer 2.1. oder 3.1. wie folgt zu ergänzen:
- 4.1. Für Nährstoffe durch die Angabe „mit ...“ sowie die Bezeichnung der betreffenden Nährstoffe oder ihr chemisches Symbol, für Selen durch dessen Bezeichnung und mit dem vorangestellten Wort „auch“.
 - 4.2. Angabe in folgender Reihenfolge: Stickstoff, Phosphat, Kalium, basisch wirksame Bestandteile, Calcium, Magnesium, Natrium, Schwefel, Kupfer, Zink, Bor, Kobalt, zuletzt Selen.
 - 4.3. Die Höhe der Nährstoffgehalte darf in Klammern hinzugefügt werden. Die Angabe darf bei einer Kennzeichnung als EG-DÜNGEMITTEL mit bis zu einer Kommastelle, in anderen Fällen mit bis zu zwei Kommastellen erfolgen.
5. Bei flüssigen Düngemitteln darf der Gehalt an wasserlöslichem Calcium angegeben sein, wenn dieser mindestens 5,7 % Ca erreicht und das Düngemittel im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung insbesondere als für die Blattdüngung bestimmt gekennzeichnet ist. Die Toleranz für das angegebene Calcium beträgt 0,64 % Ca.
6. Der Gehalt an Chlorid, bewertet als Cl, darf angegeben sein. Die Angabe „chloridarm“ darf nur verwendet sein, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet. Die Toleranz für das angegebene Chlorid beträgt 0,2 % Cl.
7. Düngemittel müssen sich in einem festen Aggregatzustand befinden, es sei denn, die Typenbeschreibung lässt einen anderen Aggregatzustand zu.
8. Bei flüssigen Düngemitteln ist die Typenbezeichnung unter Berücksichtigung der Art der Herstellung nach Spalte 5 um das Wort „flüssig“, „Lösung“, „Suspension“ zu ergänzen.

Abschnitt 1
Mineralische Einnährstoffdünger
(auch mit weiteren Mindestgehalten für Sekundärnährstoffe)

Allgemeine Vorbemerkungen zum Abschnitt 1

1. Muss in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstoffform oder Phosphatlöslichkeit angegeben sein, so beträgt die Toleranz je Nährstoffform oder Nährstofflöslichkeit $\frac{1}{10}$ des Gesamtgehalts des jeweiligen Nährstoffes, höchstens aber 2 %.
2. Ziffer 1 gilt nicht für einen anzugebenden Anteil an wasserlöslichem P_2O_5 und soweit bei einzelnen Düngemitteltypen abweichende Regelungen getroffen sind.
3. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten sein.

1.1 Vorgaben für Stickstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Natronsalpeter	15 % N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Toleranz: 0,4 % N	Natriumnitrat	Bei ausschließlicher Verwendung von Natriumnitrat aus Caliche lautet die Typenbezeichnung nach Spalte 1 „Chilesalpeter“.
Kalksalpeter	fest: 15 % N Lösung: 8 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff: – Fest: 1,5 % N, – Lösung: 1,0 % N Toleranzen: – Fest: 0,4 % N, – Lösung: 0,6 % N	Calciumnitrat, auch Ammoniumnitrat; Lösung: Auflösen von Kalksalpeter in Wasser	Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben sein. Lösung: – Typenbezeichnung nach Spalte 1: „Kalksalpeter-Lösung“. – Auf den Anwendungsbereich (Besprühen von Pflanzen, Blattdüngung, Herstellen von Nährlösungen, düngende Bewässerung) kann hingewiesen sein.
Ammoniumsulfat	20 % N	Ammoniumstickstoff mit Dicyandiamid zusätzlich: Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff, mit Dicyandiamid: – Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, – Mindestgehalte: Ammoniumstickstoff 18 % N, Dicyandiamidstickstoff 1,5 % N Toleranz: 0,3 % N	Ammoniumsulfat; auch Zugabe von Dicyandiamid	Ohne Zugabe von Dicyandiamid darf das Düngemittel als „Schwefelsaures Ammoniak“ bezeichnet sein. Bei Zugabe von Dicyandiamid ist das Düngemittel als „Ammoniumsulfat mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid)“ zu bezeichnen.
Ammoniumnitrat	20 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff, beide Stickstoffformen ungefähr je zur Hälfte Toleranzen: – bis 32 % N: 0,8 % N, – über 32 % N: 0,6 % N	Ammoniumnitrat, auch Carbonate oder Sulfate des Calciums und Magnesiums	Enthält das Düngemittel mehr als 28 % Stickstoff, darf es – nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig an Anwender abgegeben werden, – nur als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein, wenn es hinsichtlich seines Massenanteiles an verbrennlichen Bestandteilen den in Anhang V Nr. 2.3 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung für die Untergruppen A I und A II festgelegten Grenzwerten und den in Anhang V Nr. 2.4.2.4 und 2.4.2.5 der Gefahrstoffverordnung geregelten Anforderungen entspricht.

1.1 Vorgaben für Stickstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Ammoniumsulfatsalpeter	25 % N, mit Dicyandiamid: 24 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, auch Dicyandiamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5 % N, bei Verwendung von Dicyan-diamidstickstoff: – Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, – Mindestgehalt an = Nitratstickstoff 3 % N, = Dicyandiamidstickstoff 1,5 % N Toleranz: 0,8 % N	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat; auch Zugabe von Dicyandiamid	Das Düngemittel darf als „Kalkammonsalpeter“ bezeichnet sein, wenn – neben Ammoniumnitrat nur Calciumcarbonat (z. B. Kalkstein) oder Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Dolomit) mit einem Mindestanteil von 20 % enthalten sind, – diese Carbonate einen Reinheitsgrad von mindestens 90 % haben. – Bei der Zugabe von Dicyandiamid ist das Düngemittel als „Ammoniumsulfatsalpeter mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid)“ zu bezeichnen.
Harnstoff	44 % N	Gesamtstickstoff als Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Carbamidstickstoff; Höchstgehalt an Biuret 1,2 % Toleranz: 0,4 % N	Carbamid	
Stickstoffdünger mit Harnstoffderivaten	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, ein Harnstoffderivat nach Spalte 5, bei Formaldehydharnstoff: kaltwasser- und heißwasserlöslicher Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 1/3 als Harnstoffderivate nach Spalte 5; vom Formaldehydharnstoff mindestens 60 % heißwasserlöslich; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3 % N Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Harnstoffderivatstickstoff) x 0,026 Toleranz: für Gesamtstickstoff 0,5 % N	Auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das a) Crotonylidendiarnstoff oder b) Isobutylidendiarnstoff oder c) Formaldehydharnstoff und jeweils ein EG-Düngemittel dieses Abschnittes, mit Ausnahme von Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter, enthält.	In der Typenbezeichnung ist das Wort „Harnstoffderivaten“ durch das jeweils verwendete Harnstoffderivat nach Spalte 5 zu ersetzen. Bei Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff muss der Gehalt angegeben sein, wenn er jeweils mindestens 1 % beträgt.

1.1 Vorgaben für Stickstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Harnstoffderivate	28 % N	Gesamtstickstoff; nach Spalte 5 Buchstabe a : Crononylidendiharnstoff nach Spalte 5 Buchstabe b: Isobutylidendiharnstoff nach Spalte 5 Buchstabe c: Formaldehydharnstoff kaltwasserlöslicher Stickstoff, heißwasserlöslicher Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; nach Spalte 5 Buchstabe a oder b: – mindestens 25 % vom N in der jeweiligen Harnstoffform – Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 3 % N nach Spalte 5 Buchstabe c: – Mindestgehalt an Formaldehydharnstoff 31 % N; – Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 5 % N Toleranz: 0,5 % N	a) Crotonylidendiharnstoff oder b) Isobutylidendiharnstoff oder c) Formaldehydharnstoff	In der Typenbezeichnung ist das Wort „Harnstoffderivate“ durch das jeweils verwendete Harnstoffderivat nach Spalte 5 zu ersetzen. Der Gehalt an Carbamidstickstoff muss angegeben sein, sofern sein Gehalt 1 % N erreicht. Bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe c: Der Mindestgehalt nach Spalte 2 beträgt 36 % N.
Stickstoffdünger-Lösung	15 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid-, Ammonium- oder Nitratstickstoff; Höchstgehalt an Biuret: – Gehalt an Carbamidstickstoff x 0,026, – für AHL 0,5 % Toleranz: 0,6 % N	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Gehalt an Biuret 0,2 % nicht überschreitet. Kennzeichnung von Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Nitratstickstoff, sofern deren Gehalte mindestens 1 % N betragen. Erfordernisse für eine Bezeichnung als Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung: – Mindestgehalt nach Spalte 2: 26 % N – weitere Erfordernisse nach Spalte 4: ungefähr die Hälfte des angegebenen Gesamtstickstoffs als Carbamidstickstoff.

1.1 Vorgaben für Stickstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Stickstoffdünger – flüssig – mit Formaldehydharnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydharnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 1/3 als Formaldehydharnstoff, bei Suspension davon mindestens 60 % heißwasserlöslich; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharnstoff) x 0,026 Toleranz: 0,5 % N	Auf chemischem Wege oder durch Lösen (Lösung) oder Suspendieren (Suspension) in Wasser gewonnenes Erzeugnis, das Formaldehydharnstoff und ein EG-Düngemittel nach Abschnitt 1 Nr. 1, mit Ausnahme von Kalkstickstoff, Nitratstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter, enthält.	In der Typenbezeichnung ist das Wort „flüssig“ gemäß Herstellung nach Spalte 5 durch die Worte „Lösung“ oder „Suspension“ zu ersetzen. Kennzeichnung von Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Nitratstickstoff, sofern deren Gehalte mindestens 1 % N betragen. Suspension: Vom Formaldehydharnstoff ist zusätzlich der Gehalt an kaltwasserlöslichem und nur heißwasserlöslichem Stickstoff anzugeben.
Kalkstickstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, für nitratthaltigen Kalkstickstoff auch Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 75 % des angegebenen Stickstoffs als Cyanamid gebunden; bei Zugabe von Nitrat: – mindestens 75 % des angegebenen Nicht-Nitratstickstoffs als Cyanamid gebunden, – Gehalt an Nitratstickstoff: 1 bis 3 % N Toleranz: 1,0 % N	Calciumcyanamid, Calciumoxid, daneben auch Ammoniumsalze, Harnstoff; auch Zugabe von Nitrat	Bei einem Nitratstickstoffgehalt ab 1 % N lautet die Typenbezeichnung nach Spalte 1 „Nitratthaltiger Kalkstickstoff“.
Ammoniumsulfat- Harnstoff	30 % N 5 % S	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff; wasserlöslicher Schwefel	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Schwefel bewertet als S; Mindestgehalt an Ammoniumstickstoff 4 % N, Höchstgehalt an Biuret: 0,9 % Toleranzen: 0,5 % N, 0,36 % S	Carbamid, Ammoniumsulfat	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet.

1.1 Vorgaben für Stickstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kalkmagnesiumsalpeter	13 % N 5 % MgO	Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Gehalt an Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid Toleranzen: 0,4 % N, 0,9 % MgO	Calciumnitrat, Magnesiumnitrat	
Stickstoff-Magnesia	19 % N 5 % MgO	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff; Ammoniumstickstoff, Gesamt-Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitrat- und Ammoniumstickstoff, Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 6 % N Toleranzen: 0,8 % N, 0,9 % MgO	Nitrate, Ammonium-, Magnesiumverbindungen, Dolomit, Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat	Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein. Bei ausschließlicher Verwendung von Magnesiumsulfat: – Typenbezeichnung nach Spalte 1: Stickstoff-Magnesiumsulfat, – Magnesiumgehalt nach Spalte 2: Angabe als wasserlösliches Magnesiumoxid.
Magnesiumnitrat	fest: 10 % N 14 % MgO Lösung: 6 % N 9 % MgO	Nitratstickstoff, wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid; Toleranzen: fest: 0,4 % N, 0,9 % MgO Lösung: 0,6 % N, 0,9 % MgO	Fest: Magnesiumnitrat-Hexahydrat, als Lösung: Magnesiumnitrat; auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis	Bei in Kristallform in Verkehr gebrachtem Magnesiumnitrat darf die Typenbezeichnung nach Spalte 1 mit den Worten „in Kristallform“ ergänzt sein. Als Lösung: – Typenbezeichnung nach Spalte 1: Magnesiumnitrat-Lösung – Weitere Erfordernisse nach Spalte 4: Mindest-pH: 4.
Calciumnitrat-Suspension	8 % N 10 % Ca	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff, wasserlösliches Calcium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1,0 % N, Calcium bewertet als wasserlösliches Ca, Toleranzen: 0,4 % N, 0,64 % Ca	Calciumnitrat; durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis	Nach der Typenbezeichnung kann eine der folgenden Angaben stehen: – Für das Besprühen von Pflanzen. – Zur Herstellung von Nährstoffsuspensionen. – Für die düngende Bewässerung.

1.2 Vorgaben für Stickstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Ammoniumsulfat	20 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff Toleranz: 0,3 % N	Ammoniumsulfat	
Ammoniumnitrat	20 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff, beide Stickstoffformen ungefähr je zur Hälfte; Toleranzen: bis 32 % N: 0,8 % N, über 32 % N: 0,6 % N	Ammoniumnitrat, auch Carbonate oder Sulfate des Calciums und Magnesiums; auch Umhüllung	Enthält das Düngemittel mehr als 28 % Stickstoff, – darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig an Anwender abgegeben werden; – muss es hinsichtlich seines Massenanteiles an verbrennlichen Bestandteilen den in Anhang V Nr. 2.3 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung für die Untergruppen A I und A II festgelegten Grenzwerten und den in Anhang V Nr. 2.4.2.4 und 2.4.2.5 der Gefahrstoffverordnung geregelten Anforderungen entsprechen. Das Düngemittel darf als „Kalkammonsalpeter“ bezeichnet sein, wenn – neben Ammoniumnitrat nur Calciumcarbonat (z. B. Kalkstein) oder Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Dolomit) mit einem Mindestanteil von 20 % enthalten sind, – diese Carbonate einen Reinheitsgrad von mindestens 90 % haben. Bei Umhüllung darf das Düngemittel nicht als Kalkammonsalpeter bezeichnet sein.
Ammoniumsulfatsalpeter	24 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5 % N, Toleranzen: 0,8 % N, 0,9 % MgO, 0,67 % Na	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, auch Zugabe von Magnesiumsulfat mit Natriumsalzen; auch Umhüllung	Wird bei Zugabe von Magnesiumsulfat und Natriumsalzen ein Magnesiumgehalt von 3 % MgO und ein Natriumgehalt von 6 % Na erreicht, dann gilt: – Typenbezeichnung nach Spalte 1: Ammoniumsulfatsalpeter mit Magnesium und Natrium – Mindestgehalt Stickstoff nach Spalte 2: 14 % N – Mindestgehalt Nitratstickstoff nach Spalte 4: 3 % N.

1.2 Vorgaben für Stickstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Ammonsulfatsalpeter mit Magnesium	22 % N 2 % MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Gesamtmagnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff, Magnesium bewertet als Gesamtmagnesiumoxid; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 3 % N, Toleranzen: 0,8 % N, 0,9 % MgO	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Magnesium-Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat, Magnesiumsulfat	Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf ab einem Gehalt von 1 % MgO angegeben sein.
Harnstoff	44 % N	Gesamtstickstoff als Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Carbamidstickstoff; Höchstgehalt an Biuret 1,2 %, Toleranz: 0,4 % N	Carbamid; auch Umhüllung	
Harnstoff mit Schwefel	30 % N 4 % S	Gesamtstickstoff als Carbamidstickstoff, Schwefel	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Carbamidstickstoff, Schwefel bewertet als S, Höchstgehalt an Biuret 1,2 %, Toleranzen: 0,4 % N, 0,5 % S	Carbamid, elementarer Schwefel	
Harnstoff-Isobutylidendiharnstoff	32 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 70 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Isobutylidendiharnstoff Toleranz: 0,5 % N	Isobutylidendiharnstoff, Carbamid	
Harnstoff-Formaldehydharnstoff	38 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 60 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Formaldehydharnstoff, davon mindestens 60 % heißwasserlöslich, Toleranz: 0,5 % N	Formaldehydharnstoff, Carbamid	

1.2 Vorgaben für Stickstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Stickstoffdünger mit Harnstoffderivaten	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, ein oder mehrere Harnstoffderivate nach Spalte 5, bei Formaldehydharnstoff: kaltwasser- und heißwasserlöslicher Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 1/3 als Harnstoffderivate nach Spalte 5 Buchstaben a bis c, 10 % als Harnstoffderivat nach Spalte 5 Buchstabe d vom Formaldehydharnstoff mindestens 60 % heißwasserlöslich; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitratstickstoff 3 % N, Carbamidstickstoff 1,5 % N, Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Harnstoffderivatstickstoff) x 0,026, Toleranz: 0,5 % N	Auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das a) Crotonylidendiarnstoff oder b) Isobutylidendiarnstoff oder c) Formaldehydharnstoff oder d) Acetylendiarnstoff und jeweils ein Düngemittel nach Abschnitt 1 Nr. 1.1 oder 1.2, mit Ausnahme von Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter, enthält.	In der Typenbezeichnung ist das Wort „Harnstoffderivaten“ durch das jeweils verwendete Harnstoffderivat nach Spalte 5 zu ersetzen. Bei Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff muss der Gehalt angegeben sein, wenn er jeweils mindestens 1 % N beträgt.
Harnstoffderivate	28 % N	Gesamtstickstoff, Nach Spalte 5 Buchstabe a : Crotonylidendiarnstoff Nach Spalte 5 Buchstabe b: Isobutylidendiarnstoff Nach Spalte 5 Buchstabe c: Formaldehydharnstoff kaltwasserlöslicher Stickstoff, heißwasserlöslicher Stickstoff Nach Spalte 5 Buchstabe d: Acetylendiarnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; nach Spalte 5 Buchstabe a, b oder d: – mindestens 25 % vom N in der jeweiligen Harnstoffform, – Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 3 % N, nach Spalte 5 Buchstabe c: – Mindestgehalt an Formaldehydharnstoff 31 % N, – Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 5 % N, nach Spalte 5 Buchstabe d: Toleranz: 0,5 % N	a) Crotonylidendiarnstoff oder b) Isobutylidendiarnstoff oder c) Formaldehydharnstoff oder d) Acetylendiarnstoff	In der Typenbezeichnung ist das Wort „Harnstoffderivate“ durch das jeweils verwendete Harnstoffderivat nach Spalte 5 zu ersetzen. Der Gehalt an Carbamidstickstoff muss angegeben sein, sofern sein Gehalt 1 % N erreicht. Bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe c Mindestgehalt nach Spalte 2: 36 % N.
Kalksalpeter-Harnstoff flüssig	10 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid- und Nitratstickstoff; mindestens 50 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Nitratstickstoff, Toleranz: 0,6 % N	Carbamid, Calciumnitrat, Calciumchlorid; auf chemischem Wege oder durch Lösen oder Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis	Enthält das Düngemittel Calciumchlorid und entspricht dieses nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muss es mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten“.

1.2 Vorgaben für Stickstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Oxamid	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Höchstgehalt an Ammonium- oder Nitratstickstoff: 4 % N, Toleranz: 0,5 % N	Oxamid, auch Calciumsulfat und Ammonium- oder Calciumnitrat	Der Gehalt an Kupfer darf 0,1 % Cu, der an wasserlöslichem Cyanid 2 mg je kg nicht überschreiten. Die Gehalte an Ammoniumstickstoff und Nitratstickstoff dürfen angegeben sein.
Ammoniakgas	80 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff; Toleranz: 0,6 % N	Ammoniak	Das Düngemittel muss mit einem Hinweis gekennzeichnet sein, dass es nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist.
Ammoniakwasser	10 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff; Toleranz: 0,6 % N	ammoniakhaltiges Wasser	Das Düngemittel muss mit einem Hinweis gekennzeichnet sein, dass es unverdünnt nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist.
Ammoniumsulfat-Lösung aus [Bezeichnung nach Anlage 2 Tabelle 8 Spalte 1]	8 % N 9 % S	Ammoniumstickstoff, wasserlöslicher Schwefel	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff, Schwefel bewertet als S; Toleranzen: 0,5 % N, 0,5 % S	Ammoniumsulfat; Ein Ausgangsstoff nach Anlage 2 Tabelle 8 Spalte 1 nach dem dort beschriebenen Herstellungsverfahren, nur unter Verwendung konzentrierter Schwefelsäure in technischer Qualität	Die Herkunft der eingesetzten Schwefelsäure ist anzugeben. In der Typenbezeichnung ist der Klammerausdruck durch die Bezeichnung nach Anlage 2 Tabelle 8 Spalte 1 zu ersetzen. Bei einem pH-Wert < 4,0 zusätzlicher Hinweis zur sachgerechten Anwendung: „Nicht zur Blattdüngung geeignet!“ Es gelten die Werte nach Anlage 2 Tabelle 1 Spalten 2 und 3 jeweils × 0,5. Bei Verwendung von gebrauchter Ammoniumsulfat-Lösung nach Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 9: – Mindestgehalt nach Spalte 2 = 1,5 % N = 2 % S, – es gelten die Grenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 2 und 3 jeweils × 0,25.
Ammoniumsulfat-Harnstoff	30 % N 5 % S	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, wasserlöslicher Schwefel	Stickstoff bewertet als Carbamid- und Ammoniumstickstoff; Mindestgehalt an Ammoniumstickstoff 4 % N, Höchstgehalt an Biuret: 0,9 %, Toleranzen: 0,5 % N, 0,5 % S	Carbamid, Ammoniumsulfat	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet.

1.2 Vorgaben für Stickstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Stickstoff-Magnesiumsulfat	19 % N 5 % MgO	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitrat- und Ammoniumstickstoff, wasserlösliches Magnesiumoxid; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 6 % N, Toleranzen: 0,8 % N, 0,9 % MgO	Nitrate, Ammoniumverbindungen, Magnesiumsulfat	Bei einem Natriumgehalt ab 6 % Na: Mindestgehalte nach Spalte 2: 14 % N, 3 % MgO.
Stickstoff - Calciumdünger	10 % N 10 % Ca	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff Calcium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Carbamidstickstoff, Calcium bewertet als Ca; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 2 % N, Toleranzen: 0,4 % N, 0,64 % Ca	Calciumnitrat, Carbamid, auch Calciumchlorid	Enthält das Düngemittel Calciumchlorid und entspricht dieses nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muss es mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten“.

1.3 Vorgaben für Phosphatdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Superphosphat	16 % P ₂ O ₅	Neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutralammoncitratlösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 93 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich, Toleranzen: neutralammoncitratlösliches P ₂ O ₅ : 0,8 % P ₂ O ₅ wasserlösliches P ₂ O ₅ : 0,9 % P ₂ O ₅ wasserlösliches P ₂ O ₅ bei Triplesuperphosphat: 1,3 % P ₂ O ₅	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen gemahlener Rohphosphats mit a) Schwefelsäure b) Schwefelsäure und Phosphorsäure c) Phosphorsäure	bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b: – Typenbezeichnung nach Spalte 1: konzentriertes Superphosphat – Mindestgehalt nach Spalte 2: 25 % P ₂ O ₅ bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe c: – Typenbezeichnung nach Spalte 1: Triple-Superphosphat – Mindestgehalt nach Spalte 2: 38 % P ₂ O ₅ – Zusammensetzung nach Spalte 5: Monocalciumphosphat.
Glühphosphat	25 % P ₂ O ₅	Alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm Toleranz: 0,8 % P ₂ O ₅	Alkaliciumphosphat, Calciumsilicat; thermisches Aufschließen unter Einwirkung von Alkaliverbindungen und Kieselsäure auf Rohphosphat	
Dicalciumphosphat	38 % P ₂ O ₅	Alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm Toleranz: 0,8 % P ₂ O ₅	Dicalciumphosphatdihydrat; Fällern mineralischer Phosphate oder aus Knochen gelöster Phosphorsäure	
Thomasphosphat	10 % P ₂ O ₅	In 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure lösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm Toleranz: bei Angabe einer Zahl: 1,0 % P ₂ O ₅	Calciumsilicophosphate; Bearbeiten phosphathaltiger Schlacke aus der Stahlgewinnung	Die Höhe des Phosphatgehaltes darf in einer Spanne von 2 Gewichtsprozenten angegeben sein.

1.3 Vorgaben für Phosphatdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	20 % P ₂ O ₅	Mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich, Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm Toleranzen: 0,8 % P ₂ O ₅ , wasserlösliches P ₂ O ₅ : 0,9 % P ₂ O ₅	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefel- oder Phosphorsäure	
Aluminium-Calciumphosphat	30 % P ₂ O ₅	Mineralsäurelösliches Phosphat, alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in alkalischem Ammoncitrat löslich, Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm Toleranz: mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ : 0,8 % P ₂ O ₅ , alkalisch-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ : 1/10 des Gehalts an Phosphat, höchstens 2 Gewichtsprozent; die für Phosphat festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden	Aluminium-Calciumphosphat; thermisches Aufschließen von Rohphosphat	

1.3 Vorgaben für Phosphatdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Weicherdiges Rohphosphat	25 % P ₂ O ₅	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäure löslich, Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm Toleranz: mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ : 0,8 % P ₂ O ₅ , ameisensäurelösliches P ₂ O ₅ : 1/10 des Gehalts an Phosphat, höchstens 2 Gewichtsprozent, die für Phosphat festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	Der Siebdurchgang bei 0,063 mm muss angegeben sein.

1.4 Vorgaben für Phosphatdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Dicalciumphosphat mit Magnesium	20 % P ₂ O ₅ 6 % MgO	Alkalisches-ammoncitratlösliches Phosphat Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm, Toleranzen: 0,8 % P ₂ O ₅ , 0,9 % MgO	Dicalciumphosphat, Magnesiumphosphat; Fällen mineralischer Phosphate, auch von aus Knochen gelöster Phosphorsäure, Zugabe von – Magnesiumcarbonat – Magnesiumsulfat	Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein.
Phosphat mit Silicium	8 % P ₂ O ₅	Mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches Phosphat; 50 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich, Toleranzen: 0,8 % P ₂ O ₅ , wasserlösliches P ₂ O ₅ : 0,9 % P ₂ O ₅	Siliciumoxide, Natriumhydrogenphosphate, Calciumphosphate, Natriumsulfat, Natriumsilicat; Aufschluss von Wasserglas mit Schwefel- und Phosphorsäure	Mindestgehalt an Silicat 20 %.
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium	16 % P ₂ O ₅ 6 % MgO	Mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat, Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich, Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm Toleranzen: mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ : 0,8 % P ₂ O ₅ wasserlösliches P ₂ O ₅ : 0,9 % P ₂ O ₅ , 0,9 % MgO	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat, Magnesiumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefel- oder Phosphorsäure, Zugabe von Magnesiumsulfat oder Magnesiumoxid	Ein Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein.
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	23 % P ₂ O ₅	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäurelöslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich, Toleranzen: mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ : 0,8 % P ₂ O ₅ , wasserlösliches P ₂ O ₅ : 0,9 % P ₂ O ₅	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure	

1.4 Vorgaben für Phosphatdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Rohphosphat gemahlen	23 % P ₂ O ₅	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Rohphosphat bewertet als mineralsäurelösliches Phosphat; mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäurelöslich, Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm Toleranzen: mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ : 0,8 % P ₂ O ₅ , Ameisensäurelösliches P ₂ O ₅ : 1/10 des Gehalts an Phosphat, höchstens 2 Gewichtsprozent; die für Phosphat festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; a) Vermahlen weicherdigen Rohphosphats oder b) Verwenden von Aschen aus der Verbrennung tierischer Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 12 Nummer 13	Siebdurchgang bei 0,16 mm muss angegeben sein. Bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b: Die Typenbezeichnung nach Spalte 1 lautet „Phosphat aus Aschen tierischer Herkunft“.
Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	16 % P ₂ O ₅ 6 % MgO	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat, Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäurelöslich; Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm Toleranzen: mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ : 0,8 % P ₂ O ₅ , Ameisensäurelösliches P ₂ O ₅ : 1/10 des Gehalts an Phosphat, höchstens 2 Gewichtsprozent; die für Phosphat festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden, 0,9 % MgO	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumsulfat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats, Zugabe von Magnesiumsulfat	Der Siebdurchgang bei 0,063 mm muss angegeben sein.
Phosphatdünger-Lösung	20 % P ₂ O ₅	Wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als wasserlösliches Phosphat; pH-Wert der Lösung: 4,6 bis 5,2, Toleranz: 0,9 % P ₂ O ₅	Durch Mischen von Phosphorsäure mit Natronlauge gewonnenes Erzeugnis	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in den Verkehr gebracht werden.

1.5 Vorgaben für Kalidünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kalirohsalz	10 % K ₂ O 5 % MgO	Wasserlösliches Kaliumoxid, wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid, Toleranzen: Kalirohsalz 1,5 % K ₂ O, Angereichertes Kalirohsalz 1,0 % K ₂ O, 0,9 % MgO	Kalirohsalz; auch Zugabe von Kaliumchlorid	Bei Zugabe von Kaliumchlorid: Typenbezeichnung nach Spalte 1: Angereichertes Kalirohsalz Mindestgehalte nach Spalte 2: 18 % K ₂ O Die Anforderungen für Magnesium in den Spalten 2 bis 5 entfallen Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein, wenn er mindestens 5 % MgO beträgt.
Kaliumchlorid	37 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O Toleranzen: für Kaliumchlorid bis 55 %: 1,0 % K ₂ O, über 55 %: 0,5 % K ₂ O für Kaliumchlorid mit Magnesium: 1,5 % K ₂ O, 0,9 % MgO	Kaliumchlorid; Aufbereiten von Kalirohsalzen, auch Zugabe von Magnesiumsalzen	Bei Zugabe von Magnesiumsalzen: – Spalte 1: Typenbezeichnung „Kaliumchlorid mit Magnesium“ – Spalte 2: 5 % MgO – Zusätzlich in Spalte 3: wasserlösliches Magnesiumoxid – Zusätzlich in Spalte 4: Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid.
Kaliumsulfat	47 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kalium bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Gehalt an Chlorid höchstens 3 % Cl, Toleranzen für Kaliumsulfat: 0,5 % K ₂ O, für Kaliumsulfat mit Magnesium: 1,5 % K ₂ O 0,9 % MgO	Kaliumsulfat; auch Zugabe von Magnesiumsalzen	Bei Zugabe von Magnesiumsalzen: – Spalte 1: Typenbezeichnung „Kaliumsulfat mit Magnesium“ – Spalte 2: 22 % K ₂ O, 8 % MgO – Zusätzlich in Spalte 3: wasserlösliches Magnesiumoxid – Zusätzlich in Spalte 4: Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid.
Kieserit mit Kaliumsulfat	8 % K ₂ O 8 % MgO insgesamt 20 %	Wasserlösliches Kaliumoxid, wasserlösliches Magnesiumoxid	Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid, Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O, Höchstgehalt an Chlorid 3 % Cl Toleranzen: 1,0 % K ₂ O, 0,9 % MgO	Magnesiumsulfatmonohydrat, Kaliumsulfat; Aufbereiten von Kieserit unter Zugabe von Kaliumsulfat	

1.6 Vorgaben für Kalidünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kaliumsulfat umhüllt	35 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kalium bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Gehalt an Chlorid höchstens 3 % Cl, Toleranz: 0,5 % K ₂ O	Kaliumsulfat	
Kaliumdünger-Lösung	20 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Toleranz: 1,0 % K ₂ O	Kaliumhydroxid, Kaliumformiat; Lösen in Wasser	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden.
Kaliumdünger aus [Bezeichnung nach Anlage 2 Tabelle 9 Spalte 1]	10 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Toleranz: 1,0 % K ₂ O	Kaliumsalze; ein Ausgangsstoff nach Anlage 2 Tabelle 9 Spalte 1, auch als Lösung	In der Typenbezeichnung ist der Klammersausdruck durch die Bezeichnung nach Anlage 2 Tabelle 9 Spalte 1 zu ersetzen. Das Herstellungsverfahren nach Anlage 2 Tabelle 9 Spalte 2 ist anzugeben.
Kalium-Sulfat-Lösung	6 % K ₂ O 6 % S	Wasserlösliches Kaliumoxid, wasserlöslicher Schwefel	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O, Schwefel bewertet als S; Toleranzen: 1,0 % K ₂ O, 0,5 % S	Durch Mischen von Kaliumsulfat und Schwefelsäure gewonnenes Erzeugnis	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muss mit Hinweisen zur sachgerechten Anwendung gekennzeichnet sein.

1.7 Kalkdünger

Vorbemerkungen

1. Düngemitteln dieses Abschnittes, mit Ausnahme von Kalkdüngern aus Ausgangsstoffen nach Anlage 2 Tabelle 10 Ziffern 8 bis 11, dürfen Düngemitteln nach Abschnitt 1, ausgenommen ammoniumhaltige Stickstoffdünger des Abschnittes 1.1 und Kalkdünger dieses Abschnittes, zugegeben sein, wenn mindestens ein Nährstoffgehalt von 3 % N, 3 % P₂O₅, 3 % K₂O, 2 % S oder 2 % Na erreicht wird. Kohlensäurem Kalk darf Azotobakter auf Torf zugegeben sein, wenn 1000 wirksame Azotobakterzellen je Gramm Endprodukt erreicht werden. Ferner darf Kohlensäurem Kalk maximal 30 % Brennraum- asche von unbehandeltem Waldholz zugegeben sein, wenn durch eine deutliche Kennzeichnung auf die ausschließliche Rückführung auf forstliche Stand- orte hingewiesen wird.
 - 1.1. Kalkdünger, die bereits aus einer solchen Kombination bestehen, dürfen nicht erneut zur Mischung verwendet sein.
 - 1.2. Die Mindestgehalte nach Spalte 2 des jeweiligen Ausgangstyps reduzie- ren sich für das jeweilige Endprodukt um 1/3, soweit nicht ausschließlich eine Zugabe von Magnesiumdüngern erfolgt.
2. Bei Zugabe von Stoffen nach Ziffer 1 ist die Typenbezeichnung um das Wort „mit“ und den zugegebenen Stoff nach Ziffer 1 zu ergänzen.
3. Für Kalkdünger gelten die Mindestgehalte nach Spalte 2 und, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Spalte 6, die angegebenen Gehalte an CaO oder CaCO₃ auch dann als erreicht, wenn das Düngemittel anstelle eines Tei- les CaO einen Teil MgO und anstelle eines Teiles CaCO₃ einen Teil MgCO₃ enthält.
4. Ab einem Gehalt an MgCO₃ von 15 % oder MgO von 7 % darf statt der Magnesiumangabe nach Vorbemerkung 3.1.3 die Typenbezeichnung um das vorgestellte Wort „Magnesium“ ergänzt sein; Kohlensäurer Kalk darf nach Satz 1 erster Teilsatz nur als „Kohlensäurer Magnesiumkalk“ bezeichnet sein.
5. Zusätzlich zur Angabe der Gehalte nach Spalte 2 der Typenbeschreibung sind die Gehalte an basisch wirksamen Bestandteilen, bewertet als CaO, anzuge- ben. Hierbei darf in Klammern zusätzlich die Bezeichnung „Neutralisations- wert“ angefügt sein.
6. Toleranzen:
 - Magnesium: 1,0 % MgCO₃ oder 1,0 % MgO
 - basisch wirksame Bestandteile: 3,0 %
 - Schwefel: 0,5 %
 - bei zugegebenen Nährstoffen: ein Viertel des angegebenen Gehaltes, jedoch höchstens 1 % absolut

1.7 Vorgaben für Kalkdünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk	75 % CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97 % bei 3,15 mm, 70 % bei 1,0 mm, Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %, ab einem Gehalt von 25 % MgCO ₃ mindestens 10 %, Toleranz: 3,0 % CaCO ₃	Calciumcarbonat, daneben auch Magnesiumcarbonat; a) aus Kreide, Kalkstein, Dolomit natürlicher Lagerstätten oder b) aus Meeresalgen, für a): auch Zugabe von Magnesit	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „leicht umsetzbar“ gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt. Bei der Zugabe von Azotobakter auf Torf: Das Düngemittel darf zusätzlich als AZ-Kalk bezeichnet sein, wenn es mindestens 1000 wirksame Azotobacterzellen je g, bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten, enthält. Bei der Herstellung aus Meeresalgen : – das Düngemittel muss als „Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen“ bezeichnet sein, – Mindestgehalt nach Spalte 2: 65 % CaCO ₃ . Bei der Zugabe von Magnesit ist der zugegebene Mengenanteil anzugeben. Bei der Zugabe von Holzasche: – Mindestgehalt nach Spalte 2: 70 % CaCO ₃ – Das Düngemittel muss mit dem Hinweis „Enthält Holzasche – ausschließlich zur Rückführung auf forstliche Standorte bestimmt“ gekennzeichnet sein.
Branntkalk	65 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Beim Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO als Carbonat vorliegen, Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm Toleranz: 3,0 % CaO, davon bis zu 1,0 % MgO	Calciumoxid, daneben auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide natürlicher Lagerstätten, durch Brennen	Das Düngemittel darf als „Branntkalk, körnig“ oder „Magnesium-Branntkalk, körnig“ bezeichnet sein, wenn es zusätzlich folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: bis zu 5 % bei 0,4 mm. Im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung der Hinweis: „Nicht zur Verwendung in der Forstwirtschaft geeignet“.

1.7 Vorgaben für Kalkdünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Mischkalk	55 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; höchstens 75 % des CaO als Carbonat Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm, 50 % bei 0,8 mm Toleranz: 3,0 % CaO	Calciumcarbonat, -hydroxid oder -oxid, daneben auch Magnesiumcarbonat, -hydroxid oder -oxid aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide natürlicher Lagerstätten; durch Mischen oder Brennen, auch teilweises Brennen	Bezeichnung nach Spalte 1 gilt auch für recarbonatisierten Branntkalk. Im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung der Hinweis: „Nicht zur Verwendung in der Forstwirtschaft geeignet“.
Hüttenkalk	42 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang a): 97 % bei 1,0 mm 80 % bei 0,315 mm oder b): 97 % bei 3,15 mm Toleranz: 2,0 % CaO	Silikate von Calcium und Magnesium; aus Hochofenschlacke	Bei Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe b muss das Düngemittel mit einem Hinweis auf eine stark verlangsamte Wirkung gekennzeichnet sein.
Konverterkalk	40 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe a) 97 % bei 1,0 mm 80 % bei 0,315 mm b) 97 % bei 3,15 mm 40 % bei 0,315 mm c) 97 % bei 3,15 mm 50 % bei 0,315 mm bei Siebdurchgang nach Buchstabe b: Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 % Toleranz: 2,0 % CaO	Silikate und Oxide von Calcium und Magnesium aus der Herstellung unlegierter Stähle; a) Vermahlen von Konverterschlacke b) Absieben zerfallener Konverterschlacke c) Absieben zerfallener Pfannenschlacke	Ausgangsstoffe und Art der Herstellung nach Spalte 5 müssen angegeben sein.
Kalkdünger aus [Bezeichnung nach Anlage 2 Tabelle 10 Spalte 1]	30 % CaO in der TM	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO, Basisch wirksame Bestandteile, bewertet als CaO; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %, ab einem Gehalt von 25 % MgCO ₃ mindestens 10 %, Toleranz: 2,0 % CaO	Oxide, Hydroxide, Silicate oder Carbonate von Calcium und Magnesium; aus nur einem Stoff nach Anlage 2 Tabelle 10	In der Typenbezeichnung ist der Klammerausdruck durch die Bezeichnung nach Anlage 2 Tabelle 10 Spalte 1 zu ersetzen.

1.8 Vorgaben für Sekundärnährstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Calciumchlorid-Lösung	8 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca; Toleranz: 0,64 % Ca	Calciumchlorid	
Magnesiumsulfat	15 % MgO 11 % S	Wasserlösliches Magnesiumoxid, wasserlöslicher Schwefel	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO, Schwefel bewertet als wasserlöslicher S; Toleranzen: 0,9 % MgO , 0,36 % S, ohne Kennzeichnung als EG-Düngemittel: 0,5 % S	a) Magnesiumsulfat (7 Mole H ₂ O) b) Auflösen von Magnesiumsulfat in Wasser	Die Angabe des Schwefelgehalts ist wahlfrei. Bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b: – Typenbezeichnung nach Spalte 1: Magnesiumsulfatlösung – Mindestgehalte nach Spalte 2: 5 % MgO, 4 % S.
Kieserit	24 % MgO 18 % S	Wasserlösliches Magnesiumoxid, wasserlöslicher Schwefel	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO, Schwefel bewertet als wasserlöslicher S; Toleranzen: 0,9 % MgO, 0,36 % S, ohne Kennzeichnung als EG-Düngemittel: 0,5 % S	Magnesiumsulfat-Monohydrat	Die Angabe des Schwefelgehalts ist wahlfrei.
Magnesiumhydroxid	60 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99 % bei 0,063 mm, Toleranz: 0,9 % MgO	Magnesiumhydroxid; auch Suspendieren	Als Suspension: – Typenbezeichnung nach Spalte 1: Magnesiumhydroxid-Suspension – Mindestgehalte nach Spalte 2: 24 % MgO.
Magnesiumchlorid-Lösung	8 % Mg 13 % MgO	Wasserlösliches Magnesium	Magnesium bewertet als wasserlösliches Mg; Höchstgehalt an Calcium 2 % Ca, Toleranz: 0,9 % MgO	Magnesiumchlorid; Auflösen von Magnesiumchlorid in Wasser	
Elementarer Schwefel	98 % S	Schwefel	Schwefel bewertet als S; Toleranz: 0,36 S	Schwefel aus Natur- oder Industrieherkünften	

1.8 Vorgaben für Sekundärnährstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Calciumsulfat	14 % S, 18 % Ca	Schwefel, Calcium	Schwefel bewertet als S; Calcium bewertet als Ca; Siebdurchgang: 99 % bei 10 mm, 80 % bei 2 mm Toleranzen: 0,64 % Ca, 0,36 % S	Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften	Die Angabe des Calciumgehalts ist wahlfrei.

1.9 Vorgaben für Sekundärnährstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Magnesit	70 % MgCO ₃	Magnesiumcarbonat	Magnesium bewertet als Magnesiumcarbonat; Siebdurchgang: 97 % bei 0,2 mm, Angabe der basisch wirksamen Bestandteile in % CaCO ₃ , Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 10 %, Toleranz: 2,0 % MgCO ₃	Magnesiumcarbonat; mechanisches Aufbereiten von Magnesit	
Magnesiumoxid	70 % MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm Toleranz: 0,9 % MgO	Magnesiumoxid Brennen von Magnesit	
Calciumchlorid	15 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca Toleranz: 0,64 Ca	Calciumchlorid	
Calciumsulfat	14 % S, 18 % Ca	Schwefel, Calcium	Schwefel bewertet als S; Calcium bewertet als Ca; Siebdurchgang: 99 % bei 10 mm, 80 % bei 2 mm Toleranzen: 0,64 % Ca, 0,5 % S	Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften	Die Angabe des Calciumgehalts ist wahlfrei.
Calciumformiat	27 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumformiat	
Kieserit mit Magnesiumcarbonat	20 % MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Magnesiumoxid; mindestens 60 % des angegebenen Gehalts an MgO wasserlöslich Toleranzen: 0,9 % MgO, 1 % K ₂ O	Magnesiumsulfat-Monohydrat, Magnesiumcarbonat aus kohlensaurem Magnesiumkalk; auch Zugabe von Kaliumsulfat	Bei Zugabe von Kaliumsulfat: – Typenbezeichnung nach Spalte 1: Kieserit mit Kali und Magnesiumcarbonat, – Mindestgehalte nach Spalte 2: 8 % MgO, 6 % K ₂ O, insgesamt 20 %

1.9 Vorgaben für Sekundärnährstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Magnesiumdünger-Suspension	15 % MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Magnesiumoxid; Toleranz: 0,9 % MgO	Magnesiumoxid, -hydroxid oder Magnesiumsalze; Suspendieren in Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - weiterer typenbestimmender Bestandteil nach Spalte 3: wasserlösliches Kaliumoxid, - weitere Erfordernisse nach Spalte 4: Kalium bewertet als wasserlöslichen K₂O, Höchstgehalt an Chlorid im zugegebenen Kaliumsulfat: 3 % Cl
Magnesiumsulfat mit [Spurennährstoff]	10 % MgO 7 % S	Wasserlösliches Magnesiumoxid, wasserlöslicher Schwefel	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO, Schwefel bewertet als wasserlöslicher S; Toleranzen: 0,9 % MgO, 0,5 % S	Magnesiumsulfat (7 Mole H ₂ O) unter Zugabe von Spurennährstoffen	Zugabe von Spurennährstoffen gemäß Abschnitt 4.1
Elementarer Schwefel	fest: 80 % S flüssig: 40 % S	Schwefel	Schwefel bewertet als S; Siebdurchgang: 97 % bei 0,1 mm, Toleranz: 0,5 S	Schwefel aus Natur- oder Industrieherkünften	
Schwefel-Magnesiumdünger	6 % S 6 % MgO	Schwefel, Magnesiumoxid	Schwefel bewertet als S, Magnesium bewertet als Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97% bei 2 mm; Toleranzen: 0,64 % Ca, 0,5 % S	Sulfate, Sulfit, Hydroxide, Carbonate oder Oxide von Calcium oder Magnesium aus Natur- und Industrieherkünften	
Schwefel-Calciumdünger	11 % S 25 % Ca	Schwefel, Calcium	Schwefel bewertet als S, Calcium bewertet als Ca; Siebdurchgang: 97 % bei 1 mm, 80% bei 0,315 mm, Toleranzen: 0,64 % Ca, 0,5 % S	Sulfate, Sulfit, Hydroxide, Oxide oder Carbonate von Calcium; aus Sprühabsorptionsverfahren bei der Monoverbrennung von Steinkohle	

Abschnitt 2 **Mineralische Mehrnährstoffdünger**

Vorbemerkungen

1. Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sind entsprechend ihrer Angabe in der Kennzeichnung zu bewerten.
2. In den Spalten 3 und 4 beziehen sich die Nummern bei Stickstoffformen auf Anlage 2 Tabelle 3, bei Phosphatlöslichkeiten auf Anlage 2 Tabelle 4.
3. Ist die Angabe einer Phosphatart nach Anlage 2 Tabelle 6 oder 7 vorgeschrieben, so muss diese Angabe der Typenbezeichnung hinzugefügt sein.
4. Soweit Ammoniumthiosulfat als Stickstoffkomponente verwendet wird, ist bei Düngemitteln, die nicht als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind, im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung auf eine verlangsamte Wirksamkeit hinzuweisen, wenn ein Mengenanteil am Stickstoff von 25 % überschritten ist.
5. Toleranzen:
 - 5.1. Die Toleranz beträgt für Stickstoff, Phosphat oder Kaliumoxid jeweils 1,1 % absolut, insgesamt bis zu 1,5 %, bei NPK-Düngern bis zu 1,9 %.
 - 5.2. Die Toleranz je Nährstoffform oder Nährstofflöslichkeit beträgt $\frac{1}{10}$ des Gesamtgehaltes des jeweiligen Nährstoffes, höchstens aber 2 %.
 - 5.3. Die Summe der bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für die Nährstoffe festgesetzten Toleranzen darf insgesamt nicht überschritten werden.
 - 5.4. Bei Düngemitteln, die nicht als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind, beträgt die erlaubte Toleranz 25 % des angegebenen Gehaltes, jedoch höchstens die unter 5.1 genannten absoluten Werte.

2.1 Vorgaben für mineralische Mehrnährstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NP-Dünger	3 % N 5 % P ₂ O ₅ insgesamt 18 % fest: bei Zugabe von Harnstoff- derivaten: 5 % N	Stickstoff in den Stickstoff- formen: fest: 1 bis 5, mit Harnstoff- derivat: 1 bis 4, 6 bis 8 flüssig: 1 bis 4 Phosphat in den Phosphat- löslichkeiten: fest: 1 bis 8 Lösung: 1 Suspension: 1 bis 3	Für die Stickstoffformen 2 bis 8 müs- sen Gehalte angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen, bei Zugabe von Harnstoffderivaten: mindestens 25 % des angegebenen Gesamtstickstoffs in den Stickstoff- formen 6 bis 8, dabei bei der Stick- stoffform 7 mindestens 60 % heißwasserlöslich, für Phosphat: Gehaltsangaben und weitere Erforder- nisse nach Anlage 2 Tabelle 6, fest: Siebdurchgänge nach Anlage 2 Tabelle 5	Auf chemischem Wege oder durch Mischen (fest), Lösen in Wasser (Lösung) oder Suspendieren in Wasser (Suspension) gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs; fest: auch Zugabe von - Crotonylidendiharnstoff oder - Isobutylidendiharnstoff oder - Formaldehydharnstoff	
NK-Dünger	3 % N 5 % K ₂ O insgesamt 18 % fest: bei Zugabe von Harn- stoffderivaten 5 % N als Lösung: insgesamt 15 %	Stickstoff in den Stickstoff- formen: fest: 1 bis 5, mit Harnstoff- derivat: 1 bis 4, 6 bis 8 flüssig: 1 bis 4 wasserlösliches Kaliumoxid	Für die Stickstoffformen 2 bis 8 müs- sen Gehalte angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen, bei Zugabe von Harnstoffderivaten: mindestens 25 % des angegebenen Gesamtstickstoffs in den Stickstoff- formen 6 bis 8, dabei bei der Stickstoff- form 7 mindestens 60 % heißwasser- löslich	Auf chemischem Wege oder durch Mischen (fest), Lösen in Wasser (Lösung) oder Suspendieren in Wasser (Suspension) gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, fest: auch Zugabe von - Crotonylidendiharnstoff oder - Isobutylidendiharnstoff oder - Formaldehydharnstoff	
PK-Dünger	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten: fest: 1 bis 8 Lösung: 1 Suspension: 1 bis 3 wasserlösliches Kaliumoxid	Für Phosphat Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Anlage 2 Tabelle 6; fest: Siebdurchgang nach Anlage 2 Tabelle 5	Auf chemischem Wege oder durch Mischen (fest), Lösen in Wasser (Lösung) oder Suspendieren in Wasser (Suspension) gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	

2.1 Vorgaben für mineralische Mehrnährstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger	fest: 3 % N, bei Zugabe von Harnstoffderivaten: 5 % N 5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 20 % als Lösung: 2 % N 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O insgesamt 15 % als Suspension: 3 % N 4 % P ₂ O ₅ 4 % K ₂ O insgesamt 20 %	Stickstoff in den Stickstoffformen: fest: 1 bis 5 mit Harnstoffderivat: 1 bis 4, 6 bis 8 flüssig: 1 bis 4 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten: fest: 1 bis 8 Lösung: 1 Suspension: 1 bis 3 wasserlösliches Kaliumoxid	Für die Stickstoffformen 2 bis 8 müssen Gehalte angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen, bei Zugabe von Harnstoffderivaten: mindestens 25 % des angegebenen Gesamtstickstoffs in den Stickstoffformen 6 bis 8, dabei bei der Stickstoffform 7 mindestens 60 % heißwasserlöslich, für Phosphat: Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Anlage 2 Tabelle 6, fest: Siebdurchgänge nach Anlage 2 Tabelle 5	Auf chemischem Wege oder durch Mischen (fest), Lösen in Wasser (Lösung) oder Suspendieren in Wasser (Suspension) gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs; fest: auch Zugabe von - Crotonylidendiarnstoff oder - Isobutylidendiarnstoff oder - Formaldehydarnstoff	

2.2 Vorgaben für mineralische Mehrnährstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NP-Dünger	fest: 3 % N 5 % P ₂ O ₅ als Lösung: 1 % N 1 % P ₂ O ₅ insgesamt 3 %	Stickstoff in den Stickstoffformen: fest: 1 bis 10 Lösung: 1 bis 4 und 7 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten: fest: 1 bis 3 Lösung: 1	Für die Stickstoffformen 2 bis 10 müssen Gehalte angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen, für Phosphat Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Anlage 2 Tabelle 7	Auf chemischem Wege oder durch Mischen (fest) oder durch Lösen (Lösung) gewonnenes Erzeugnis; auch Umhüllung	
NK-Dünger	fest: 3 % N 5 % K ₂ O als Lösung: 1 % N 1 % K ₂ O insgesamt 3 %	Stickstoff in den Stickstoffformen: fest: 1 bis 10 Lösung: 1 bis 4 und 7 wasserlösliches Kaliumoxid	Für die Stickstoffformen 2 bis 10 müssen Gehalte angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen (fest), Lösen (Lösung) gewonnenes Erzeugnis; auch Umhüllung	Beim Mischen von Kaliumnitrat mit Salpetersäure darf das Düngemittel nur in geschlossenen Behältern in den Verkehr gebracht werden.
PK-Dünger	fest: 5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O als Suspension 5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O als Lösung: 1 % P ₂ O ₅ 1 % K ₂ O insgesamt 3 %	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 10 wasserlösliches Kaliumoxid	Für Phosphat Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Anlage 2 Tabelle 7	Auf chemischem Wege oder durch Mischen (fest), Lösen (Lösung) oder Suspendieren (Suspension) gewonnenes Erzeugnis, auch unter ausschließlicher Verwendung von Aschen a) aus der Verbrennung tierischer Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 12 Nummer 13 oder b) aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 12 Nummer 14; auch Umhüllung	Bei Verwendung von Aschen Spalte 5 Buchstabe a oder b – Ergänzung der Typenbezeichnung um das Worte „aus“ und den verwendeten Stoff nach Anlage 2 Tabelle 12 Spalte 1 – bei Verwendung von Aschen nach Spalte 5 Buchstabe b: Mindestgehalt nach Spalte 2 fest: 3 % P ₂ O ₅ 3% K ₂ O – keine Mischung von Stoffen nach Spalte 5 Buchstabe a mit Stoffen nach Spalte 5 Buchstabe b Granulierung.

2.2 Vorgaben für mineralische Mehrnährstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger	fest: 3 % N 5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O auf Trägermaterial: 1 % N 1 % P ₂ O ₅ 1 % K ₂ O insgesamt 4 % als Lösung: 1 % N 1 % P ₂ O ₅ 1 % K ₂ O insgesamt 4 % als Suspension: 3 % N 4 % P ₂ O ₅ 4 % K ₂ O	Stickstoff in den Stickstoffformen: fest: 1 bis 10 Lösung: 1 bis 4, 7 Suspension: 1 bis 4 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten: fest: 1 bis 7, 10 Lösung: 1 Suspension: 1, 5, 8 wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 10 müssen Gehalte angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen, für Phosphat: Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Anlage 2 Tabelle 7	Auf chemischem Wege oder durch Mischen (fest), Lösen (Lösung) oder Suspendieren (Suspension) gewonnenes Erzeugnis; fest: auch Lösen von Düngesalzen in Wasser und Einschließen in Kapseln, auch unter Verwendung von Aschen a) aus der Verbrennung tierischer Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 12 Nummer 13 oder b) aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 12 Nummer 14; auch Umhüllung, auch Auftragen auf folgende Trägermaterialien: – Granulate auf der Basis von Ton und Gips jeweils natürlicher Herkunft – Ionenaustauscher auf der Basis von Styrol-Divinylbenzol- Copolymer	Bei Einschließen in Kapseln ist das Düngemittel als „verkapselt“ zu bezeichnen. Bei Verwendung von Trägermaterial ist die Typenbezeichnung um die Art des Trägermaterials zu ergänzen. Bei Verwendung von Ionenaustauschern ist die Kennzeichnung wie folgt zu ergänzen: „Das Düngemittel ist nur in Systemen zu verwenden, die eine getrennte Entsorgung des gebrauchten Trägermaterials ermöglichen“. Bei Verwendung von Aschen Spalte 5 Buchstabe a oder b – Ergänzung der Typenbezeichnung um das Worte „unter Verwendung von“ und den verwendeten Stoff nach Spalte 5 Buchstabe a oder b – Granulierung.

Abschnitt 3 **Organische und organisch-mineralische Düngemittel**

Vorbemerkungen

1. Unvermeidbare Fremdstoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 mm, die für die Herstellung des Düngemittels oder den Zweck der Düngung unerheblich sind, dürfen einen Anteil von 0,5 % und Steine über 5 mm Siebdurchgang einen Anteil von 5 % an der Trockenmasse nicht überschreiten.
2. Verunreinigungen, die zu Pflanzenschäden oder Verletzungen von Menschen oder Tieren beitragen können, dürfen nicht enthalten sein.
3. Kieselguren dürfen nur enthalten sein, soweit diese in Anlage 2 Tabelle 11 oder 12 genannt sind.
4. Bei einem C : N-Verhältnis von $> 30 : 1$ ist im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung auf eine mögliche Stickstofffestlegung im Boden oder im Substrat hinzuweisen.
5. Düngemittel müssen so homogenisiert und ggf. zerkleinert sein, dass eine ausreichende Verteilgenauigkeit gewährleistet ist.
6. Düngemittel dürfen auch in flüssiger Form in den Verkehr gebracht werden.
7. Düngemittel müssen zusätzlich zu den Angaben nach Anlage 3 Nr. 1 mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:
 - 7.1. im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Lagerung und Anwendung mit zusätzlichen Angaben zu möglichen Veränderungen der Produkteigenschaften und Angaben zum zeitlichen Verlauf der Verfügbarkeit der Nährstoffe;
 - 7.2. mit dem Gehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff, wenn er insgesamt mehr als 15 %, bezogen auf den Gehalt an Gesamtstickstoff, oder mindestens 1 %, bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels, beträgt;
 - 7.3. mit dem Gehalt an organischer Substanz, bewertet als Glühverlust;
 - 7.4. mit den beim Herstellen verwendeten Stoffen nach Spalte 5; bei Stoffen nach den Anlage 2 Tabelle 11 oder 12 unter Angabe der jeweils verwendeten Stoffe nach Spalte 1 einschließlich ggf. vorgegebener Ergänzungen der Kennzeichnung nach Spalte 1 und in absteigender Reihenfolge nach eingesetzten Mengenanteilen; bei Mengenanteilen über 50 % unter zusätzlicher Angabe des Prozentwertes,
 - 7.5. im Falle der Verwendung von Stoffen nach § 2 Nr. 3 mit dem Hinweis: „Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten“.
8. Die Typenbezeichnung darf mit den Wörtern „auf der Basis von Torf“ ergänzt sein, wenn im Produkt mehr als 90 % Torf enthalten sind.
9. Die Toleranzen für N, P_2O_5 oder K_2O betragen für angegebene Nährstoffe bis zu 50 % des angegebenen Gehaltes, jedoch nicht mehr als 1 % absolut, für die organische Substanz bis zu 40 % des angegebenen Gehaltes, jedoch nicht mehr als 5 % absolut.

3. Vorgaben für organische und organisch-mineralische Düngemittel

Typenbezeichnung	Mindestgehalte (bezogen auf TM)	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer N-, P-, K-, NP-, NK-, PK- oder NPK- Dünger	Einnährstoff- dünger nach Spalte 1: 3 % für den Nährstoff Zweinährstoff- und Dreinähr- stoffdünger nach Spalte 1: 1 % N 0,3 % P ₂ O ₅ oder 0,5 % K ₂ O	Gesamtstickstoff, Gesamtphosphat, Gesamtkaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ Kali bewertet als Gesamt-K ₂ O	Aufbereiten von Stoffen nach Anlage 2 Tabelle 11; auch Zugabe von Stoffen nach Anlage 2 Tabelle 12	Für die Bezeichnung des Düngemittels nach Spalte 1 ist die den enthaltenen Nährstoffen entsprechende Typenbe- zeichnung zu wählen. Bei Zugabe von Stoffen nach Tabelle 12 Buchstabe b: – In der Typenbezeichnung nach Spalte 1 ist das Wort „Organischer“ durch das Wort „Organisch-mineralischer“ zu ersetzen. – Bei der Zugabe von Düngemitteln nach Anlage 1 Abschnitt 1 oder 2 erhöhen sich die Mindestgehalte für die typenbe- stimmenden Nährstoffe auf jeweils 3 %.

Abschnitt 4 **Düngemittel mit Spurennährstoffen**

Vorbemerkungen

1. Liegt ein Spurennährstoff ganz oder teilweise in organisch gebundener Form vor, so muss sein Gehalt in dem Düngemittel unmittelbar hinter der Angabe des wasserlöslichen Gehaltes in Gewichtsprozenten angegeben sein, und zwar in der Form „als Chelat von ...“ oder „als Komplex von ...“; bei der Angabe des Chelat- oder Komplexbildners nach Vorbemerkung 2 kann seine Kurzbezeichnung verwendet sein.
2. Als Spurennährstoffe in Komplexform gelten Verbindungen, bei denen das Metall in einer der in Anlage 2 Tabelle 13 genannten Chelat- oder Komplexbindungsformen vorliegt.
3. Bei Düngemitteln, die als typenbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten:
 - 3.1. Die Düngemittel dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit muss hingewiesen sein; das Düngemittel muss mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nur bei tatsächlichem Bedarf verwenden. Empfohlene Aufwandmenge nicht überschreiten.“
 - 3.2. Der für eine gute Chelatstabilität maßgebliche pH-Bereich muss angegeben sein.
4. Toleranz für den einzelnen Spurennährstoff:
20 % des angegebenen Gehaltes, jedoch nicht mehr als 0,4 Prozentpunkte.

4.1 Zugabe von Spurennährstoffen zu mineralischen Ein- und Mehrnährstoffdüngern

4.1.1 Vorgaben für die Zugabe von Spurennährstoffen zu mineralischen Ein- und Mehrnährstoffdüngern, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
<p>Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 1 oder 2, ergänzt</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die Angabe „mit Spurennährstoff“ oder - durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2 	<p>Acker- und Grünland</p> <p>0,01 % B 0,002 % Co 0,01 % Cu 0,5 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo 0,01 % Zn</p> <p>Gartenbau oder Blatt-düngung</p> <p>0,01 % B 0,002 % Co¹⁾ 0,002 % Cu 0,02 % Fe 0,01 % Mn 0,001 % Mo 0,002 % Zn</p> <p>¹⁾ Nicht im Gartenbau.</p>	<p>Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän oder Zink</p>	<p>Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder wasserlöslicher Gehalt</p>	<p>wie in Abschnitt 1; Zugeben von Spurennährstoffen</p>	<p>Das Düngemittel muss mindestens eines der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten.</p> <p>Auf den Anwendungsbereich nach Spalte 2 muss hingewiesen sein.</p> <p>Gehalte an Spurennährstoffen müssen angegeben sein, wenn ein Gehalt nach Spalte 2 erreicht oder überschritten ist.</p> <p>Für Spurennährstoffe, die als natürliche Begleitstoffe der Düngemittel nach Abschnitt 1 oder 2 vorliegen, ist die Angabe des Gehaltes wahlfrei.</p> <p>Bei der Angabe der Gehalte müssen angegeben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt, - bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen der wasserlösliche Gehalt.

4.1.2 Vorgaben für die Zugabe von Spurennährstoffen zu
Düngemitteln, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 1 oder 2, ergänzt – durch die Angabe „mit Spurennährstoff“ oder – durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	Acker- und Grünland sowie Forstwirtschaft 0,01 % B 0,002 % Co 0,01 % Cu 0,5 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo oder 0,01 % Zn Gartenbau oder Blattdüngung 0,01 % B 0,002 % Co ¹⁾ 0,002 % Cu 0,02 % Fe 0,01 % Mn 0,001 % Mo oder 0,002 % Zn <small>1) Nicht im Gartenbau.</small>	Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder wasserlöslicher Gehalt	Mineralische Ein- und Mehrnährstoffdünger des Abschnittes 1 oder 2; Zugabe von Spurennährstoffen	Das Düngemittel muss mindestens einen der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten. Gehalte an Spurennährstoffen müssen angegeben sein, wenn ein Gehalt nach Spalte 2 erreicht oder überschritten ist. Bei der Angabe der Gehalte müssen angegeben sein: – bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehalts wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt, – bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen der wasserlösliche Gehalt. Im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung muss auf den Anwendungsbereich nach Spalte 2 hingewiesen sein.
Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 3, ergänzt durch die Angabe „mit Spurennährstoff“ oder ergänzt durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	0,01 % B 0,003 % Cu 0,01 % Fe 0,01 % Mn 0,001 % Mo oder 0,002 % Zn	Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	Organische- und organisch-mineralische Düngemittel des Abschnittes 3; Zugabe von Spurennährstoffen	Das Düngemittel muss mindestens eines der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten.

4.2 Düngemittel, die als typenbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten

4.2.1 Vorgaben für Düngemittel, die als typenbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten und zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Bordünger					
Calciumborat	7 % B	Bor	Bor bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Calciumborat; aus Colemanit oder Pandemit	
Borethanolamin	8 % B	Wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches Bor	Borethanolamin; Umsetzen von Borsäure mit Aminoethanol	
Natriumborat	10 % B	Wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches Bor	Natriumborat	
Borsäure	14 % B	Wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches Bor	Borsäure; Umsetzen von Boraten mit Säuren	
Bordünger-Lösung	2 % B	Wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches Bor	Lösen von Borethanolamin, Natriumborat oder Borsäure in Wasser	Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muss angegeben sein.
Bordünger-Suspension	2 % B	Wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches Bor	Suspendieren von Borethanolamin, Natriumborat oder Borsäure in Wasser	Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muss angegeben sein.
Kobaltdünger					
Kobaltchelate	2 % Co	Wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Kobalt; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Kobalt in Chelatform	Kobaltchelate	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Kobaltsalz	19 % Co	Wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Kobalt	Kobaltsalz	Das Anion des Salzes muss angegeben sein.
Kobaltdünger-Lösung	2 % Co	Wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Kobalt	Lösen von Kobaltsalz oder einem Kobaltchelate in Wasser	Das Anion des Salzes muss angegeben sein. Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein.

4.2.1 Vorgaben für Düngemittel, die als typenbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten und zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kupferdünger					
Düngemittel auf Kupferbasis	5 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Mischen von Kupfersalz, Kupferoxid, Kupferhydroxid oder einem Kupferchelat; auch Zugeben von unbedenklichem Trägerstoff	Der Gehalt an wasserlöslichem Kupfer darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht. Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein. Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muss angegeben sein.
Kupferchelat	9 % Cu	Wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Kupfer; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Kupfer in Chelatform	Kupferchelat	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Kupfersalz	20 % Cu	Wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Kupfer	Kupfersalz	Das Anion des Salzes muss angegeben sein.
Kupferhydroxid	45 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Kupferhydroxid	
Kupferoxid	70 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Kupferoxid	
Kupferoxichlorid	50 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Kupferoxichlorid	
Kupferoxichlorid-Suspension	17 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Suspendieren von Kupferoxichlorid	
Kupferdünger-Lösung	3 % Cu	Wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Kupfer	Lösen von Kupfersalz oder einem Kupferchelat in Wasser	Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes müssen angegeben sein.

4.2.1 Vorgaben für Düngemittel, die als typenbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten und zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Eisendünger					
Eisenchelat	5 % Fe	Wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Eisen; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Eisen in Chelatform	Eisenchelat	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Eisensalz	12 % Fe	Wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Eisen	Eisenmineralsalz	Das Anion des Mineralsalzes muss angegeben sein.
Eisendünger-Lösung	2 % Fe	Wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Eisen	Lösen von Eisensalz oder einem Eisenchelat in Wasser	Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes müssen angegeben sein.
Eisendünger-Suspension	5 % Fe	Eisen	Eisen bewertet als Gesamteisen, mindestens 1 % Eisen wasserlöslich	Eisensalze; Umsetzen von Eisensalzen mit Phosphorsäure	
Mangandünger					
Manganchelat	5 % Mn	Wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mangan; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Mangan in Chelatform	Manganchelat	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Mangandünger	17 % Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamt-mangan	Mischen von Mangansalz und Manganoxid	Der Gehalt an wasserlöslichem Mangan darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht. Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muss angegeben sein.
Mangansalz	17 % Mn	Wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mangan	Mangansalz (Mn II)	Das Anion des Salzes muss angegeben sein.
Manganoxid	40 % Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamt-mangan; Siebdurchgang: 80 % bei 0,063 mm	Manganoxid	
Mangandünger-Lösung	3 % Mn	Wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mangan	Lösen von Mangansalz oder einem Manganchelat in Wasser	Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes müssen angegeben sein.

4.2.1 Vorgaben für Düngemittel, die als typenbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten und zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Molybdändünger					
Molybdändünger	35 % Mo	Wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Molybdän	Mischen von Natriummolybdat und Ammoniummolybdat	
Natriummolybdat	35 % Mo	Wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Molybdän	Natriummolybdat	
Ammoniummolybdat	50 % Mo	Wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Molybdän	Ammoniummolybdat	
Molybdändünger-Lösung	3 % Mo	Wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Molybdän	Lösen von Natriummolybdat oder Ammoniummolybdat in Wasser	Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muss angegeben sein.
Zinkdünger					
Zinkchelate	5 % Zn	Wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zink	Zinkchelate; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Zn in Chelatform	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Zinksalz	15 % Zn	Wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zink	Zinksalz	Das Anion des Salzes muss angegeben sein.
Zinkdünger	30 % Zn	Zink	Zink bewertet als Gesamtzink	Mischen von Zinksalz und Zinkoxid	Der Gehalt an wasserlöslichem Zink darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht. Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muss angegeben sein.
Zinkdünger-Lösung	3 % Zn	Wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zink	Lösen von Zinksalz oder einem Zinkchelate in Wasser	Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes müssen angegeben sein.
Zinkoxid	70 % Zn	Zink	Zink bewertet als Gesamtzink Siebdurchgang: 80 % bei 0,063 mm	Zinkoxid	

4.2.2 Vorgaben für Düngemittel, die als typenbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten und nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kupferhydroxid-Suspension	22 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 100 % kleiner 0,005 mm	Suspendieren von Kupferhydroxid	
Eisensalz	8 % Fe	Wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Eisen	Eisen (II) Salz, Gesteinsmehl oder Dolomit; Mischen von Eisen(II)-Salz mit Gesteinsmehl oder Dolomit	Das Anion des Mineralsalzes muss angegeben sein.

4.2.3 Vorgaben für Spurennährstoff-Mischdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Spurennährstoff-Mischdünger (Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung), ergänzt durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	<p>Spurennährstoffe</p> <p>a) ausschließlich in mineralischer Form</p> <p>0,2 % B 0,02 % Co 0,5 % Cu 2 % Fe 0,5 % Mn 0,02 % Mo oder 0,5 % Zn</p> <p>b) in Chelat- oder Komplexform</p> <p>0,2 % B 0,02 % Co 0,1 % Cu 0,3 % Fe 0,1 % Mn oder 0,1 % Zn</p> <p>insgesamt: in fester Form 5 %, in Lösung 2 %</p>	<p>Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän oder Zink</p>	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder als wasserlöslicher Gehalt	Mischen wasserlöslicher Salze oder Chelate, auch Lösen in Wasser	<p>Der Düngemitteltyp muss je nach Beschaffenheit als „Spurennährstoff-Mischdünger“ oder „Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung“ bezeichnet sein. Das Düngemittel muss mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten.</p> <p>In Chelatform vorliegende Gehaltsanteile und die Chelatbildner müssen angegeben sein.</p> <p>Bei der Angabe der Gehalte müssen angegeben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt, - bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen nur der wasserlösliche Gehalt.

4.2.4 Vorgaben für Spurennährstoff-Mischdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Spurennährstoff-Mischdünger	0,2 % B 1 % Fe 0,5 % Cu 1 % Mn 0,01 % Mo oder 0,5 % Zn	Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm; bei Granulierung: Siebdurchgang des Granulats: 98 % bei 2,8 mm, 70 % bei 1,6 mm	Bor- und metallhaltige Stoffe, auch in Chelatform, in wasser- und nichtwasserlöslicher Form	Das Düngemittel muss mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten. In Chelatform vorliegende Gehaltsanteile und die Chelatbildner müssen angegeben sein. Die Art des Ausgangsmaterials muss angegeben sein.

Abschnitt 5
Vorgaben für Düngemittel
mit empfohlener besonderer Zweckbestimmung

Vorbemerkungen

1. Ein Düngemittel darf mit einer nach diesem Abschnitt festgelegten Typenbezeichnung nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Düngemittel keinem Düngemitteltyp der Abschnitte 1 bis 4 entspricht.
2. Toleranzen für N, P₂O₅, K₂O:
Nährstoffgehalte bis 1 % 25 % des in Prozent angegebenen Gehaltes,
Nährstoffgehalte über 1 bis 5 % 0,25 % (absolut),
Nährstoffgehalte über 5 % 5 % des in Prozent angegebenen Gehaltes.

5. Vorgaben für Düngemittel mit empfohlener besonderer Zweckbestimmung

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
N-, P-, K-, NP-, NK-, PK- oder NPK-Dünger	1 % N, 1 % P ₂ O ₅ oder 1 % K ₂ O	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 10, Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 10, wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 10 müssen Gehalte angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen, für Phosphat Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Anlage 2 Tabelle 4; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbmidstickstoff x 0,026	Auf chemischem oder physikalischem Wege gewonnenes Erzeugnis aus aufbereiteten organischen Stoffen nach Tabelle 11 Buchstabe a oder mineralischen Stoffen; auch Zugabe von Wirtschaftsdüngern oder Guano nach Tabelle 11 Buchstabe c, auch umhüllt oder auf Trägermaterial	Für die Bezeichnung des Düngemittels nach Spalte 1 ist die den enthaltenen Nährstoffen entsprechende Typenbezeichnung zu wählen. Bei flüssigen Düngemitteln ist die Typenbezeichnung nach Spalte 1 um die Wörter „Lösung“ oder „Suspension“ zu ergänzen. Die Typenbezeichnung ist gegebenenfalls um das Wort „auf“ und um die Angabe verwendeter Trägermaterialien zu ergänzen. Das Düngemittel muss mit dem Hinweis „zur Düngung von Rasen“ oder „zur Düngung von Zierpflanzen“ gekennzeichnet sein. Ab einem Anteil von 5 % organischer Substanz in der Trockenmasse ist der Gehalt an organischer Substanz anzugeben.

Anlage 2

Tabellen

Tabelle 1
Grenzwerte für bestimmte Elemente in Düngemitteln¹⁾,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln

1	Kennzeichnung ab ... mg/kg TM oder andere angegebene Einheit	Grenzwert ²⁾ mg/kg TM oder andere angegebene Einheit
1 Arsen (As)	20	40
2 Blei (Pb)	125	150
3 Cadmium (Cd)	1,0	
Cadmium (Cd) für Düngemittel ab 5% P ₂ O ₅	20 mg/kg P ₂ O ₅	
4 Chrom (ges.)	300	
5 Chrom ^(VI) ³⁾	1,5	2
6 Nickel (Ni)	40	80
7 Quecksilber (Hg)	0,50	1,0
8 Thallium (Tl)	0,5	1,0
9 Kupfer ⁴⁾		70
10 Zink ⁴⁾		1000

1) Wirtschaftsdünger, Klärschlämme und Bioabfälle sind ausgenommen.

2) Feuerraumaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Rohholz sind von den Grenzwerten nach Spalte 3 ausgenommen, wenn durch deutliche Kennzeichnung auf ihre ausschließliche Rückführung auf forstliche Standorte hingewiesen wird.

3) Gilt nur für Düngemittel, die aus Verbrennungsprozessen stammen.

4) Düngemittel mit Spurennährstoffen des Abschnittes 4 sind von den Vorgaben unter Nummer 9 und 10 ausgenommen.

Tabelle 2
Nitrifikationshemmstoffe

Stoff	Mindestgehalt in % bezogen auf den Gesamtgehalt an Ammonium-, Carbamid- und Cyanamidstickstoff	Sonstige Bestimmungen
1	2	3
1 Dicyandiamid	10,0	
2 Gemisch aus Dicyandiamid und Ammoniumthiosulfat	Dicyandiamid: Ammoniumthiosulfat:	
	7,7 4,8	
3 Gemisch aus Dicyandiamid und 3-Methylpyrazol	2,0	Gemisch im Verhältnis 15 : 1 Der Gehalt an Methylpyrazol im Dünger darf 0,5 % nicht übersteigen
4 Gemisch aus Dicyandiamid und 1H-1,2,4-Triazol	2,0	Gemisch im Verhältnis 10 : 1
5 3,4-Dimethylpyrazolphosphat	0,8	
6 Gemisch aus 1H-1,2,4-Triazol und 3-Methylpyrazol	0,2	Gemisch im Verhältnis 2 : 1

Tabelle 3
Stickstoffformen für mineralische Mehrnährstoffdünger
des Abschnittes 2 der Anlage 1

- 1 Gesamtstickstoff
- 2 Nitratstickstoff
- 3 Ammoniumstickstoff
- 4 Carbamidstickstoff
- 5 Cyanamidstickstoff
- 6 Crotonylidendiharnstoff
- 7 Formaldehydharnstoff¹⁾
- 8 Isobutylidendiharnstoff
- 9 Dicyandiamidstickstoff
- 10 Acetylendiharnstoff

¹⁾ Bei Düngemitteln, die nicht als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind, darf für Formaldehydharnstoff auch die Bezeichnung Methylenharnstoff verwendet sein.

Tabelle 4
Phosphatlöslichkeiten
(Angabe als P₂O₅ oder Phosphat)

- 1 Wasserlösliches P₂O₅
- 2 Neutral-ammonicitratlösliches P₂O₅
- 3 Neutral-ammonicitratlösliches und wasserlösliches P₂O₅
- 4 Mineralsäurelösliches P₂O₅, ausschließlich mineralsäurelösliches P₂O₅
- 5 Alkalisch-ammonicitratlösliches P₂O₅ (Petermann)
- 6 In 2%iger Zitronensäure lösliches P₂O₅
- 7 Mineralsäurelösliches P₂O₅, davon mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P₂O₅ in alkalischem Ammonicitrat (Joulie) löslich
- 8 Mineralsäurelösliches P₂O₅, davon mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P₂O₅ in 2%iger Ameisensäure löslich
- 9 Mineralsäurelösliches P₂O₅, davon mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P₂O₅ in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P₂O₅ wasserlösliches P₂O₅
- 10 In 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammonicitrat (Petermann) lösliches P₂O₅

Tabelle 5
Siebdurchgänge für den Phosphatbestandteil

	Siebdurchgang %	bei ... mm
Aluminiumcalciumphosphat	90	0,16
Glühphosphat	75	0,16
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	90	0,16
Thomasphosphat	75	0,16
Weicherdiges Rohphosphat	90	0,063

Tabelle 6
Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil
in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind

Mehrnährstoffdünger mit:	Der Typenbezeichnung müssen nachfolgende Angaben angefügt sein:	Angabe folgender Löslichkeiten (nach Tabelle 4)	Mindestgehalt der Löslichkeit (Gewichtsprozent)	Nicht enthalten sein dürfen:
1	2	3	4	5
a) weniger als 2 % wasserlöslichem P ₂ O ₅ ¹⁾		2		Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
b) 2 % und mehr wasserlöslichem P ₂ O ₅ ¹⁾		1; 3		
Rohphosphat	„mit Rohphosphat“	1 3 4	2,5 5 2	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat
teilaufgeschlossenem Rohphosphat	„mit teilaufgeschlossenem Rohphosphat“	1 3 4	2,5 5 2	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat
Aluminiumcalciumphosphat	„mit Aluminiumcalciumphosphat“	1 ²⁾ 7	2 5 ³⁾	Thomasphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
Glühphosphat	„mit Glühphosphat“	5		andere Phosphatarten
Thomasphosphat	„mit Thomasphosphat“	6		andere Phosphatarten
weicherdigem Rohphosphat	„mit weicherdigem Rohphosphat“	8		andere Phosphatarten

1) Der Anteil an ausschließlich mineralsäurelöslichem P₂O₅ darf 2 % nicht überschreiten.

2) Enthält das Düngemittel ausschließlich Aluminiumcalciumphosphat, so darf nur die Löslichkeit 7 angegeben sein.

3) Nach Abzug der Wasserlöslichkeit.

Tabelle 7
Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil
in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die nicht als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen¹⁾

Mehrnährstoffdünger mit:	Der Typenbezeichnung müssen nachfolgende Angaben angefügt sein:	Angabe folgender Löslichkeiten (nach Tabelle 4)	Mindestgehalt der Löslichkeit (Gewichtsprozent)	Nicht enthalten sein dürfen:
1	2	3	4	5
a) weniger als 2 % wasserlöslichem P ₂ O ₅		2		Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
b) 2 % und mehr wasserlöslichem P ₂ O ₅ ²⁾		1; 3		
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	„mit Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil“	9	Löslichkeit 1 : 2 %	andere Phosphatarten
Thomasphosphat, Konverterkalk mit Phosphat, daneben Glühphosphat, Monocalciumphosphat oder Dicalciumphosphat	verwendete Phosphatarten	10		andere als in Spalte 1 genannte Phosphatarten
Dicalciumphosphat	„mit Dicalciumphosphat“	5		andere Phosphatarten

1) Für mineralische Mehrnährstoffdünger, die hinsichtlich des Phosphatbestandteils die Voraussetzungen für die Bezeichnung „EG-DÜNGEMITTEL“ erfüllen, gilt Tabelle 6.

2) Der Anteil an ausschließlich mineralsäurelöslichem P₂O₅ darf 2 % nicht überschreiten.

Tabelle 8
Ausgangsstoffe für den Düngemitteltyp „Ammoniumsulfat-Lösung [...]“

Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
1. aus der Abluftreinigung	
2. aus der Abgasreinigung	
3. aus der Behandlung organischer Stoffe	
4. aus der Abwasserbehandlung	
5. aus der Biotechnologie	
6. aus der Herstellung von Blausäure	Leicht freisetzbare Cyanid max. 5 mg/kg TM
7. aus der Verarbeitung von Zuckerrüben	
8. aus der Herstellung von Caprolactam	
9. von gebrauchten Ammoniumsulfatlösungen	Regeneration NH ₄ -beladener Zeolithe bei der Aufbereitung gebrauchter Ammoniumsulfatlösungen

Tabelle 9
Ausgangsstoffe für den Düngemitteltyp „Kaliumdünger [...]“

Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
1. aus der Vinasseverarbeitung	
2. aus der Veresterung von Ölen und Fetten pflanzlichen Ursprungs	Von Ölen und Fetten pflanzlichen Ursprungs aus der Biodieselproduktion. Gehalt an Methanol bis zu 2 %.
3. aus der Umesterung oder Verseifung von Ölen und Fetten tierischen Ursprungs	1. Aus der Lebensmittel- und Futtermittelproduktion, 2. aus der Biodieselproduktion, 3. von Wollfett. Gehalt an Methanol bis zu 2 %. Soweit – Ausgangsstoffe von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden, – Aufbereitung in Betrieben erfolgt, die ihre Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Futtermittelherstellungsverordnung angezeigt haben.

Tabelle 10
**Ausgangsstoffe für den Düngemitteltyp „Kalkdünger [...]“
sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel**

Basisch wirksame Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
1. aus der Gewinnung oder Verarbeitung von Kalkstein oder Dolomit	Siebdurchgang: 97 % bei 3,15 mm, 70 % bei 1,0 mm.
2. aus der Herstellung von Stickstoffdüngern	Schwarzkalk aus der Herstellung von Kalkstickstoff, Umwandlungskalk aus dem Oddaverfahren.
3. aus der Herstellung von Atemkalk	Nur Rückstände aus der Herstellung des Kalkes, keine Rückstände aus der Verwendung in medizinischen Einrichtungen.

Basisch wirksame Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
4. aus der Verarbeitung von Zuckerrüben (Carbokalk)	Durch Zugabe von Kalk und Kohlendioxid aus Zuckerrübenrohsaft gefällter Niederschlag.
5. aus der Verwertung von Eierschalen	Siebdurchgang: – 97 % bei 3,15 mm, – zusätzlich 70 % bei 1,0 mm oder mit sachgerechtem Hinweis auf verlangsamte Wirkung; Hygienisierung unter Angabe des Hygienisierungsverfahrens.
6. aus der Aufbereitung von Trink- und Brauchwasser	Aus der Entcarbonatisierung und Aufhärtung, Siebdurchgang: – 97 % bei 3,15 mm, – 70 % bei 1,0 mm, bei unvermahlener Form: sachgerechte Hinweise auf verringerte Wirkungsgeschwindigkeit, keine Schlämme aus der Enteisung und der Entmanganung.
7. aus der Phosphatfällung in Klarablaufwasser	Aus der Phosphatfällung mit Kalk in kommunalen Kläranlagen, Siebdurchgang: 97 % bei 1 mm.
8. aus der Verbrennung von Braunkohle	Nur Brikettier-Braunkohlenaschen aus ausschließlicher Verbrennung von Braunkohle.
9. aus der Entschwefelung von Abgasen aus der Verbrennung von Steinkohle	Durch Sprühabsorptionsverfahren (SAV), durch Trockenadditivverfahren (TAV), durch Verbrennung im Wirbelschichtverfahren.
10. aus der Verbrennung von Papier	Nur Aschen aus der energetischen Nutzung von Papierreststoffen aus der Papierherstellung, ohne Mischverbrennung mit Altpapieren oder mit anderen Stoffen.
11. aus der Acetylenherstellung	Keine Zugabe von Suspensionshilfsmitteln.
12. Asche aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe	Nur Feuerraumaschen aus der Monoverbrennung von naturbelassenen pflanzlichen Ausgangsstoffen, keine Verwendung von Zyklonflugasche oder Feinstflugasche.

Tabelle 11
Ausgangsstoffe für die Aufbereitung von Düngemitteln des Abschnittes 3
der Anlage 1 sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzhilfsmittel

Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
a) Pflanzliche Stoffe	
1. Torf	Angabe ob Hochmoor- oder Niedermoor-Torf mit Zersetzungsgrad.
2. Holz oder Rinden, Stroh, Schilf, Reet, Hanf- und Flachs-schäben, Kokosfasern, Getreidespelzen, Bruchkorn	Naturbelassen, auch zerkleinert, auch fermentiert, keine Aschen, der jeweils verwendete Stoff nach Spalte 1 ist anzugeben.
3. Pilzkultursubstrate	Abgetragene Substrate aus der Speisepilzherstellung, Abtötung der Kulturen durch Dämpfung.
4. Fermentationsrückstände aus der Enzymproduktion	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- oder Futtermitteln.
5. Fermentationsrückstände aus der Arzneimittelproduktion	Nur Pilzmycele des <i>Penicillium chrysogenum</i> und <i>Acremonium chrysogenum</i> , Behandlung bis zur vollständigen Abtötung des Pilzmycels, Angabe des verwendeten Behandlungsverfahrens.

Ausgangsstoffe		Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2	
6. Rizinusschrot	<p>Nur bei unbedenklichen Gehalten an Ricin (keine akute orale Toxizität bei Aufnahme von bis zu 2000 mg Rizinusschrot/kg Körpergewicht bei Ratten),</p> <p>in dauerhaft staubgebundener Form,</p> <p>Siebdurchgang:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei 0,1 mm max 0,2 %, – bei 0,05 mm max. 0,05 %, – bei 0,01 mm max. 0,005 %, <p>gewerbsmäßiges Inverkehrbringen nur in geschlossenen Packungen,</p> <p>nur nach einer Behandlung mit Mitteln (Vergällung), die eine Aufnahme durch Tiere (insbesondere Hunde) unterbinden,</p> <p>eine Vermischung und Verarbeitung mit Stoffen, die einen Anreiz für die Aufnahme durch Tiere darstellen, darf nicht erfolgen,</p> <p>im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung und Lagerung die Angaben: „Bei Lagerung und Ausbringung des Düngemittels sind notwendige Vorkehrungen zu treffen, um die Aufnahme durch Tiere zu vermeiden. Eine Vermischung und Verarbeitung mit Stoffen, die einen Anreiz für die Aufnahme durch Tiere darstellen, darf nicht erfolgen. Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich“.</p>	
7. Rückstände von Arznei- und Gewürzpflanzen	Der verarbeitete Stoff ist anzugeben.	
8. Pflanzliche Stoffe	<p>Soweit naturbelassen und</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus Küchen und Kantinen, – aus der Garten- und Landschaftspflege, – aus der Zierpflanzenverarbeitung, – aus der Textilfaserherstellung oder – aus sonstigem Handel, Gewerbe und Industrie, <p>streufähig aufbereitete Pflanzen oder Pflanzenteile,</p> <p>der verarbeitete Stoff nach Spalte 2 ist in der Kennzeichnung zusätzlich anzugeben.</p>	
9. Pflanzliche Stoffe aus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion	<p>Streufähig aufbereitete Pflanzen oder Pflanzenteile,</p> <p>Zuordnung zu dieser Position nur, soweit nicht in anderen Positionen der Tabelle 11 enthalten.</p>	
10. Filtrationsrückstände	<p>Nur aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln, auch in Verbindung mit folgenden Filtermaterialien: Bleicherden, Kieselguren, Perlite, Cellite,</p> <p>bei Kieselguren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Rahmen der Kennzeichnung Angabe der verwendeten Kieselguren, – im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung die Angaben: „Anwendung nur bei sofortiger Einarbeitung. Keine oberflächige Anwendung im Gemüsebau, auf Grünland oder im Futterbau und keine Verwendung trockenen Materials“. 	
11. Pflanzliches Abfisch- und Rechengut	<p>Bestandteile des Treibsels,</p> <p>aus der Gewässerbewirtschaftung</p> <ul style="list-style-type: none"> – jeweils soweit Ausgangsstoffe naturbelassen, – nach aerober oder anaerober Behandlung. 	
12. Pflanzliches Eiweißhydrolysat und pflanzliche Aminosäuren		
13. Trägermaterial aus Abgasreinigung	<p>Pflanzliches Trägermaterial aus der biologischen Abluftreinigung von Ställen, Kläranlagen und Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen.</p>	
14. Zellulosefasern und Pflanzenfasern	<p>Aus der Textilindustrie,</p> <p>ohne chemische Behandlung.</p>	
15. Schlempen aus der Herstellung technischer Alkohole		
16. Sonstige Stoffe	Algen, Huminsäuren.	

Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
b) Tierische Stoffe	
20. Filtratabwasser aus der Methioninherstellung	
21. Fermentationsrückstände aus der Enzymproduktion	Aus der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln.
22. Stoffe aus der Gelatineproduktion	Aus der Herstellung lebensmitteltauglicher Gelatine: <ul style="list-style-type: none"> – Schlämme und Stanzabfälle aus der Aufbereitung von Haut und Knochen, – Schlämme aus der Phosphatfällung, – Gelatineschlämme.
23. Knochenmehl, Fleischknochenmehl, Fleischmehl	Mit einem Fettgehalt bis zu 8 %, soweit <ul style="list-style-type: none"> – Ausgangsstoffe von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden, – Aufbereitung in Betrieben erfolgt, die ihre Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung angezeigt haben, – Transport und Lagerung der Ausgangsstoffe und daraus hergestellter Mischungen nur in geschlossenen Packungen oder Behältnissen, Ergänzung der Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung: „Keine Anwendung auf Grünland oder als Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau, bei Anwendung unverzüglich einarbeiten“.
24. Eiweißhydrolysat	Herstellung durch hydrolisieren tierischen Eiweißes, soweit <ul style="list-style-type: none"> – Ausgangsstoffe von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden, – Aufbereitung in Betrieben erfolgt, die ihre Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung angezeigt haben.
25. Horn, Borsten, Haaren, Haut	Soweit <ul style="list-style-type: none"> – Ausgangsstoffe von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden, – Aufbereitung in Betrieben erfolgt, die ihre Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung angezeigt haben.
26. Blut	Soweit <ul style="list-style-type: none"> – das Blut von Tierkörpern stammt, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden, – Aufbereitung in Betrieben erfolgt, die ihre Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung angezeigt haben.
27. Magen- und Darminhalte, Panseninhalte	Soweit Ausgangsstoffe von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden, nach aerober oder anaerober Behandlung.
28. Federn	Aus dem Aufbereiten von Federn.
29. Wolle	Aus dem Aufbereiten von Wolle.
30. Rückstände aus der Fischverarbeitung	Produktionsrückstände, Fehlchargen und überlagerte Produkte, nach aerober oder anaerober Behandlung.
31. Rückstände aus der Milchverarbeitung	Produktionsrückstände, Fehlchargen und überlagerte Produkte, nach aerober oder anaerober Behandlung.

Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
c) Andere Stoffe, auch Gemische von pflanzlichen und tierischen Stoffen	
40. Wirtschaftsdünger	Die Art des Wirtschaftsdüngers (Festmist, Gülle, Jauche, Ernterückstand) und die Tierart sind anzugeben.
41. Tierische Ausscheidungen aus nichtlandwirtschaftlicher Tierhaltung	Die Art (Festmist, Gülle, Jauche) und die Tierart sind anzugeben.
42. Guano	Von Seevögeln oder von Fledermäusen, die Tierart und der Prozentanteil an Guano im Produkt muss angegeben sein.
43. Bioabfall aus getrennter Sammlung	Aus privaten Haushaltungen und Kleingewerbe mit gleichen Ausgangsstoffen, nach aerober oder anaerober Behandlung.
44. Mikroorganismen	Als Bodenimpfmittel, zur Aufbereitung von organischem Material, die verwendeten Organismen sind anzugeben.
45. Schlämme, Flotate und Fugate aus der Nahrungsmittelindustrie	Aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung von – Molkereiabwässern, – Abwässern der Obst, Gemüse- und Kartoffelprodukten, – Abwässern der Getränke-Produktion, – Abwässern der überwiegend pflanzlichen Nahrungs- und Genussmittelproduktion, jeweils ausschließlich mit Stoffen aufbereitet, die der notwendigen Hygienisierung oder sonstigen notwendigen Behandlung dienen, Angabe der verwerteten Schlämme und der bei deren Aufbereitung zugegebenen Stoffe.
46. Klärschlämme	Nur aus der Behandlung von Abwässern in kommunalen Kläranlagen, Mischungen von Klärschlämmen verschiedener Betreiber sowie unterschiedlicher regionaler Herkünfte sind auszuschließen, Aufbereitung ausschließlich mit Stoffen, die einer notwendigen Behandlung dienen, bei Hygienisierung Angabe des Hygienisierungsverfahrens, Angabe der verwerteten Schlämme und der bei deren Aufbereitung zugegebenen Stoffe, Indirekteinleitungen von Tierkörperbeseitigungsanstalten und Schlachtbetrieben nur, wenn spezifiziertes Risikomaterial nicht enthalten ist, keine Rückführung von Rechen- und Sandfanggut, keine Rückführung von Inhalten von Fettabseidern im Klärwerk.
47. Pflanzliche Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung	Produktionsabwässer aus Zuckerfabriken und Obst-, Gemüse- oder Kartoffeln verarbeitenden Betrieben, auch Kartoffelfruchtwasser, Melasse aus der Zuckerrübenverarbeitung, Vinasse aus der Melasseverarbeitung oder aus der Hefeherstellung; ist Ammoniak-schlempe enthalten, darf der Stoff nur zu einem organisch-mineralischen Düngemittel verarbeitet werden, Schlempe aus Brennereien, Kartoffelschalen aus Schälbetrieben, nach aerober oder thermophiler anaerober Behandlung, sonstige Reststoffe aus der Lebens- oder Futtermittelherstellung sowie Tabak, Tabakgruß, Tabakrippen und Reststoffe von Ölsaaten.
48. Überlagerte Lebens-, Genuss- und Futtermittel	Aus pflanzlicher Herkunft. Hinweis: Wenn Stoffe tierischer Herkunft enthalten sind, siehe Tabelle 12.

Tabelle 12
Ausgangsstoffe zur Zugabe zu Düngemitteln des Abschnittes 3
der Anlage 1 sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel

Stoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
a) Organische Stoffe	
1. Küchen- und Kantinenabfälle mit Stoffen tierischer Herkunft	Nur zur anaeroben Behandlung.
2. Überlagerte Lebens-, Genuss- und Futtermittel	Stoffe ganz oder mit Anteilen tierischer Herkunft, nur zur anaeroben Behandlung. Hinweis: Bei Stoffen ausschließlich pflanzlicher Herkunft siehe Tabelle 11.
3. Knochenmehl, Fleischknochenmehl, Fleischmehl	Mit einem Fettgehalt > 8 %, nur zur anaeroben Behandlung, soweit <ul style="list-style-type: none"> – Ausgangsstoffe von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden, – Aufbereitung in Betrieben erfolgt, die ihre Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung angezeigt haben, – Transport und Lagerung der Ausgangsstoffe und daraus hergestellter Mischungen nur in geschlossenen Packungen oder Behältnissen, Ergänzung der Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung: „Keine Anwendung auf Grünland oder als Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau, bei Anwendung unverzüglich einarbeiten“.
4. Fett und Fettrückstände	Aus der Herstellung und Verarbeitung von Lebens-, Genuss- oder Futtermitteln, aus der Herstellung von Biodiesel, Inhalte von Fettabscheidern oder Flotate nur, wenn dieses Fett ausschließlich aus der Lebens-, Genuss- oder Futtermittelherstellung oder Verarbeitung stammt, nur zur anaeroben Behandlung.
5. Glycerin	Aus der Biodieselproduktion, nur zur anaeroben Behandlung.
6. Alkohol	Aus der Lebens- Genuss- oder Futtermittelherstellung, nur zur Zugabe bei der anaeroben Aufbereitung.
7. Braunkohle	
8. Aktivkohle	Aus der Biogasreinigung.
9. Moorschlamm	
10. Biologisch abbaubare Werkstoffe (BAW)	Nur Stoffe, <ul style="list-style-type: none"> – die nach DIN V 54900-1, DIN V 54900-2 und DIN V 54900-3, Ausgabe Oktober 1998 (im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt), zertifiziert wurden, – die aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden, – deren sämtliche Bestandteile und das Endprodukt vollständig biologisch abbaubar sind.
b) Mineralische Stoffe	
11. Düngemittel nach Anlage 1 Abschnitt 1 oder 2	Zugegebene Düngemittel sind anzugeben.
12. Gesteinsmehle einschließlich Tonminerale	Das verwendete Gesteinsmehl (Herkunftsgestein) ist anzugeben.
13. Asche aus der Verbrennung tierischer Stoffe	Nur Feuerraumaschen <ul style="list-style-type: none"> – aus der Monoverbrennung von Tierkörpermehl, – aus der Monoverbrennung von tierischen Fäkalien, keine Verwendung von Zyklonflugasche oder Feinstflugasche.

Stoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
14. Asche aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe	Feuerraumaschen aus der Monoverbrennung von naturbelassenen pflanzlichen Ausgangsstoffen, keine Verwendung von Zyklonflugasche oder Feinstflugasche.
15. Feuerlöschpulver (ABC-Pulver)	Die Hydrophobierung muss so beschaffen sein, dass durch eine hinreichende Wasserlöslichkeit die Pflanzenverfügbarkeit sichergestellt ist.
16. Perlite	Im Rahmen der aeroben Behandlung und nur zur Verbesserung der Geruchsproblematik und des Wasserhaushaltes, nur wenn Perlite keine Zuschlagstoffe enthält.
17. Heilerde	
18. Rübenwasch- und -anhangerde, Kartoffelwasch- und -anhangerde	
19. Sand	Nur zur Herstellung von Substraten und Bodenhilfsstoffen.
c) Sonstige Zuschlagstoffe	
25. Stoffe zur Prozesssteuerung	Bis zu einem Anteil von 5 %, Angabe der verwendeten Stoffe und der eingesetzten Menge.

Tabelle 13
Komplexbildner für Düngemittel mit Spurennährstoffen

1	2	3
Chelatbildner		
DTPA	Diäthylentriaminpentaessigsäure	$C_{14}H_{23}O_{10}N_3$
EDDCHA	Äthylendiamin-di-(5-carboxy-2-hydroxyphenyl)essigsäure	$C_{20}H_{20}O_{10}N_2$
EDDHA	Äthylendiamin-di-(o-hydroxyphenyl)essigsäure	$C_{18}H_{20}O_6N_2$
EDDHMA	Äthylendiamin-di-(o-hydroxy-p-methylphenyl)essigsäure	$C_{20}H_{24}O_6N_2$
EDTA	Äthylendiamintetraessigsäure	$C_{10}H_{16}O_8N_2$
HEDTA	Hydroxy-2-äthylendiamintriessigsäure	$C_{10}H_{18}O_7N_2$
TMHBED ¹⁾	Trimethylendiamin-N, N-bis-(O-hydroxybenzyl)-N, N-diessigsäure	$C_{21}H_{26}O_6N_2$
oder deren Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze		
Sonstige Komplexbildner		
HEDPA ¹⁾	Organophosphonsäure (1-Hydroxyäthan-1, 1-diphosphonsäure)	$C_2H_8O_7P_2$
Ligninsulfonat		
Zitronensäure ¹⁾		

¹⁾ Nicht bei Düngemitteln, die als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind.

Anlage 3

(zu §§ 4 und 6 Abs. 5)

Kennzeichnung von Düngemitteln außer Wirtschaftsdüngern

1. Vorgeschriebene Angaben

- 1.1. Typenbezeichnung nach Spalte 1 der Typenbeschreibungen in Anlage 1 in Verbindung mit der Angabe der Höhe der Gehalte der dort in Spalte 2 aufgeführten Bestandteile. Dabei gilt:
 - 1.1.1. Die Angabe der Gehalte nach Anlage 1 Spalte 2 der Typenbeschreibungen erfolgt in Prozent und in der dort vorgenommenen Reihenfolge mit bis zu einer Dezimalstelle, bei Düngemitteln des Abschnittes 3 mit bis zu zwei Dezimalstellen.
 - 1.1.2. Die Zahlenangaben dürfen nicht höher sein als die Zahlenangaben nach Nummer 1.2.
 - 1.1.3. Der Zahlenangabe darf keine weitere Angabe hinzugefügt werden.
 - 1.1.4. Die Angabe der Höhe der Gehalte an Spurennährstoffen entfällt.
- 1.2. Art und Höhe der Gehalte der nach Spalte 3 der Typenbeschreibungen in Anlage 1 festgesetzten typenbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und zusätzlichen Stoffen nach den Vorbemerkungen 2 und 3. Dabei gilt:
 - 1.2.1. Angaben bis zu zwei Dezimalstellen sind zulässig, Angaben für Spurennährstoffe sind mit mindestens zwei, höchstens vier Dezimalstellen anzugeben.
 - 1.2.2. Bei flüssigen Düngemitteln ist eine zusätzliche Angabe der Gehalte in Gewicht zu Volumen (z. B. Gramm je Liter, Kilogramm je Kubikmeter) zulässig.
 - 1.2.3. Bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern erfolgen Angaben nach Maßgabe der Spalte 4 der Typenbeschreibungen der Anlage 1.
 - 1.2.4. Gehalte müssen in Gewichtsprozenten, bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels, angegeben sein.
- 1.3. Für nicht als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnete Düngemittel zusätzlich:
 - 1.3.1. Die verwendeten Aufbereitungshilfsmittel sind nach dem Zweck ihrer Zugabe, insbesondere als Hüllsubstanz, zur Staubbinding, Konditionierung, Fällung, Färbung anzugeben. Überschreitet ein Aufbereitungshilfsmittel einen Anteil von 0,5 %, ist zusätzlich das verwendete Mittel anzugeben (z. B. „unter Verwendung von Schwefel als Hüllsubstanz“ oder „Vinsasse zur Staubbinding“).
 - 1.3.2. Stoffe und deren Gehalte ab den in Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 2 genannten Werten.
- 1.4. Bei festen Düngemitteln das Nettogewicht. Bei verpackten Düngemitteln und bei Düngemitteln in geschlossenen Behältnissen mit einem Inhalt bis 100 kg auch anstelle des Nettogewichts das Bruttogewicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Gewicht der Verpackung.
- 1.5. Bei flüssigen Düngemitteln das Nettogewicht. Es kann zusätzlich das Volumen angegeben sein.
- 1.6. Bei gasförmigen Düngemitteln das Nettogewicht.
- 1.7. Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen sowie bei Düngemitteln, die nicht als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind, Anschrift des Herstellers, soweit er nicht selbst der Inverkehrbringer ist.
- 1.8. Nach Anlage 1 vorgeschriebene weitere Angaben.

2. Zulässige Angaben

- 2.1. Nach Anlage 1 zulässige weitere Angaben,
- 2.2. handelsübliche Warenbezeichnungen,
- 2.3. Hinweise zur sachgerechten Anwendung, Lagerung und Behandlung, soweit nicht vorgeschrieben,
- 2.4. Marken,
- 2.5. Hinweise auf Bestandteile des Düngemittels, die nicht unter Nummer 1.2 fallen,
- 2.6. sonstige Angaben und Hinweise.

Anlage 4

(zu § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 6)

**Kennzeichnung von Wirtschaftsdüngern,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln****1. Allgemeine Angaben**

- 1.1. Bezeichnung als Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel.
- 1.2. Art, Zusammensetzung unter Angabe der Ausgangsstoffe, bei Verwendung von Stoffen nach Anlage 2 Tabellen 8 bis 12 unter Angabe der dort jeweils getroffenen Bezeichnungen nach Spalte 1 einschließlich gegebenenfalls vorgegebener Ergänzungen der Kennzeichnung nach Spalte 2; gegebenenfalls erforderliche Hinweise zum Transport sowie zur sachgerechten Lagerung und Anwendung.
- 1.3. Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen.
- 1.4. Bei festen Stoffen Angabe des Nettogewichtes, des Bruttogewichtes oder des Volumens. Bei flüssigen Stoffen Angabe des Nettogewichtes oder des Volumens, bei Angabe des Bruttogewichtes in unmittelbarem Zusammenhang damit das Gewicht der Verpackung.
- 1.5. Gehalte für Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 1 ab den in Spalte 2 genannten Werten, Bor, Kupfer und Zinkgehalte ab einem Gehalt von 0,01 % sowie Kobalt ab einem Gehalt von 10 mg/kg, jeweils bezogen auf die Frischmasse und ein Gehalt an Selen, sofern 5 mg Selen (Se) /kg/TM erreicht ist. Bei Erreichen vorstehender Borgehalte ist die Kennzeichnung zusätzlich mit den Worten „Vorsicht bei borempfindlichen Kulturen“ zu ergänzen.
- 1.6. Die verwendeten Aufbereitungshilfsmittel nach ihrem Zweck (z. B. Hüllsubstanz, Staubbindung, Konditionierung, Fällung, Färbung); ab 0,5 % Mengenanteil zusätzlich der verwendete Stoff (z. B. „unter Verwendung von Schwefel als Hüllsubstanz“, „Vinasse zur Staubbindung“).

2. Besondere Angaben für**2.1. Wirtschaftsdünger**

- 2.1.1. Bei tierischen Fäkalien Angabe der Tierart,
- 2.1.2. Nährstoffgehalte in Prozent für N, P₂O₅ oder K₂O,
- 2.1.3. basisch wirksame Bestandteile in Prozent, bewertet als CaO, wenn 5 % in der Trockenmasse überschritten sind.

2.2. Bodenhilfsstoffe

- 2.2.1. Wirkungsbereich (z. B. Erhöhung des Humusgehaltes, des Wasserhaltevermögens, der biologischen Aktivität oder als Kompoststarter zur Aufbereitung organischen Materials),
- 2.2.2. Nährstoffgehalte in Prozent für N, P₂O₅ und K₂O, wenn jeweils 0,1 % in der Trockenmasse überschritten werden, ein Gehalt an organischer Substanz, bewertet als Glühverlust, wenn ein Gehalt von 5 % in der Trockenmasse überschritten wird,
- 2.2.3. basisch wirksame Bestandteile in Prozent, bewertet als CaO, wenn 5 % in der Trockenmasse überschritten werden.

2.3. Kultursubstrate

- 2.3.1. pH-Wert (CaCl₂),
- 2.3.2. Salzgehalt in g KCl/Liter,
- 2.3.3. pflanzenverfügbare (lösliche) Nährstoffe für N, P₂O₅ und K₂O in mg/l unter Angabe der Methode, ein Gehalt an organischer Substanz, bewertet als Glühverlust, wenn ein Gehalt von 5 % in der Trockenmasse überschritten wird.

2.4. Pflanzenhilfsmittel

- 2.4.1. Angaben zum Wirkungsbereich,
- 2.4.2. Nährstoffgehalte in Prozent für N, P₂O₅ und K₂O, wenn jeweils 0,1 % in der Trockenmasse überschritten werden, ein Gehalt an organischer Substanz, bewertet als Glühverlust, wenn ein Gehalt von 5 % in der Trockenmasse überschritten wird,
- 2.4.3. basisch wirksame Bestandteile in Prozent, bewertet als CaO, wenn 5 % in der Trockenmasse überschritten werden.

**Vierte Verordnung
zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften*)**

Vom 26. November 2003

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1, des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d und des § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), von denen § 4 Satz 1 und § 30 Abs. 1 durch Artikel 186 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind,
- des § 12 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), der durch Artikel 186 Nr. 6 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 72 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) sowie mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 20 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 33a Abs. 5 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), der durch Artikel 4 § 1

Nr. 28 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Die Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Juni 2003 (BGBl. I S. 799), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Anzeigepflichten

(1) Wer im Rahmen seines beruflichen oder gewerblichen Umgangs mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder hölzernem Verpackungsmaterial Kenntnis erhält vom Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens eines Schadorganismus,

1. der in Anhang I Teil A Kapitel I oder in Anhang II Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 169 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist,
2. der in Anhang I Teil A Kapitel II, in Anhang I Teil B, in Anhang II Teil A Kapitel II oder in Anhang II Teil B der Richtlinie 2000/29/EG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist und dessen Vorkommen im jeweiligen Land noch nicht bekannt war,

*) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/82/EG der Kommission vom 11. September 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates hinsichtlich der Standardsätze für besondere Gefahren und Sicherheitshinweise für Pflanzenschutzmittel (ABl. EU Nr. L 228 S.11).

3. der weder in Anhang I noch in Anhang II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt ist und dessen Vorkommen im jeweiligen Land bislang nicht bekannt war oder
4. für den die Europäische Kommission oder der Rat der Europäischen Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie 2000/29/EG in der jeweils geltenden Fassung besondere Bekämpfungsmaßnahmen erlassen hat,

ist verpflichtet, dies unverzüglich unter Angabe des Standortes der Pflanzen oder des Lagerortes der Pflanzenerzeugnisse oder des hölzernen Verpackungsmaterials der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch öffentliche oder private Untersuchungsstellen, die Untersuchungen an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder hölzernem Verpackungsmaterial durchführen, verpflichtet, wenn sie Kenntnis über das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens eines Schadorganismus nach Absatz 1 erhalten.

(3) Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft macht die Liste der Schadorganismen nach Absatz 1 Nr. 4 im Bundesanzeiger bekannt.

2. Der Überschrift

„Zweiter Abschnitt
Einfuhr aus einem Drittland und Durchfuhr“

werden ein Komma und das Wort „Ausfuhr“ angefügt.

3. In § 8 Abs. 4 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 1 und 2“ ersetzt.
4. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Ausfuhruntersuchung

(1) Die zuständige Behörde untersucht auf Antrag vor der Ausfuhr Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände einschließlich ihres Verpackungsmaterials und, soweit erforderlich, ihres Beförderungsmittels auf Befehl mit Schadorganismen, soweit die pflanzengesundheitlichen Einfuhrvorschriften oder eine Einfuhrgenehmigung eines Drittlandes eine solche Untersuchung vorsehen.

(2) Die zuständige Behörde kann eine Untersuchung nach Absatz 1 verweigern, wenn der Antragsteller die zu untersuchenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände einschließlich ihrer Verpackung nicht so darlegt, dass die Untersuchung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann.

(3) Die zuständige Behörde stellt nur dann ein Pflanzengesundheitszeugnis aus, wenn in den Untersuchungen nach Absatz 1 kein Befehl mit Schadorganismen festgestellt worden ist und die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände einschließlich ihrer Verpackung zum Zeitpunkt der Untersuchung den pflanzengesundheitlichen Einfuhrvorschriften des Drittlandes, in das nach dem Antrag die Ausfuhr erfolgen soll, entsprechen. Das Zeugnis muss unter Verwendung eines Formulars nach Anlage 9 zumindest den Anforderungen des Internationalen

Pflanzenschutzübereinkommens entsprechen, es sei denn, die pflanzengesundheitlichen Vorschriften des Drittlandes sehen ein anderes Dokument vor.

(4) Das Pflanzengesundheitszeugnis darf nur zur Begleitung der nach Absatz 1 untersuchten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände verwendet werden; die Verwendung für andere Sendungen ist unzulässig.“

5. In § 13f Abs. 3 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 1 und 2“ ersetzt.

6. Der Überschrift

„Vierter Abschnitt
Registrierung“

werden ein Komma und die Worte „Kennzeichnung und Behandlung von Holz“ angefügt.

7. Nach § 13o werden folgende §§ 13p bis 13r eingefügt:

„§ 13p

Anforderungen an Holz für Verpackungen

(1) Wer Holz für Verpackungen nach den Anforderungen des gemäß dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen erstellten Internationalen Standards für hölzernes Verpackungsmaterial gekennzeichnet in Verkehr bringen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn eine Untersuchung des Betriebes ergeben hat, dass die im Betrieb verwendeten Hölzer den Anforderungen des in Satz 1 genannten Standards entsprechen und sichergestellt ist, dass diese Anforderungen auch künftig eingehalten werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit es zur Einhaltung dieser Anforderungen erforderlich ist, kann die Genehmigung, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden. Sie ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Sie kann befristet erteilt werden, soweit dies nach den Umständen, insbesondere hinsichtlich der Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen, erforderlich ist.

(4) Die zuständige Behörde untersucht mindestens einmal jährlich, ob die Voraussetzungen noch vorliegen. Darüber hinaus ist die Untersuchung erneut durchzuführen, wenn dies nach den Umständen, insbesondere hinsichtlich der Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen, erforderlich ist.

§ 13q

Registrierung

(1) Wer nach den Anforderungen des in § 13p Abs. 1 genannten Standards Holz für Zwecke der Verpackung behandeln und dieses in Verkehr bringen will, muss von der zuständigen Behörde registriert worden sein (Registrierung).

(2) Die Aufnahme in das Register unter Erteilung einer Registriernummer durch die zuständige Behörde

de erfolgt auf Antrag, wenn eine Untersuchung des Betriebes ergeben hat, dass das Holz nach den Anforderungen des in § 13p Abs. 1 genannten Standards behandelt wird oder von Dritten behandelt wurde und eine Person benannt worden ist, die über die Maßnahmen zur Behandlung und über die im Betrieb gelagerten Hölzer die erforderlichen Auskünfte geben kann. Die Aufnahme in das Register ersetzt eine Genehmigung nach § 13p Abs. 1. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Derjenige, der nach Absatz 1 registriert worden ist, hat Aufzeichnungen über die Art und Weise der Behandlung der Hölzer, insbesondere über die Dauer der Wärmebehandlung oder im Falle von chemischen Behandlungsverfahren über das Mittel, die Wirkstoffe, die Menge, die Dauer und, soweit zutreffend, den verwendeten physikalischen Druck, zu führen. Wurde die Behandlung von Dritten durchgeführt, sind die Aufzeichnungen von diesen beizubringen und im registrierten Betrieb aufzubewahren.

(4) Stellt die zuständige Behörde bei registrierten Betrieben fest, dass die Voraussetzungen für die Registrierung eines Betriebes nicht mehr vorliegen oder der Betrieb die Pflichten nach Absatz 3 nicht erfüllt, ordnet sie das Ruhen der Registrierung bis zur Behebung der festgestellten Mängel an. Mit dem Ruhen der Registrierung entfällt auch das Recht zur Kennzeichnung gemäß § 13p Abs. 1.

§ 13r

Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung nach § 13p Abs. 1 muss entsprechend dem Muster in Anlage 10 erfolgen und folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe „DE“,
 2. eine amtlich bekannt gemachte Kennzeichnung der für die Genehmigung nach § 13p Abs. 1 zuständigen Behörde,
 3. die Registriernummer des Betriebes, der das verwendete Holz für Verpackungen nach § 13q Abs. 1 hergestellt oder behandelt hat,
 4. die durch den Internationalen Standard für hölzernes Verpackungsmaterial festgelegte Buchstabenkombination für die verwendete Behandlungsmethode,
 5. das nach Anhang II des Internationalen Standards für hölzernes Verpackungsmaterial festgelegte Symbol.
- (2) Die Angaben müssen von einem regelmäßigen Rechteck umschlossen sein. Das Symbol nach Absatz 1 Nr. 5 muss sich links von den übrigen Angaben befinden und von diesen durch eine Linie getrennt sein.
- (3) Die Kennzeichnung nach Absatz 1 muss
1. lesbar,
 2. dauerhaft und nicht entfernbar und
 3. an mindestens zwei gut sichtbaren Stellen des Verpackungsmaterials angebracht sein.
- Das Verwenden von roter oder oranger Farbe für die Kennzeichnung ist unzulässig.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. entgegen § 1a Abs. 1 oder Abs. 2 das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens eines Schadorganismus nicht anzeigt,“.
 - bb) Nach Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. entgegen § 12 Abs. 4 oder § 13c Abs. 5 Satz 1 ein Pflanzengesundheitszeugnis oder einen Pflanzenpass verwendet,“.
 - cc) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 7a und 7b eingefügt:

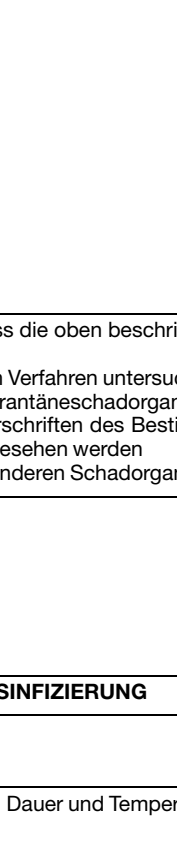
„7a. ohne Genehmigung nach § 13p Abs. 1 Holz in Verkehr bringt,

7b. ohne Registrierung nach § 13q Abs. 1 Holz in Verkehr bringt oder“.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13g Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt.“
9. In Anlage 6 Teil IV Abschnitt B wird in Nummer 2.1.1 die Angabe in Spalte 3 wie folgt gefasst:
- „GR, P (Azoren)“.

10. Nach Anlage 8 wird folgende Anlage 9 angefügt:

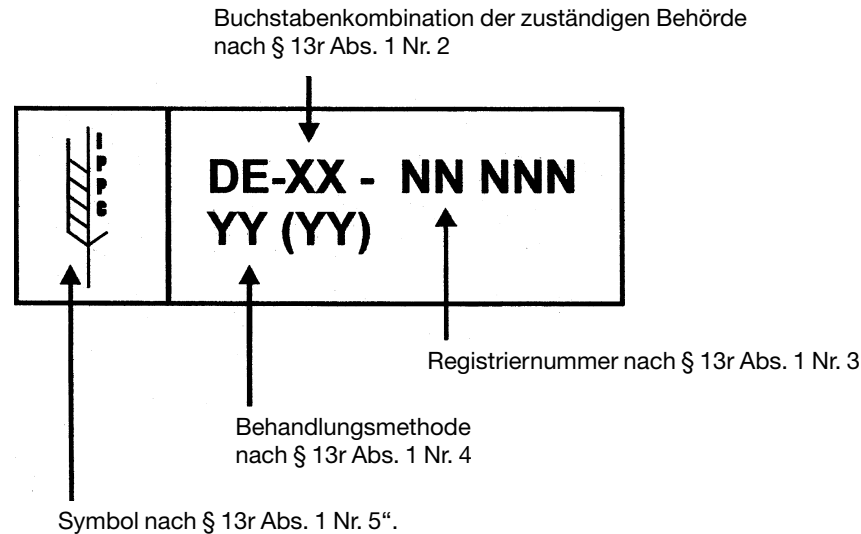
„Anlage 9 (zu § 12)

1 Name und Adresse des Absenders		2 PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS Nr. EG/D/ /	
3 Name und Adresse des angegebenen Empfängers		4 Pflanzenschutzdienst von an Pflanzenschutzdienst(e) von	
		5 Ursprungsort	
6 Angegebenes Transportmittel			
7 Angegebener Grenzüberschrittort			
8 Unterscheidungsmerkmale; Zahl und Beschreibung der Packstücke; Name des Erzeugnisses; botanischer Name der Pflanzen		9 Angegebene Menge	
10 Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen geregelten Gegenstände - nach geeigneten amtlichen Verfahren untersucht und/oder getestet worden sind, - als frei von benannten Quarantäneschadorganismen des Bestimmungslandes und als übereinstimmend mit den bestehenden Pflanzenschutzvorschriften des Bestimmungslandes, einschließlich derjenigen für geregelte Nicht-Quarantäne-Schadorganismen, angesehen werden - und als praktisch frei von anderen Schadorganismen betrachtet werden.			
11 Zusätzliche Erklärung			
ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFIZIERUNG		Ort der Ausstellung:	
12 Behandlung		Datum:	
13 Chemikalie (Wirkstoff)	14 Dauer und Temperatur		
15 Konzentration	16 Datum	Name und Unterschrift des amtlichen Beauftragten	
17 Sonstige Angaben			

11. Nach Anlage 9 wird folgende Anlage 10 angefügt:

„Anlage 10
(zu § 13r)

Kennzeichnung für behandeltes Holz nach § 13r



Artikel 2 Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung

Die Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt)“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt“ ersetzt.

1a. § 1d wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen von Pflanzenschutzmitteln sind zusätzlich zu den in § 20 Abs. 1 bis 3 des Pflanzenschutzgesetzes festgelegten Angaben diejenigen Standardsätze für besondere Gefahren und Sicherheitshinweise der Anhänge IV und V der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1), eingefügt durch die Richtlinie 2003/82/EG der Kommission vom 11. September 2003 (ABl. EU Nr. L 228 S. 11),

in der jeweils geltenden Fassung anzugeben, für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit das Vorliegen der Zuteilungskriterien der Anhänge IV und V der Richtlinie 91/414/EWG für das jeweilige Pflanzenschutzmittel festgestellt hat.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Der Sachverständigenausschuss nach § 33a Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes besteht aus 17 Mitgliedern aus den Fachbereichen Pflanzenschutz, Gesundheitsschutz, Verbraucherschutz, Umwelt- und Naturschutz.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch die Worte „längstens drei“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „außer Kleingeräten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Spritz- oder Sprühgestänge mit Gebläseunterstützung“ durch die Worte „Spritz- oder Sprühgestänge mit oder ohne Gebläseunterstützung“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ausgenommen von der Prüfpflicht sind alle Pflanzenschutzgeräte, die von einer Person getragen werden können.“
- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Prüfpflicht besteht nicht für Pflanzenschutzgeräte, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelszone nach der Europäischen Norm EN 13790 geprüft worden sind, wenn diese Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.“

4. Im Dritten Abschnitt wird vor § 8 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 7c

Übergangsvorschrift

Die Amtszeit der am 4. Dezember 2003 berufenen Mitglieder des Sachverständigenausschusses nach § 33a Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes endet am 31. Dezember 2003.“

Artikel 3

Artikel 2 Abs. 2 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 5. Juni 2003 (BGBl. I S. 799) wird aufgehoben.

Artikel 4

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Pflanzenbeschauverordnung und den Wortlaut der Pflanzenschutzmittelverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. November 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,45 € (8,40 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,05 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2004

Vom 28. November 2003

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 2004 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 7 Prozentpunkte erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 2005 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 2004 sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 28. November 2003

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel